

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 16.06.2026**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verfassungsschutzrechts der
Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verfassungsschutzrechts der Freien Hansestadt Bremen und bittet um Beschlussfassung in erster Lesung noch in der Juni-Sitzung.

Vordringliche Aufgabe des Staates ist es, die Sicherheit seiner Bürger:innen zu gewährleisten und die Wehrhaftigkeit seiner freiheitlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung sicherzustellen.

Demokratiefeindlichen Bestrebungen, insbesondere der Wiederbelebung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, sowie rassistischen, antisemitischen und sonstigen menschenverachtenden Aktivitäten entschieden entgegenzutreten, ist Verpflichtung aller staatlichen Organisation und Verantwortung jeder einzelnen Person. So konstatiert es bereits die Bremer Landesverfassung in Artikel 65 Absatz 1a.

Die Angriffe auf unsere Demokratie, einerseits durch Extremist:innen, andererseits aber auch zunehmend durch ausländische, staatliche Stellen, haben in den vergangenen Jahren ein erschreckend hohes Niveau erreicht. So werden aus allen Richtungen gezielt gesellschaftliches Konflikt- und Krisenpotenzial aufgegriffen oder bürgerliche Proteste vereinnahmt. Dies geschieht sowohl realweltlich als auch digital. Dabei sollen größere Teile der Gesellschaft von verfassungsfeindlichen Weltanschauungen überzeugt und das Vertrauen in die Integrität des demokratischen Systems erschüttert und Unsicherheit erzeugt werden. Die Zunahme der Sichtung von Drohnen, die Einrichtungen kritischer Infrastruktur systematisch überfliegen, trägt zu einer Verunsicherung ebenfalls bei.

Die wehrhafte Demokratie muss sich angesichts der Bedrohung ihrer Existenzgrundlagen als handlungsfähig erweisen.

Die Aufgabe des Verfassungsschutzes, potenzielle Bedrohungen für die freiheitliche demokratische Grundordnung bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zu identifizieren und zu beobachten, stellt deshalb mehr denn je einen unverzichtbaren Baustein in der Sicherheitsarchitektur dar.

Dafür benötigt der Verfassungsschutz eine ebenso klare wie wirksame gesetzliche Grundlage, die ihm zwar die notwendigen Befugnisse einräumt, aber auch deren Grenzen und Voraussetzungen eindeutig festlegt. Innerhalb der bremischen Sicherheitsarchitektur ergänzt die Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst ohne exekutiv-

polizeiliche Befugnisse die Arbeit der Polizei und sonstiger Sicherheitsbehörden, indem sie verfassungsfeindliche Bestrebungen aufklärt und als Ansprechperson für andere Nachrichtendienste im In- und Ausland zur Verfügung steht.

Das geltende Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (BremVerfSchG) entspricht nicht mehr dem Standard eines modernen Gesetzes. Zudem wird es den Vorgaben aus mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Recht der Sicherheitsbehörden, insbesondere denjenigen vom 26. April 2022 zum bayerischen Verfassungsschutzgesetz (1 BvR 1619/17) vom 28. September 2022 zum Bundesverfassungsschutzgesetz (1 BvR 2354/13) und vom 17. Juli 2024 zum hessischen Verfassungsschutzgesetz (1 BvR 2133/22) nicht gerecht.

Erforderlich sind unter anderem die Einführung einer unabhängigen externen Vorabkontrolle von besonders eingriffsintensiven Maßnahmen zur Erhebung personenbezogener Daten, so-wie die vollständige Überarbeitung der Übermittlungsvorschriften. Aus den genannten Entscheidungen ergibt sich zudem das Erfordernis, die Voraussetzungen für den Einsatz eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel insgesamt ausführlicher gesetzlich zu normieren.

Es besteht – auch vor dem Hintergrund eines Vergleichs mit der Entwicklung auf Bundesebene und in anderen Bundesländern – dringender Bedarf für eine Fortentwicklung des bremischen Nachrichtendienstrechts.

Durch den vorliegenden Entwurf wird das bisher geltende Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen komplett überarbeitet und neu strukturiert.

Mit Blick auf die Vielzahl der aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen gebotenen Änderungen erfolgt eine Komplettüberarbeitung im Sinne einer konstitutiven Neufassung, durch die ein rechtssicheres, systematisch geordnetes und – trotz erhöhter Regelungsdichte – übersichtlicheres Gesetz geschaffen wird.

Wesentliche Inhalte der Novelle sind:

- Einführung eines Stufenmodells der beobachtungsbedürftigen Bestrebungen und Definition der besonders schweren Straftaten (§ 5)
- Schaffung einer gerichtlichen Vorabkontrolle für alle eingriffsintensiven Maßnahmen (§ 9)
- Verbesserter Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und von Berufsgeheimnisträger:innen (§ 10)
- Verfassungskonforme Neuordnung und Ergänzung der Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (Abschnitt 3) einschließlich der verfassungsrechtlich gebotenen gesetzlichen Differenzierung der Eingriffsschwellen sowie die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Befugnisse zur Informationserhebung
- Neufassung der Vorschriften zur Informationsübermittlung (Abschnitt 5), insbesondere Systematisierung anhand der Unterscheidung der Herkunft der zu

übermittelnden Informationen, der empfangenden Stelle sowie des Übermittlungszweckes

Insgesamt erfolgt eine wertungskonsistente Systematisierung der Regelungen zur Informationsbeschaffung sowie der Weiterverarbeitung der gewonnenen Informationen, einschließlich ihrer Übermittlung, sodass das Bremische Nachrichtendienstrecht in seiner Gesamtheit zukunftsfest ausgestaltet wird und die Verfassungsschutzbehörde auf sich bereits veränderte beziehungsweise noch im Wandel begriffene Herausforderungen effektiv reagieren kann.

Darüber hinaus erfolgt bei dieser Gelegenheit eine klarstellende Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Datenschutzgrundverordnung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich weder dem Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) noch der JI-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/680) unterliegt. Nach der Neufassung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes sind zudem aufgrund der neu geschaffenen Regelungen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde und auch die Aufgaben des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Bremischen Verfassungsschutzgesetz selbst umfassend geregelt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster Lesung noch in der Juni-Sitzung.

Gesetz zur Neuregelung des Verfassungsschutzrechts der Freien Hansestadt Bremen

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über den Verfassungsschutz in der Freien Hansestadt Bremen (Bremisches Verfassungsschutzgesetz - BremVerfSchG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Organisation und Aufgaben

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

§ 2 Zuständigkeit und Organisation

§ 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

§ 4 Aufklärung der Öffentlichkeit; Verfassungsschutzbericht

Abschnitt 2: Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Begriffsbestimmungen

§ 6 Allgemeine Befugnisse

§ 7 Verhältnismäßigkeit

§ 8 Nachrichtendienstliche Mittel

§ 9 Gerichtliche Kontrolle

§ 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträger

§ 11 Mitteilung an betroffene Personen

Abschnitt 3: Besondere nachrichtendienstliche Mittel

§ 12 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

§ 13 Ortung und Identifizierung von Mobilfunkendgeräten

§ 14 Auskunftsverlangen zu Telekommunikation und Digitalen Diensten

§ 15 Auskunftsverlangen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

§ 16 Weitere Auskunftsverlangen

§ 17 Verfahren bei Maßnahmen nach den §§ 14 bis 16

§ 18 Verdeckte Bedienstete

§ 19 Vertrauenspersonen

§ 20 Observationen

Abschnitt 4: Datenverarbeitung

§ 21 Speicherung, Verarbeitungseinschränkung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten

§ 22 Dateianordnungen

§ 23 Auskunftserteilung

Abschnitt 5: Übermittlung von Daten

§ 24 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

§ 25 Übermittlung von Informationen auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde

§ 26 Übermittlung von nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten an öffentliche Stellen

§ 27 Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten an öffentliche Stellen

§ 28 Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen

§ 29 Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland

§ 30 Übermittlungsverbote und Schutz minderjähriger Personen

§ 31 Nachberichtspflicht

Abschnitt 6: Verfassungsschutz-Kontrollausschuss und unabhängige Datenschutzkontrolle

§ 32 Verfassungsschutz-Kontrollausschuss

§ 33 Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder

§ 34 Kontrollbefugnisse des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses

§ 35 Rechts- und Amtshilfe

§ 36 Geschäftsordnung, Geheimhaltung

§ 37 Unabhängige Datenschutzkontrolle

Abschnitt 7: Schlussvorschriften

§ 38 Straftaten

§ 39 Evaluierung

§ 40 Einschränkung von Grundrechten

Abschnitt 1: Organisation und Aufgaben

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2

Zuständigkeit und Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde der Freien Hansestadt Bremen ist die für den Verfassungsschutz zuständige Abteilung bei der Senatorin oder dem Senator für Inneres und Sport. Sie nimmt ihre Aufgaben gesondert von der Polizeiorganisation wahr. Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizeivollzugsbehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in der Freien Hansestadt Bremen im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe dieses Gesetzes und soweit ihr eigenes Landesrecht dies zulässt tätig werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 5 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist zuständig für die Zusammenarbeit der Freien Hansestadt Bremen mit dem Bund und den anderen Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes. Sie darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 3

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht, einschließlich der in fremdem staatlichen Interesse wahrgenommenen Versuche der Beeinflussung der öffentlichen Meinung,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden sowie
4. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes), gerichtet sind.

Die Verfassungsschutzbehörde hat die Aufgabe, die zuständigen Stellen zu unterrichten, um die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu ermöglichen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei gesetzlich vorgesehenen Sicherheits- oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch unbefugte Personen, sowie
3. bei der Geheimschutzbetreuung von nicht-öffentlichen Stellen in der Freien Hansestadt Bremen.

Bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 3 ist die Verfassungsschutzbehörde zur sicherheitsmäßigen Bewertung der Angaben der nicht-öffentlichen Stelle unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder befugt.

§ 4

Aufklärung der Öffentlichkeit; Verfassungsschutzbericht

Die Verfassungsschutzbehörde hat auch die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten sowie über präventiven Wirtschaftsschutz durch Information und Beratung aufzuklären. Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport veröffentlicht jährlich einen Bericht über die in § 3 Absatz 1 Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Der Bericht wird für die Dauer von fünf Jahren nach seiner Veröffentlichung auf der Internetseite der Verfassungsschutzbehörde bereitgestellt. Über Verdachtsfälle kann berichtet werden, sofern dies für das Verständnis des Zusammenhangs, die Darstellung von Gruppierungen oder von Art und Umfang der Gefahr erforderlich ist. Gleiches gilt für die Darstellung von personenbezogenen Daten, sofern die Interessen der Allgemeinheit die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Abschnitt 2: Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.
4. Zielpersonen solche Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie
 - a) einem Personenzusammenschluss nach Nummer 1-3 als Mitglied angehören oder nach Absatz 2 einem solchen gleichstehen,

- b) sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht verfolgen oder
- c) Personenzusammenschlüsse, Personen oder Tätigkeiten nach Buchstabe a und b nachdrücklich unterstützen, ohne im Falle des Buchstaben a selbst Mitglied zu sein.

(2) Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.

(3) Verfassungsschutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung,
2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen Deutschland angehört,
3. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland vor einer Gefährdung durch Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen sowie
4. der Gedanke der Völkerverständigung, insbesondere des friedlichen Zusammenlebens der Völker.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung beinhaltet die elementaren und unverzichtbaren Grundsätze der verfassungsmäßigen Ordnung, namentlich die Garantie der Menschenwürde sowie das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. beobachtungsbedürftig Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4;
2. erheblich beobachtungsbedürftig
 - a) Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder
 - b) Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie
 - aa) zur Zielverfolgung Gewalt anwenden, androhen, fördern oder befürworten (gewaltorientierte Bestrebungen),
 - bb) zur Zielverfolgung Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind,
 - cc) planmäßig verdeckt vorgehen, insbesondere ihre Ziele, Organisation, Finanzierung, Beteiligte, Zusammenarbeit oder Aktionen in wesentlichem Umfang zu verschleiern versuchen,
 - dd) nach dem Gesamtbild von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Publikationen Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit, wirkungsbreiten Publikationen, erlangten Ämtern und Mandaten sowie ihrer Finanzkraft in besonderem Maße gesellschaftliche

Einflussnahme betreiben kann und gewichtige Anhaltspunkte für die Möglichkeit des erfolgreichen Agierens bestehen,

- ee) systematisch Desinformation betreiben, die geeignet ist, die öffentliche politische Willensbildung mit dem Ziel der Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beeinträchtigen, staatliche Institutionen systematisch zu verunglimpfen oder sonst die freiheitliche demokratische Grundordnung verächtlich zu machen oder
- ff) durch ihr Vorgehen geeignet sind, eine Atmosphäre der Angst oder Bedrohung herbeizuführen, welche die öffentliche politische Willensbildung beeinträchtigen und auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinwirken kann;

3. gesteigert beobachtungsbedürftig

- a) Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder
- b) Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie
 - aa) mit der Bereitschaft einhergehen, zur Zielverfolgung besonders schwere Straftaten zu begehen,
 - bb) nach Größe und gesellschaftlichem Einfluss, insbesondere aufgrund des Gesamtbildes von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Publikationen Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit, wirkungsbreiten Publikationen, erlangten Ämtern und Mandaten sowie ihrer Finanzkraft geeignet sind, ein Verfassungsschutzgut gemäß Absatz 3 erheblich zu beeinträchtigen;

sofern nach den Gesamtumständen unter Berücksichtigung des Eingriffsgewichts sowie der Eingriffsintensität des einzusetzenden nachrichtendienstlichen Mittels nicht ausnahmsweise eine andere Bewertung der Beobachtungsbedürftigkeit im Einzelfall geboten ist.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Verdachtsfälle solche Sachverhalte, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind,
2. erwiesen verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten solche Beobachtungsobjekte, bei denen Tatsachen belegen, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind.

(6) Besonders schwere Straftaten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die

1. mit einer Höchststrafe von mindestens zehn Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind oder

2. mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit begangen werden und gegen ein Verfassungsschutzgut gemäß Absatz 3, Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder eine Sache, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, gerichtet sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 muss die Tat im konkreten Fall nach der Art der Tatbegehung oder den Tatfolgen geeignet sein, die soeben bezeichneten Schutzgüter erheblich zu beeinträchtigen. Dies ist in Bezug auf die Schutzgüter des § 3 Absatz 1 Satz 1 insbesondere der Fall, wenn die Tat zu einem erheblichen Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit und den Bestand dieser Schutzgüter führt oder führen würde.

(7) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine erhebliche Einwirkung auf Sachen von bedeutendem Wert.

§ 6

Allgemeine Befugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten für den in § 1 genannten Zweck erheben, sammeln und auswerten. Voraussetzung für die Erhebung, Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des Satz 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1. Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, sammeln und auswerten, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.

(2) Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf die Verfassungsschutzbehörde die Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, ohne Kenntnis der davon betroffenen Person erheben, sammeln und auswerten, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3,
2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
3. zum Schutz ihrer Beschäftigten, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge.

Jede Person darf um freiwillige Übermittlung von Informationen gebeten werden.

(3) Personenbezogene Daten von Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst an Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 beteiligt sind, dürfen nur erhoben oder verarbeitet werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist, die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen oder
2. sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind.

(4) Werden personenbezogene Daten bei betroffenen Personen mit deren Kenntnis erhoben, so darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass eine Pflicht zur Auskunft bestünde.

(5) Eine Einstufung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz als erwiesen verfassungsfeindliche Bestrebung oder Tätigkeit oder als Verdachtsfall rechtfertigt eine entsprechende Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörde, sofern die Bestrebung oder Tätigkeit auch in der Freien Hansestadt Bremen Wirkung entfaltet und ihre Ausrichtung oder Tätigkeit vor Ort nicht eine abweichende Bewertung erfordert.

§ 7

Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu wählen, von der die betroffene Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt werden.

(2) Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Sie ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(3) Eine Maßnahme der Verfassungsschutzbehörde ist unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich ist oder die Voraussetzungen ihrer Anordnung nicht mehr vorliegen. Soweit die Maßnahme auf richterliche Anordnung nach § 9 erfolgt, ist die Beendigung dem zuständigen Gericht anzuzeigen.

§ 8

Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln erheben, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass dies erforderlich ist

1. zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall und
 - a) sich ihr Einsatz gegen Personenzusammenschlüsse, Zielpersonen oder gegen Einzelpersonen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 vorliegen,

- b) sich ihr Einsatz gegen Personen richtet, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich eine der in Buchstabe a genannten Personen ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient,
- c) ihr Einsatz gegen andere als die in den Buchstaben a und b genannten Personen unumgänglich ist, um Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder über Bestrebungen zu gewinnen, die sich unter Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen Verfassungsschutzgüter gemäß § 5 Absatz 3 wenden, oder
- d) durch den Einsatz die hierzu erforderlichen Nachrichtenzugänge gewonnen oder überprüft werden können,

soweit bei Buchstaben b und c eine Maßnahme gegen Personen nach Buchstabe a allein nicht zur Aufklärung ausreicht und soweit nicht besondere Bestimmungen weitergehende Anforderungen vorsehen, oder

- 2. zum Schutz der Bediensteten, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde.

Ihre Anordnung und ihr Einsatz sind zu dokumentieren. Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewandt werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden.

(2) Nachrichtendienstliche Mittel sind Mittel und Methoden, deren Einsatz dem von betroffenen oder außenstehenden Personen nicht erkennbaren Erheben von Informationen dienen. Als nachrichtendienstliche Mittel darf die Verfassungsschutzbehörde vorbehaltlich des Satzes 3 nur einsetzen:

- 1. die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- 2. technische Mittel zur Wohnraumüberwachung nach § 12,
- 3. Ortung und Identifizierung von Mobilfunkendgeräten nach § 13,
- 4. besondere Auskunftersuchen nach §§ 14 bis 16,
- 5. verdeckte Bedienstete nach § 18,
- 6. Vertrauenspersonen nach § 19,
- 7. Observationen nach § 20,
- 8. Funkbeobachtungen,
- 9. Beobachtungen des Internets zur gezielten Gewinnung von Informationen aus nicht öffentlichen Bereichen unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens von Kommunikationsbeteiligten,

10. Tarnmittel sowie

11. die Erstellung und Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden).

Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport kann durch Dienstvorschrift andere als die in Satz 2 genannten nachrichtendienstlichen Mittel bestimmen. Dabei dürfen in der Dienstvorschrift nur solche nachrichtendienstlichen Mittel bestimmt werden, die in ihrer belastenden Wirkung für die betroffenen Personen mit den in Satz 2 Nummer 8 bis 11 genannten nachrichtendienstlichen Mitteln vergleichbar sind. Vor Erlass einer Dienstvorschrift nach Satz 3 ist der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 2 vorliegen, dürfen nachrichtendienstliche Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten nur eingesetzt werden, solange und soweit durch eine Erhebung allein aus allgemein zugänglichen Quellen eine Prüfung aufgrund eines verdeckten Verhaltens nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse nicht möglich ist und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach Satz 1 ist jeweils auf höchstens sechs Monate zu befristen und unterliegt hinsichtlich des Einsatzes von Mitteln nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 7 der richterlichen Anordnung. Im Übrigen richten sich Voraussetzungen sowie Verfahren und Umfang des Einsatzes eines Mittels nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 8 nach den besonderen Vorschriften des Abschnitt 3.

(4) Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes und der Stadtgemeinden sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe zur Umsetzung von Tarnmaßnahmen zu leisten.

(5) Setzt die Verfassungsschutzbehörde nachrichtendienstliche Mittel gegen Mitglieder der Bürgerschaft ein, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft umgehend hiervon zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn sich der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fraktionen und Gruppen oder gegen eine in der Bürgerschaft vertretene politische Partei oder eine Untergliederung dieser Partei richtet. Im Falle von Satz 1 und Satz 2 Alternative 1 sind die Maßnahmen den betroffenen Personen nach § 11 mitzuteilen. § 30 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 9

Gerichtliche Kontrolle

(1) Sofern für Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde eine richterliche Anordnung oder Kontrolle erforderlich ist, ist das Amtsgericht Bremen zuständig. Über Beschwerden entscheidet das in § 120 Absatz 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, bezeichnete Gericht.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass eine Anhörung, Bekanntgabe oder sonstige Unterrichtung der betroffenen Person unterbleiben. Richterliche Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an die betroffene Person. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(3) Der Antrag der Verfassungsschutzbehörde ist in Textform zu stellen. Im Antrag sind anzugeben:

1. der betroffene Personenzusammenschluss, der, soweit möglich, zu konkretisieren ist, oder die zu beobachtenden Tätigkeiten,
2. bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen die Angaben zur Person, gegen die sich die Maßnahme richtet,
3. die in Bezug auf die zu beobachtenden Bestrebungen und Tätigkeiten innerhalb der letzten sechs Monate eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel,
4. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
5. der Sachverhalt sowie
6. die Begründung.

Der Antrag kann dem Gericht auch in Papierform übermittelt werden.

(4) Die Entscheidung ergeht in Textform. In ihr ist der Grund der Anordnung anzugeben sowie Art, Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen. Soweit sich die Maßnahme gegen eine Person richtet, muss die Anordnung die Person bezeichnen, gegen die sich die Maßnahme richtet. In Eilfällen kann die Entscheidung zunächst mündlich erfolgen. Dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Eine Ausfertigung der Entscheidung in Textform ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Gegen richterliche Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen.

(6) Nach Abschluss des Verfahrens werden gegebenenfalls ergangene Entscheidungen des Gerichts und Unterlagen über Maßnahmen, die nach diesem Gesetz der richterlichen Entscheidung unterliegen, nur bei der Verfassungsschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Vorhaltung in den Akten des Gerichts ist unzulässig.

(7) Soweit nach diesem Gesetz eine richterliche Anordnung erforderlich und nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Gefahr im Verzug die Leitung der Verfassungsschutzbehörde oder ihre Vertretung. Die richterliche Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn die richterliche Bestätigung abgelehnt wird; in diesem Fall sind die aus der Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen.

§ 10

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträger

(1) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie weit überwiegend Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. bei einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, genannten Person, bei einem Rechtsanwalt, einer Rechtsanwältin oder einem Kammerbeistand (Berufsgeheimnisträger) oder einer diesen nach § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Person, über die der Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) Soweit durch die Maßnahme

1. eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person, im Fall von § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung mit Ausnahme von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen, oder
2. eine andere ihr gleichstehende Person nach § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung

betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Daten erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit besonders zu berücksichtigen. Insbesondere zu beachten ist dabei

1. das öffentliche Interesse an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und
2. das Interesse an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen.

Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(3) Treten die Voraussetzungen des Absatzes 1 während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ein, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib und Leben oder die Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, darf ausschließlich eine automatische Aufzeichnung durchgeführt werden. Die Aufzeichnung ist vor ihrer inhaltlichen Kenntnisnahme durch die Verfassungsschutzbehörde zur Entscheidung über ihre Verwertbarkeit der nach § 9 zuständigen Richterin oder dem nach § 9 zuständigen Richter vorzulegen. Soweit bei der Anwendung

nachrichtendienstlicher Mittel Erkenntnisse im Sinne von Absatz 1 gewonnen wurden, sind diese unverzüglich zu löschen. Zum Zweck der Datenschutzkontrolle sind zu dokumentieren

1. die Tatsachen der Erfassung von Daten nach Absatz 1 und ihrer Löschung sowie
2. eine wegen Vorliegens von Hinderungsgründen nach Satz 1 unterbliebene Unterbrechung der Maßnahme.

§ 11

Mitteilung an betroffene Personen

(1) Eine in Grundrechte eingreifende Anwendung eines nachrichtendienstlichen Mittels teilt die Verfassungsschutzbehörde nach Beendigung den Personen mit, gegen die sich die Maßnahme gerichtet hat, soweit dies in diesem Gesetz bestimmt ist. Wurden durch die Maßnahme gewonnene personenbezogene Daten an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser Stelle.

(2) Die Mitteilung ist zurückzustellen, solange anderenfalls

1. eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder übergreifende Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes nicht ausgeschlossen werden können,
2. die Gefährdung eines Verfassungsschutzguts gemäß § 5 Absatz 3 zu befürchten ist,
3. die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit einer Person zu befürchten ist oder
4. die Gefährdung von Sachen von bedeutendem Wert zu befürchten ist, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

In den Fällen des Satzes 1 unterbleibt eine Mitteilung, wenn frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme festgestellt wird, dass der Grund der Zurückstellung nach Satz 1 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht wegfallen wird, eine weitere Verwendung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person ausgeschlossen ist und diese gelöscht werden. Über die Zurückstellung nach Satz 1 entscheidet die Verfassungsschutzbehörde für die Dauer von längstens zwölf Monaten. Für eine Zurückstellung von mehr als zwölf Monaten sowie das Unterbleiben der Mitteilung nach Satz 2 bedarf es einer richterlichen Anordnung.

(3) Die Mitteilung unterbleibt auch, wenn

1. überwiegende Interessen einer anderen betroffenen Person entgegenstehen,
2. die Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat oder

3. die Identität oder der Aufenthaltsort der betroffenen Person nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

Abschnitt 3: Besondere nachrichtendienstliche Mittel

§ 12

Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 14 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nicht-öffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herzustellen, zur Abwehr einer dringenden Gefahr für

1. ein Verfassungsschutzguts gemäß § 5 Absatz 3,
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.

Der Einsatz ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

(2) Die Maßnahme bedarf einer richterlichen Anordnung, die auf höchstens einen Monat zu befristen ist. Verlängerungen sind jeweils für höchstens einen Monat zulässig, solange und sofern die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Bei der Entscheidung über die Verlängerung sind die Gesamtdauer der Maßnahme und das Gewicht des bisherigen Erkenntnisgewinns zu berücksichtigen. Bei Gefahr im Verzug kann die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport oder die Vertretung im Amt die Anordnung treffen; die richterliche Anordnung ist unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 7.

(3) Die sich aus der Anordnung ergebenden Maßnahmen sind unter Verantwortung der Verfassungsschutzbehörde und unter Aufsicht einer bediensteten Person vorzunehmen, die die Befähigung zum Richteramt hat. Zur Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes darf die Wohnung ohne Kenntnis des Inhabers und der Bewohnerinnen und Bewohner betreten werden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde. Der Einsatz darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 verantwortlich ist und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. In der Wohnung einer anderen Person ist der Einsatz nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Person nach Satz 3 sich dort während des Einsatzes aufhält,
2. sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und
3. ein Einsatz in der Wohnung einer Person nach Satz 3 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(4) Der Einsatz ist unzulässig, wenn zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten betroffen sind, in denen sich die Zielperson allein oder ausschließlich mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens aufhält, es sei denn, tatsächliche Anhaltspunkte rechtfertigen die Annahme, dass

1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
2. die Gespräche unmittelbar die Besprechung oder Planung von Straftaten zum Gegenstand haben werden, die sich gegen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsgüter richten.

In Zweifelsfällen ist nur eine automatische Aufzeichnung nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 Satz 3 zulässig.

(5) Die erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, nur weiterverarbeitet werden

1. zur Abwehr einer dringenden Gefahr im Sinne des Absatz 1 Satz 1 oder
2. zur Verfolgung einer Straftat, aufgrund derer eine entsprechende Maßnahme nach § 100c in Verbindung mit § 100b der Strafprozessordnung angeordnet werden könnte, wenn bestimmte Tatsachen einen entsprechenden Verdacht begründen.

Daten, die durch Herstellung von Lichtbildern oder Bildaufzeichnungen erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken nach Satz 1 Nummer 2 übermittelt werden.

(6) Die erhobenen personenbezogenen Daten sind vor ihrer inhaltlichen Kenntnisnahme durch die Verfassungsschutzbehörde der nach § 9 zuständigen Richterin oder dem nach § 9 zuständigen Richter zur Entscheidung über die Verwertbarkeit vorzulegen, soweit sie nicht unmittelbar nach der Erhebung ohne inhaltliche Kenntnisnahme gelöscht wurden. Die Richterin oder der Richter hat unverzüglich über die Verwertbarkeit zu entscheiden.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde prüft unverzüglich und sodann im Abstand von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen Daten im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung allein oder zusammen mit den bereits vorliegenden Daten erforderlich sind. Soweit die Daten zu ihrem Erhebungszweck nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an eine andere Stelle benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer bediensteten Person, die die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die

Löschung der Daten unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 11 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(8) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die empfangende Stelle aufrechtzuerhalten. Die Leitung der Verfassungsschutzbehörde oder ihre Vertretung kann mit Zustimmung des Gerichts anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung bereits vor der richterlichen Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch die empfangende Stelle unverzüglich nachzuholen; die Verfassungsschutzbehörde hat sie hiervon zu unterrichten.

(9) Dient die Maßnahme ausschließlich dem Schutz der für die Verfassungsschutzbehörde bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Absatz 2 Satz 1 durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde oder ihre Vertretung. Eine über diesen Zweck hinausgehende Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor richterlich festgestellt wurde, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 vorliegen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Daten unverzüglich nach Beendigung der Maßnahme zu löschen.

(10) Die Maßnahme ist den betroffenen Personen nach § 11 mitzuteilen.

§ 13

Ortung und Identifizierung von Mobilfunkendgeräten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall, technische Mittel einsetzen

1. zur Ermittlung der Geräte- oder Kartenummer und
2. zur Ermittlung des Standorts

eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts. Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich solcher Einsätze nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie dürfen ausschließlich für den Datenabgleich zur Ermittlung der spezifischen Kennung oder des Standortes des Mobilfunkendgeräts verwendet werden. Danach sind sie unverzüglich zu löschen. Die Verarbeitung der erhobenen Daten zur Erstellung eines Bewegungsprofils ist nur aufgrund richterlicher Anordnung nach Absatz 4 zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung zulässig.

(2) Ein Einsatz nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, der

1. nicht lediglich im Zusammenhang mit anderen operativen Maßnahmen erfolgt, insbesondere für Zwecke von Observationsmaßnahmen zur punktuellen Bestimmung des Standorts der eingeloggten Funkzelle, sondern um anhand der Standortdaten die Bewegung des Mobilfunkendgeräts nachzuverfolgen und

2. zu diesem Zweck ein technisches Mittel an mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen mehrfach täglich eingesetzt wird,

darf nur erfolgen, soweit dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall erforderlich ist.

(3) Der Einsatz nach Absatz 2 darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass

1. sie Zielperson im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 4 ist
2. eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt oder
3. sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Nachrichten entgegennimmt oder weiterleitet.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 bedürfen einer richterlichen Anordnung. In der Anordnung ist die Rufnummer oder eine andere Kennung des betroffenen Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des betroffenen Endgerätes, wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist, anzugeben. Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als sechs weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen fortbestehen. Bei der Entscheidung über die Verlängerung sind die Gesamtdauer der Maßnahme und das Gewicht des bisherigen Erkenntnisgewinns zu berücksichtigen.

(5) Eine Maßnahme nach Absatz 2 ist der betroffenen Person nach § 11 mitzuteilen.

§ 14

Auskunftsverlangen zu Telekommunikation und Digitalen Diensten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Auskunft einholen bei denjenigen, die geschäftsmäßig

1. Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die in § 174 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 66) geändert worden ist, in Bezug genommenen Daten,
2. digitale Dienste anbieten oder daran mitwirken, über die in § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2026 (BGBl. 2024 I Nr. 64) geändert worden ist, genannten Bestandsdaten.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 1 gilt, dass für die Auskunft über die in § 174 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes genannten Daten die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen müssen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf die Auskünfte auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen; die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, sind aktenkundig zu machen.

(3) Die Auskunft darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland eine Niederlassung haben, den Dienst erbringen oder hieran mitwirken.

§ 15

Auskunftsverlangen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf aufgrund richterlicher Anordnung Auskunft einholen bei denjenigen, die geschäftsmäßig

1. Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
2. Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und
3. digitale Dienste anbieten oder daran mitwirken, zu Nutzungsdaten nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes,

soweit dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für Personen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass die Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ihren Anschluss benutzt.

(3) § 14 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 16

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Soweit dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist, kann die Verfassungsschutzbehörde aufgrund richterlicher Anordnung von Unternehmen Auskunft über die Namen, Anschriften und Kontaktdaten von Kundinnen und Kunden, die Inhalte der Leistungsverpflichtungen sowie die weiteren Einzelheiten der Vertragsbeziehung einholen; § 6 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Verfassungsschutzbehörde darf Auskunft nach Satz 1 einholen bei

1. Anbietern von Mobilitätsdiensten auf der Straße, der Schiene, in der Luft oder auf dem Wasser, die geschäftsmäßig Leistungen im Personenverkehr erbringen oder daran mitwirken, zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und zu Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt der Abfertigung und zum Buchungs- und Zahlungsweg,
2. Unternehmen des Warenhandels oder der Warenlogistik, die geschäftsmäßig Waren anbieten, vertreiben, vermitteln oder deren Transport, Lagerung oder Lieferung organisieren, durchführen oder sonst daran mitwirken, zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inhalten und Umständen von Bestellungen, zur Inanspruchnahme und zu Umständen von Transportleistungen und zum Buchungs- und Zahlungsweg, sowie
3. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen und sonstigen Anbietern von Zahlungs- oder Finanzdienstleistungen, die geschäftsmäßig Zahlungsdienste oder Finanzdienstleistungen erbringen, vermitteln oder sonst daran mitwirken, zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 106) geändert worden ist, bezeichneten Daten abzurufen, soweit dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

(3) Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für Personen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a bestimmte Leistungen in Anspruch nehmen.

(4) § 14 Absatz 3 findet entsprechend Anwendung.

§ 17

Verfahren bei Maßnahmen nach den §§ 14 bis 16

(1) Auskunftsverlangen gemäß §§ 14 bis 16 und entsprechende Anordnungen sind den verpflichteten Stellen insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihnen die Erfüllung der Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen, Auskunftserteilungen und übermittelte Daten dürfen den betroffenen Personen oder Dritten durch die verpflichtete Stelle nicht mitgeteilt werden. Die Auskunft ist unverzüglich, richtig und vollständig zu erteilen.

(2) Der verpflichteten Stelle ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftsersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit

dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftsersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht besteht.

(3) Bei Maßnahmen nach § 15 Absatz 1 sind für die Prüfung, Kennzeichnung und Löschung § 4 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 Artikel des 10-Gesetzes sowie für die Durchführung § 11 Absatz 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Maßnahmen nach § 15 Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 sind gemäß § 11 der betroffenen Person mitzuteilen.

(5) Für die Erteilung von Auskünften nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 Absatz 1 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, entsprechend. Im Übrigen ist für die Bemessung einer Entschädigung der verpflichteten Stelle § 20 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Die Entschädigung ist beschränkt auf den Aufwand, der der verpflichteten Stelle zur Erfüllung der Auskunftsverlangen entstanden ist.

§ 18

Verdeckte Bedienstete

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf verdeckte Bedienstete einsetzen. Ein Einsatz

1. über sechs Monate hinaus,
2. gezielt gegen eine bestimmte Person oder
3. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten

ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. Eine Maßnahme insbesondere im Sinne des Satz 2 Nummer 2, bei der der Einsatz über drei Jahre hinaus geht und unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Dauer und der Umstände seiner Durchführung zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich in besonderem Maße betroffen wird, ist nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig.

(2) Ein gezielt gegen eine bestimmte Person gerichteter Einsatz ist nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass

1. es sich um eine Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a handelt oder
2. die Person mit einer Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Kontakt steht und

- a) von der Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Kenntnis hat oder
- b) eine Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 bedient und ein Einsatz gegen die Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(3) Verdeckte Bedienstete dürfen weder zur Gründung noch zur steuernden Einflussnahme auf Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 eingesetzt werden. Sie dürfen in Bestrebungen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. Im Übrigen dürfen verdeckte Bedienstete im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen beteiligten Personen derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist sowie
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

(4) Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass verdeckte Bedienstete rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll ihr Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Die Leitung der Verfassungsschutzbehörde oder ihre Vertretung können über Ausnahmen von Satz 1 entscheiden, sofern die Aufklärung der Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 aufgrund der Beendigung des Einsatzes erheblich beeinträchtigt werden würde.

(5) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung, es sei denn, der Einsatz geht nicht über einen Monat hinaus und die Art des geplanten Einsatzes lässt den Aufbau oder die Ausnutzung einer Vertrauensbeziehung nicht erwarten; in diesem Fall erfolgt die Anordnung durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde oder ihre Vertretung. Im Fall der richterlichen Anordnung prüft das Gericht regelmäßig, längstens in jährlichem Abstand, ob die Fortsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdauer und der in dieser Zeit erlangten Informationen gerechtfertigt ist. Die Prüfung nach Satz 2 ist bereits vor Ablauf eines Jahres vorzunehmen, wenn sich die tatsächlichen Voraussetzungen des Einsatzes geändert haben.

(6) Gezielte Einsätze gegen Personen, mit denen die oder der verdeckte Bedienstete engste persönliche Beziehungen unterhält, sind unzulässig. Erkenntnisse, die Daten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 enthalten, dürfen nicht an Organisationseinheiten der Verfassungsschutzbehörde weitergegeben werden. Werden solche Erkenntnisse entgegen Satz 2 weitergegeben, ist dies zu dokumentieren, auch wenn die Daten dort nicht weiterverarbeitet werden.

(7) Erkenntnisse über Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst an

Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 beteiligt sind, dürfen durch die Verfassungsschutzbehörde nur weiterverarbeitet werden, wenn

1. dies für die Aufklärung anderer Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1, insbesondere im Hinblick auf eine erfolgende oder versuchte Einflussnahme erforderlich ist,
2. sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind oder
3. sich aus den Erkenntnissen tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 ergeben.

(8) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

§ 19

Vertrauenspersonen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 bis 7 Informationen erheben durch die Verwendung von Personen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen).

(2) Die Verpflichtung einer Person als Vertrauensperson ist nur zulässig, wenn

1. die Person volljährig ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie geschäftsunfähig oder eingeschränkt geschäftsfähig ist,
2. im Bundeszentralregister hinsichtlich der einzusetzenden Person keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen ist,
3. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Vertrauensperson nicht auf Dauer ihre alleinige wirtschaftliche Lebensgrundlage darstellen,
4. die Person nicht an einem Ausstiegsprogramm des Bundes oder eines Landes teilnimmt,
5. die Person nicht Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlamentes ist und
6. die Person nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments ist.

Eine Person soll ferner nicht als Vertrauensperson eingesetzt werden, wenn sie für eine Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde im Einsatz ist und die Verfassungsschutzbehörde hiervon Kenntnis hat. Die Leitung der Verfassungsschutzbehörde

kann eine Ausnahme von Satz 1 Nummer 2 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags nach § 212 oder § 213 des Strafgesetzbuches oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten oder von besonders schweren Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist.

(3) Vor der Entscheidung, ob eine Person als Vertrauensperson verpflichtet wird, ist eine Prüfung der Zuverlässigkeit und ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage vorzunehmen. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung ist eine Prognose zu treffen, ob sich die Person an die Weisungen der Verfassungsschutzbehörde und an die gesetzlichen Verbote nach § 10 sowie § 18 Absatz 3 und 6 halten, die Vertraulichkeit wahren und die erlangten Informationen wahrheitsgetreu an die Verfassungsschutzbehörde weitergeben wird. Die Zuverlässigkeit der Vertrauensperson ist fortlaufend zu überprüfen. Ergeben sich bei der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der Gesamtschau aller für eine Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Verfügung stehenden Informationen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, soll sie von dem Einsatz der Vertrauensperson absehen.

(4) Bei Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen muss die Auswahl oder der weitere Einsatz der Vertrauensperson gesondert begründet werden:

1. aktive Einsatzzeit einer Vertrauensperson von mehr als fünf Jahren,
2. gleichzeitige Einsätze einer Vertrauensperson in mehreren Beobachtungsobjekten,
3. im Bundeszentralregister eingetragene Verurteilungen zu Freiheitsstrafen oder polizeiliche Erkenntnisse zu der einzusetzenden Person,
4. tatsächliche Anhaltspunkte für psychische Erkrankungen der Vertrauensperson,
5. tatsächliche Anhaltspunkte für eine existenzielle finanzielle Notlage der Vertrauensperson,
6. tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Geld- und Sachzuwendungen für die Tätigkeit als Vertrauensperson zur Finanzierung der von der Maßnahme betroffenen Bestrebungen oder Tätigkeit eingesetzt werden.

(5) Vertrauenspersonen dürfen zum Aufbau oder zum Erhalt eines für die Erlangung nachrichtendienstlicher Informationen notwendigen Vertrauensverhältnisses keine intimen oder vergleichbar engsten persönlichen Beziehungen zu Zielpersonen begründen oder fortführen. Satz 1 gilt sowohl für den Einsatz von Vertrauenspersonen durch die Verfassungsschutzbehörde als auch für die persönliche Initiative einer Vertrauensperson. Nicht aus nachrichtendienstlichen Interessen entstandene oder entstehende Beziehungen dürfen nicht dazu genutzt werden, die Persönlichkeit der anderen Person in der Beziehung aus nachrichtendienstlicher Motivation aufzuklären.

(6) Die Werbung und der Einsatz einer Vertrauensperson sind zu dokumentieren und durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde oder ihre Vertretung regelmäßig zu kontrollieren.

(7) Der Verpflichtung einer Vertrauensperson darf eine Erprobungsphase von höchstens neun Monaten vorausgehen. Überschreitet die Erprobung einer Vertrauensperson den Zeitraum von neun Monaten, findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. Absatz 5 gilt entsprechend.

(8) Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport regelt das Nähere, insbesondere zur Abgrenzung zu Informantinnen und Informanten und Gewährspersonen, zum Rotationsprinzip bei der Führung von Vertrauenspersonen sowie zur Ausgestaltung und Beendigung der Erprobungsphase in einer Dienstvorschrift, über die der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss zu unterrichten ist.

§ 20

Observationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 13 Grundgesetz und Artikel 14 Absatz 2 der Bremer Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen Personen verdeckt mit oder ohne Inanspruchnahme technischer Mittel planmäßig observieren. Eine Observation, die planmäßig durchgehend länger als 48 Stunden am Stück oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche und

1. an nicht öffentlich zugänglichen Orten,
2. unter verdecktem Einsatz technischer Mittel, um Bildaufzeichnungen herzustellen oder das nicht öffentlich gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen, oder
3. mittels einer technischen Feststellung des Standortes einer Person

durchgeführt werden soll, ist nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. Soll eine Observation, die sich gezielt gegen eine Person richtet, planmäßig durchgehend länger als eine Woche oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats oder unter verdecktem Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit stattfinden, ist sie nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit zulässig. Zur Durchführung einer Maßnahme nach Satz 2 oder 3 kann die Verfassungsschutzbehörde den Betreiber einer Videoüberwachung verpflichten, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln. § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Einsatz nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass

1. es sich um eine Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a handelt oder
2. sie mit einer Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Kontakt steht,
 - a) sie von der Bestrebung oder Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Kenntnis hat oder

- b) die Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient

und ein Einsatz gegen die Person nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(3) Über die Anordnung entscheidet in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie bei Maßnahmen, die sich unter verdecktem Einsatz technischer Mittel gegen eine Versammlung oder Teile einer Versammlung nach Artikel 8 des Grundgesetzes richten, das Gericht, im Übrigen die Leitung der Verfassungsschutzbehörde oder ihre Vertretung.

(4) Maßnahmen

1. nach Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2, die durchgehend länger als eine Woche oder an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats erfolgt sind,
2. nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, die sich gegen eine Versammlung oder gegen Teile einer Versammlung nach Artikel 8 des Grundgesetzes gerichtet haben oder
3. nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3

sind den betroffenen Personen nach § 11 mitzuteilen; bei Maßnahmen nach Nummer 2 genügt eine Mitteilung an die Versammlungsleitung oder an die veranstaltende Person.

Abschnitt 4: Datenverarbeitung

§ 21

Speicherung, Verarbeitungseinschränkung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Umfang und Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist einzuschränken, wenn eine Löschung

1. die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde,
2. wegen der Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder

3. die Erfüllung des Untersuchungsauftrag eines Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beeinträchtigen würde.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 hat die Löschung jedoch spätestens zwei Jahre nach Einsetzung des Untersuchungsausschusses zu erfolgen. Das Aufheben der Verarbeitungseinschränkung ist möglich, wenn ihre Voraussetzungen nachträglich entfallen.

(4) Unrichtige personenbezogene Daten sind zu berichtigen.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, für die in § 6 Absatz 2 genannten Zwecke weiterverarbeiten. § 12 Absatz 5 bleibt unberührt.

(6) Informationen, die für die Zwecke des § 6 Absatz 2 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn sie personenbezogene Angaben Dritter enthalten. Eine Abfrage von Daten Dritter ist unzulässig. Eine Abfrage personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 vorliegen. Der automatisierte Abgleich personenbezogener Daten ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Personenbezogene Daten dürfen nur dann in Dateien gespeichert und genutzt werden, wenn sie aus Akten ersichtlich sind; als Akte gilt auch die Speicherung in elektronischer Form. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Daten ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung der abfragenden Person zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten über eine minderjährige Person unter 14 Jahren in Dateien und zu ihrer Person geführten Akten nur speichern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine der in § 3 Absatz 1 und 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherte Daten über eine minderjährige Person sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind, die eine Fortdauer der Speicherung rechtfertigen.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten auch zur Vorgangsverwaltung, zur befristeten Dokumentation ihres Handelns, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage speichern.

(9) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind. Die Prüfung nach Satz 1 ist zu dokumentieren. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 sind spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten Speicherung einer

Information über die Bestrebungen zu löschen, es sei denn, die Leitung der Verfassungsschutzbehörde stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange der betroffenen Person erforderlich ist. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Wenn die weitere Speicherung nur zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erfolgt, dürfen diese Daten nur für diesen Zweck verwendet werden oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist.

(10) Eine Löschung erfolgt nicht, soweit die gespeicherten Unterlagen nach den Vorschriften des Bremischen Archivgesetzes anzubieten und abzuliefern sind.

(11) Sofern Unterlagen vom Staatsarchiv übernommen werden, die noch als Verschlussache eingestuft sind, dürfen diese Dritten erst nach einer Freigabe durch die Verfassungsschutzbehörde zugänglich gemacht werden; die archivrechtlichen Fristen lassen die Einstufung als Verschlussache unberührt.

§ 22

Dateianordnungen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erstellt für jedes automatisierte Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, eine Dateianordnung, die folgende Information enthält:

1. die Bezeichnung des Verfahrens und die Zweckbestimmung der Verarbeitung,
2. die Art der verarbeiteten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der betroffenen Personen,
4. die empfangende Stelle oder den Kreis von empfangenden Stellen, denen Daten übermittelt werden können,
5. die Anlieferung oder Eingabe der Daten,
6. Zugangsberechtigungen
7. Fristen für das Überprüfen, Sperren und Löschen der Daten,
8. die Protokollierung.

Die Verfassungsschutzbehörde kann die Angaben nach Satz 1 für mehrere gleichartige Verfahren in einer Dateianordnung zusammenfassen. Satz 1 gilt nicht für Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.

(2) Vor dem Erlass von Dateianordnungen ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit anzuhören.

(3) In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Verfahren zu überprüfen.

§ 23

Auskunftserteilung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer betroffenen Person unentgeltlich Auskunft über die zu ihr gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 gespeicherten Daten. Die Verfassungsschutzbehörde kann die Darlegung eines besonderen Interesses an einer Auskunft von der betroffenen Person fordern. Legt die betroffene Person nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet die Verfassungsschutzbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Auskunft erstreckt sich nicht auf Angaben zur Herkunft der Daten, im Falle von Übermittlungen auf Angaben zu den empfangenden Stellen, auf Daten die nur noch für eine Abgabe an das Staatsarchiv gespeichert sind oder die einem Abfrageverbot gemäß § 21 Absatz 6 Satz 2 unterliegen. Über Daten aus Akten, die nicht zur betroffenen Person geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die Daten aufgrund von Angaben der betroffenen Person mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit durch sie

1. Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
2. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder
3. Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung preisgegeben werden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Leitung der Verfassungsschutzbehörde oder ihre Vertretung oder eine entsprechend beauftragte bedienstete Person.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Sie enthält in diesem Fall einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf, dass sich die betroffene Person an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf Verlangen unbeschränkt Auskunft zu erteilen. Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person dürfen ohne Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen.

(4) Die Einschränkungen der Auskunftserteilung gemäß Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 finden auch Anwendung bei Auskunftersuchen gegenüber anderen öffentlichen Stellen, soweit Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde übermittelt wurden. Die Auskunft wird im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde erteilt. Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.

Abschnitt 5: Übermittlung von Daten

§ 24

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden, die Gerichte hinsichtlich ihrer Register, und die sonstigen öffentlichen Stellen einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden privatrechtlichen Stellen unterrichten von sich aus die Verfassungsschutzbehörde über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen, die sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erkennen lassen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 5 Absatz 3 genannten Verfassungsschutzgüter gerichtet sind. § 18 Absatz 1a und 1b des Bundesverfassungsschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes und der Stadtgemeinden übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderlich ist.

(3) Die Übermittlung kann auch durch Einsichtnahme der Verfassungsschutzbehörde in Akten und Dateien der jeweiligen öffentlichen Stelle erfolgen, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck einer Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde. Über die Einsichtnahme in amtlich geführte Dateien führt die Verfassungsschutzbehörde einen Nachweis, aus dem der Zweck und die eingesehene Datei hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde überprüft die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf, ob sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Soweit dies nicht der Fall ist, werden sie unverzüglich gelöscht. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann. In diesem Fall dürfen die nicht erforderlichen Informationen nicht verwendet werden.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 und Absatz 1a des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder

begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Daten findet § 4 Absatz 1 und Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Eine Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde darf der betroffenen Person oder Dritten nicht mitgeteilt werden.

§ 25

Übermittlung von Informationen auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann die in § 24 Absatz 1 genannten Stellen sowie alle sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und der Kommunen um Übermittlung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Wenn durch das Ersuchen der Zweck einer Maßnahme gefährdet oder die betroffene Person unverhältnismäßig beeinträchtigt wird, darf die Verfassungsschutzbehörde um Einsicht in Akten und Register öffentlicher Stellen ersuchen. Die Ersuchen sind von der Verfassungsschutzbehörde aktenkundig zu machen. Die in Satz 1 genannten Stellen sind zur Übermittlung von Informationen auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde verpflichtet.

(2) Ein Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erfüllung des Ersuchens erforderlich sind. Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(3) § 24 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Darüber hinaus gilt für den Fall eines Ersuchens nach Absatz 1 Satz 2 die Regelung des § 24 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(4) Das Ersuchen sowie eine Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde darf der betroffenen Person oder Dritten nicht mitgeteilt werden.

§ 26

Übermittlung von nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten an öffentliche Stellen

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden oder allgemein zugänglich sind, an öffentliche Stellen im Inland übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Erfüllung eigener Aufgaben oder von Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist. Satz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die systematisch erhoben und zusammengeführt wurden. Die Übermittlung richtet sich in diesen Fällen nach § 27.

§ 27

Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten an öffentliche Stellen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten an öffentliche Stellen im Inland übermitteln, wenn die Übermittlung erforderlich ist

1. zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für
 - a) ein Verfassungsschutzgut gemäß § 5 Absatz 3,
 - b) Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder
 - c) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, oder
2. zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer solchen Tat begründen.

§ 12 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Übermittlung ist ferner zum Schutz eines in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsguts zulässig, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte erforderlich ist zum Zweck

1. der Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach dem Vereinsgesetz,
2. der Vorbereitung oder Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 18 Satz 2 oder nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,
3. der Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich der Strafvollstreckung, des Straf-, Untersuchungshaft-, Sicherungsverwahrungs- und Jugendarrestvollzugs sowie für Zwecke des Gnadenverfahrens,
4. einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen, insbesondere für die Überprüfung der Verfassungstreue oder andere dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen bei Bewerberinnen und Bewerbern sowie Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
5. der Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsprüfung, insbesondere nach dem Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Bewachungsgewerberecht, Aufenthaltsrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, dem Beamtenrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen oder
6. der Erfüllung von Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde oder der empfangenden Stelle, sofern eine Verwendung der Daten für Maßnahmen, die mit Zwangswirkung vollzogen werden, ausgeschlossen ist, insbesondere

um Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 Satz 1 durch Information, Aufklärung und Beratung entgegenzuwirken oder vorzubeugen sowie zur Erstellung von Lagebildern und Fallanalysen.

(3) Die Übermittlung ist auch zulässig, wenn offensichtlich ist, dass sie im Interesse der betroffenen Person liegt, insbesondere ihrem Schutz dient, deren Zustimmung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und kein Grund zur Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Übermittlung ihre Einwilligung verweigern würde. Die Voraussetzungen der Übermittlung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die empfangende Stelle darf die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden; auf die Verwendungsbeschränkung ist hinzuweisen. Die Übermittlung ist unter Angabe der Rechtsgrundlage aktenkundig zu machen.

§ 28

Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten zum Schutz eines in § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Rechtsguts an eine nicht-öffentliche Stelle im Inland übermitteln, wenn dies zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr im Einzelfall erforderlich ist.

(2) Die empfangende Stelle darf die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Verlangen Auskunft über die Verwendung der Daten zu geben. Bei der Übermittlung ist von der Verfassungsschutzbehörde auf diese Verpflichtung sowie auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen. Die Übermittlung ist unter Angabe der Rechtsgrundlage aktenkundig zu machen. Die Übermittlung ist der betroffenen Person von der Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung ihrer Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 29

Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche und nicht öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen nach Maßgabe der §§ 26 bis 28 übermitteln, wenn die Übermittlung im Einzelfall zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der Verfassungsschutzbehörde oder der empfangenden Stelle erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen und
2. die Verfassungsschutzbehörde sich in geeigneter Weise darüber vergewissert hat, dass ein die elementaren Menschenrechte wahrender und ein

datenschutzrechtlich angemessener Umgang mit den Daten durch die empfangende Stelle gewährleistet ist.

(3) Die empfangende Stelle darf die personenbezogenen Daten ohne Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Verlangen Auskunft über die Verwendung der Daten zu geben. Bei der Übermittlung ist von der Verfassungsschutzbehörde auf diese Verpflichtung sowie auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen. Die Übermittlung ist unter Angabe der Rechtsgrundlage aktenkundig zu machen. Die Übermittlung ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung ihrer Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 30

Übermittlungsverbote und Schutz minderjähriger Personen

(1) Die Übermittlung von Informationen unterbleibt, wenn

1. die Verarbeitung der Daten nach § 21 Absatz 3 eingeschränkt ist,
2. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person das Interesse der Allgemeinheit oder der empfangenden Stelle an der Übermittlung überwiegt unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Informationen, insbesondere ihres Bezuges zu der engeren Persönlichkeitssphäre der betroffenen Person,
 - b) der Umstände ihrer Erhebung, insbesondere in Fällen des § 8 Absatz 1, bis 3 und 5, sowie
 - c) drohender, insbesondere verdachtsgegründeter Anschlussmaßnahmen,
3. überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere Gründe des Quellenschutzes oder des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern oder
4. besondere Regelungen in Rechtsvorschriften, in Standesrichtlinien oder Verpflichtungen zur Wahrung besonderer Amtsgeheimnisse der Übermittlung entgegenstehen.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten minderjähriger Personen über ihr Verhalten vor Vollendung des 14. Lebensjahres an inländische öffentliche Stellen gilt § 27 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass eine Datenübermittlung nur zu ihrem Schutz oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib und Leben erfolgen darf. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach Satz 1 an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen gilt § 29 mit der Maßgabe, dass eine Datenübermittlung nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib und Leben erfolgen darf. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Übermittlung von Informationen über Personenzusammenschlüsse, deren Mitglieder überwiegend minderjährige Personen sind, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 31

Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen, es sei denn, dass die Berichtigung sich als unmöglich erweist, mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist oder für die Beurteilung des Sachverhalts erkennbar ohne Bedeutung ist. Werden personenbezogene Daten wegen ihrer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nach ihrer Übermittlung gelöscht oder in der Verarbeitung eingeschränkt, so ist dies der empfangenden Stelle unter Angabe der Gründe, die zu der Löschung oder Verarbeitungseinschränkung geführt haben, unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 6: Verfassungsschutz-Kontrollausschuss und unabhängige Datenschutzkontrolle

§ 32

Verfassungsschutz-Kontrollausschuss

(1) Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte der Bürgerschaft, ihrer Deputationen und ihrer sonstigen Ausschüsse ein besonderer, von der Bürgerschaft gebildeter, Verfassungsschutz-Kontrollausschuss aus.

(2) Der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss übt seine Tätigkeit auch über das Ende einer Wahlperiode der Bürgerschaft hinaus aus, bis die nachfolgende Bürgerschaft einen neuen Kontrollausschuss für den Verfassungsschutz gewählt hat.

§ 33

Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder

(1) Der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die von der Bürgerschaft zu Beginn jeder Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden. Aus dem Kreis der hiernach nicht vertretenen Fraktionen kann die Bürgerschaft jeweils eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten pro Fraktion als ständigen Gast wählen.

(2) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus der Bürgerschaft oder aus seiner Fraktion aus, verliert es seine Mitgliedschaft im Verfassungsschutz-Kontrollausschuss; es ist unverzüglich ein neues Mitglied oder stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied aus dem Verfassungsschutz-Kontrollausschuss ausscheidet. Scheidet ein ständiger Gast aus der Bürgerschaft oder seiner Fraktion aus, erlischt sein Gaststatus im Verfassungsschutz-Kontrollausschuss; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Kontrollbefugnisse des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses

(1) Der Senat ist verpflichtet, den Verfassungsschutz-Kontrollausschuss umfassend über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, über das Lagebild sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Dies gilt auch für Eingaben von Personen über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde. Vorgänge von besonderer Bedeutung sind insbesondere

1. wesentliche Änderungen im Lagebild der äußeren und inneren Sicherheit,
2. behördeninterne Vorgänge mit erheblichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung, einschließlich beabsichtigter personeller Veränderungen von besonderer Bedeutung,
3. Einzelvorkommnisse, die Gegenstand bedeutender politischer Diskussionen oder öffentlicher Berichterstattung sind.

Der Senat unterrichtet den Verfassungsschutz-Kontrollausschuss

1. jährlich über eine Liste der erwiesenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen und der Verdachtsfälle im Sinne des § 5 Absatz 5,
2. in halbjährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu Einsätzen von Verdeckten Bediensteten und Vertrauenspersonen nach den §§ 18 und 19,
3. über alle Verdachtsfälle der Begehung von Straftaten bei Maßnahmen nach den §§ 18 und 19,
4. über gemäß § 30 Absatz 1 unterbliebene Übermittlungen von Informationen über besonders schwere Straftaten an Strafverfolgungsbehörden,
5. über die Ablehnungen von Anträgen auf Auskunftserteilung nach § 23 sowie
6. über Ablehnungen oder nach richterlichem Hinweis erfolgte Rücknahmen von Anträgen auf gerichtliche Anordnung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mitten nach § 9.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 sind erheblich und gesteigert beobachtungsbedürftige Bestrebungen jeweils als solche gesondert auszuweisen.

(2) Der parlamentarische Kontrollausschuss kann im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 1 Mitglieder des Senats sowie Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde und anderer Behörden nach Unterrichtung des Senats befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Dies gilt auch für ehemalige Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde und Mitglieder des Senats. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(3) Der Senat hat dem Verfassungsschutz-Kontrollausschuss im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 1 auf Verlangen Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien der Verfassungsschutzbehörde zu geben. Dies gilt auch für Akten,

Schriftstücke und Dateien des Senats und anderer Landesbehörden, soweit diese die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde betreffen. Darüber hinaus hat der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss das Recht, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde zu verlangen. Er übt die vorgenannten Kontrollrechte auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder aus.

(4) Der Senat kann die Unterrichtung nach Absatz 1 die Auskunftserteilung nach Absatz 2 und die Akteneinsicht nach Absatz 3 nur verweigern oder den dort genannten Personen auferlegen, ihre Auskunft einzuschränken oder zu verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt der Senat eine Unterrichtung ab, so hat die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport dies dem Verfassungsschutz-Kontrollausschuss zu begründen.

(5) Das nach § 9 zuständige Gericht stellt auf Antrag des Senats oder des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses fest, ob die Verweigerung der Unterrichtung, Auskunftserteilung und Akteneinsicht nach Absatz 4 rechtmäßig ist. Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes.

(6) Der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss kann feststellen, dass der Unterrichtungsanspruch nicht oder nicht hinreichend erfüllt und eine weitergehende Unterrichtung erforderlich ist. Er kann der Bürgerschaft hierüber Mitteilung machen.

(7) Der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss kann nach Anhörung der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einzelfall eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Voraussetzung für diese Tätigkeit sind das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde, die Ermächtigung zum Zugang zu Verschlussachsen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die oder der Sachverständige hat dem Verfassungsschutz-Kontrollausschuss über das Ergebnis ihrer oder seiner Untersuchungen zu berichten; Absatz 2 bis 6 und § 36 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend. Der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss kann nach Anhörung der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder entscheiden, dass der Bürgerschaft ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben. Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt.

(8) Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Verfassungsschutz-Kontrollausschuss oder an einzelne Mitglieder dessen wenden. Ihnen dürfen aufgrund dessen keine dienstlichen Nachteile entstehen. Einzelne Mitglieder des Verfassungsschutz-Kontrollausschuss dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an den Verfassungsschutz-Kontrollausschuss weitergeben. Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

§ 35

Rechts- und Amtshilfe

(1) Gerichte und Behörden des Landes sind gegenüber dem Verfassungsschutz-Kontrollausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese für Zwecke des Verfassungsschutzes-Kontrollausschusses übermittelt und genutzt werden. Die Regelungen zur Rechts- und Amtshilfe nach Artikel 35 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 sind an die zuständige oberste Dienstbehörde, Ersuchen an Gerichte an das jeweilige Gericht zu richten. § 34 Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt.

§ 36

Geschäftsordnung, Geheimhaltung

(1) Der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss wählt eine Person, die den Vorsitz ausübt und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch unter welchen Voraussetzungen Sitzungsunterlagen und -protokolle von den Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern oder Gästen des Verfassungsschutzes-Kontrollausschusses eingesehen werden können. Beschlüsse des Verfassungsschutzes-Kontrollausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz ausübt.

(2) Die Beratungen des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses sind grundsätzlich geheim. Auf Antrag eines Mitgliedes beschließt der Ausschuss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder über die Herstellung der Öffentlichkeit, soweit das öffentliche Interesse oder berechnigte Interessen einer einzelnen Person dem nicht entgegenstehen. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Zuständigkeit des Bundes oder eines anderen Landes fallen, ist nur mit Einwilligung des Bundes oder des jeweiligen Landes möglich. Seine Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und Gäste sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verfassungsschutz-Kontrollausschuss bekannt geworden sind; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Verfassungsschutz-Kontrollausschuss. Dies gilt nicht für die Bewertungen bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied und den ständigen Gästen des Gremiums erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen. Soweit für die Bewertung des Gremiums oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

(3) Sachverhalte, die den Zuständigkeitsbereich mehrerer Verfassungsschutzbehörden berühren, kann der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss gemeinsam mit den parlamentarischen Kontrollgremien der jeweils betroffenen Verfassungsschutzbehörden beraten. Die Regelungen zum personellen und materiellen Geheimschutz sind hierbei zu beachten.

(4) Der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss kann Berichte einer oder eines Sachverständigen nach § 34 Absatz 7 unter Wahrung des Geheimschutzes an andere parlamentarische Gremien zur Kontrolle der Nachrichtendienste im Bund und in den Ländern sowie an parlamentarische Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages oder eines Landtages übermitteln. Sofern darin als Verschlussachen eingestufte Informationen enthalten sind, ist eine Übermittlung nur mit Zustimmung der Stelle, die die Informationen übermittelt hat, zulässig.

(5) Die Mitglieder des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ihrer Fraktion zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist, dass eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 11 des Bremisches Sicherheitsüberprüfungsgesetzes keine Bedenken ergeben hat, die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 1 sind befugt, anlassbezogen die von dem Verfassungsschutz-Kontrollausschuss beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern; das Unterstützungsbegehren ist der Person, die den Vorsitz ausübt, anzuzeigen und den Mitgliedern des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses zur Kenntnis zu geben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 1 haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen des Ausschusses. Der Ausschuss kann im Einzelfall mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen die Teilnahme an ihrer Beratung zu einem bestimmten Gegenstand zum Zweck der Unterstützung der Mitglieder des Ausschusses gestattet wird. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 1 gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

§ 37

Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei der Verfassungsschutzbehörde. Jede Person kann sich an sie oder ihn wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Das Ergebnis einer Prüfung wird der Person mitgeteilt. Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihren oder seinen beauftragten Personen bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Es sind insbesondere

1. die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben,
2. die Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen,
3. der ungehinderte Zugang zu allen Diensträumen zu ermöglichen.

(3) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist rechtzeitig zu unterrichten über die Planung oder Änderung wesentlicher Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die Entwürfe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

(4) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies erfordert, bestehen die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 bis 3 nur gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit selbst oder ihrer oder seiner Vertretung im Amt.

(5) Soweit die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften feststellt, kann sie oder er diese beanstanden und ihre Behebung in angemessener Frist fordern. Wird dem nicht oder nicht hinreichend entsprochen, kann die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Verfassungsschutz-Kontrollausschuss unterrichten und die Beanstandung dem nach § 9 zuständigen Gericht zur abschließenden Entscheidung vorlegen. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Beanstandung rechtmäßig erfolgt ist, ordnet es an, dass der Beanstandung unverzüglich oder innerhalb einer von ihm bestimmten Frist abzuhelfen ist.

Abschnitt 7: Schlussvorschriften

§ 38

Straftaten

Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 oder § 20 Absatz 1 Satz 5 anderen eine Mitteilung macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 39

Evaluierung

Die Anwendung des § 9 ist durch den Senat binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes im Verhältnis zur G 10-Kommission nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses zu evaluieren. Gegenstand der Evaluation ist insbesondere,

1. welche Auswirkungen sich auf die Arbeitsbelastung und Ressourcenausstattung des nach § 9 zuständigen Gerichts sowie der Verfassungsschutzbehörde ergeben
2. ob und unter welchen organisatorischen Voraussetzungen die Aufgaben der G 10-Kommission auf das nach § 9 zuständige Gericht übertragen werden können sowie
3. ob und unter welchen Voraussetzungen Kontrollaufgaben auf den Unabhängigen Kontrollrat nach § 41 des BND-Gesetzes übertragen werden können.

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden

1. das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe der §§ 8, 18 bis 20,
2. das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes nach Maßgabe der §§ 8, 13, 15, 17
3. das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes nach Maßgabe der §§ 8, 12.

Artikel 2 Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Datenschutzgrundverordnung

Das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 131) wird wie folgt geändert:

Nach dem § 2 Absatz 6 Satz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die Verfassungsschutzbehörde der Freien Hansestadt Bremen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung.“

Artikel 3 Außerkräftreten

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen vom 17. Dezember 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 769; 2014, S. 228), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 169) geändert worden ist, tritt am *[einsetzen: Datum sechs Monate nach der Verkündung]* außer Kraft.

Artikel 4 Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am *[einsetzen: Datum sechs Monate nach der Verkündung]* in Kraft.

Bremen,

Der Senat

Allgemeiner Teil

Der inneren Sicherheit drohen von verschiedenen Seiten erhebliche Gefahren, deren Bekämpfung den Staat vor besondere Herausforderungen stellt.

Die Angriffe auf unsere Demokratie, einerseits durch Extremist:innen, andererseits aber auch zunehmend durch ausländische, staatliche Stellen, haben in den vergangenen Jahren ein erschreckend hohes Niveau erreicht. So werden aus allen Richtungen gezielt gesellschaftliches Konflikt- und Krisenpotenzial aufgegriffen oder bürgerliche Proteste vereinnahmt. Dies geschieht sowohl realweltlich als auch digital. Dabei sollen größere Teile der Gesellschaft von verfassungsfeindlichen Weltanschauungen überzeugt und das Vertrauen in die Integrität des demokratischen Systems erschüttert werden.

Es ist daher Ziel dieser Reform, extremistischen und terroristischen Bestrebungen künftig noch effektiver entgegenzutreten zu können. Dabei gilt es, die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts weiter zu verbessern.

Denn angesichts der hohen und vielschichtigen abstrakten Bedrohungs- und Gefährdungslage kommt der engen und effektiven Zusammenarbeit der Nachrichtendienste, Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden nicht nur auf internationaler Ebene, sondern insbesondere auch im Verhältnis von Bund und Ländern existenzielle Bedeutung zu. Nicht nur die Pflicht des Staates zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung fordert entschiedenes Handeln. Eine wehrhafte Demokratie muss sich im Angesicht der Bedrohung ihrer Existenzgrundlagen als handlungsfähig erweisen. Demokratiefeindlichen Bestrebungen, insbesondere der Wiederbelebung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft, sowie rassistischen, antisemitischen und sonstigen menschenverachtenden Aktivitäten entschieden entgegenzutreten, ist Verpflichtung aller staatlichen Organisation und Verantwortung jeder einzelnen Person. So konstatiert es bereits die Bremer Landesverfassung in Artikel 65 Absatz 1a.

Die Aufgabe des Verfassungsschutzes, potenzielle Bedrohungen bereits im Vorfeld einer konkreten Gefahr zu identifizieren und zu beobachten, stellt deshalb mehr denn je einen unverzichtbaren Baustein in der Sicherheitsarchitektur dar. Dafür benötigt der Verfassungsschutz eine ebenso klare wie wirksame gesetzliche Grundlage, die ihm zwar die notwendigen Befugnisse einräumt, aber auch deren Grenzen und Voraussetzungen eindeutig festlegt.

Innerhalb der bremischen Sicherheitsarchitektur ergänzt die Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst ohne exekutiv-polizeiliche Befugnisse die Arbeit der Polizei und sonstiger Sicherheitsbehörden, indem sie verfassungsfeindliche Bestrebungen aufklärt und als Ansprechperson für andere Nachrichtendienste im In- und Ausland zur Verfügung steht. Die Aufgabe der Polizei- und sonstiger Sicherheitsbehörden besteht darin, konkrete Gefahren zu verhindern sowie gegebenenfalls daraus resultierende Straftaten aufzuklären, ohne dass ihnen dabei in gleicher Weise wie dem Verfassungsschutz der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gestattet wäre. Demgemäß legt das vorliegende Gesetz das sogenannten Trennungsprinzip zugrunde: Die Verfassungsschutzbehörde ist als eigenständige Organisationseinheit des Senators für Inneres und Sport ausgestaltet, die von der im bremischen Polizeigesetz festgelegten Organisationsstruktur der Polizei getrennt bleibt und über keine polizeilichen Exekutivbefugnisse verfügt.

Das Nachrichtendienstrecht war auch im Hinblick auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfassend zu überarbeiten und fortzuentwickeln. So werden die der Verfassungsschutzbehörde eingeräumten Befugnisse zur Erhebung von Informationen an den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet. Nach dem „informationellen Trennungsprinzip“ zieht das Gesetz zudem in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Grenzen für eine Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde an Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie sonstige Behörden und Stellen mit exekutiven Anschlussbefugnissen. Durch eine verbesserte Normenklarheit soll die Rechtssicherheit insgesamt erhöht und so die Grundlage für eine verfassungskonforme Aufgabenwahrnehmung sowie eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz geschaffen werden.

Mit der vorliegenden Reform erfolgt eine wertungskonsistente Systematisierung der Regelungen zur Informationsbeschaffung sowie der Weiterverarbeitung der gewonnenen Informationen, einschließlich ihrer Übermittlung, sodass das Bremische Nachrichtendienstrecht insgesamt zukunftsfest ausgestaltet wird und die Verfassungsschutzbehörde auch sich bereits veränderte beziehungsweise noch im Wandel begriffene Herausforderungen effektiv reagieren kann.

Im Bremischen Gesetz zur Ausführung der Datenschutzgrundverordnung wird klargestellt, dass die dort normierte Anwendung der Datenschutzgrundverordnung auch in den Bereichen, in denen sie nicht unmittelbare Wirkung entfaltet, nicht für die Verfassungsschutzbehörde gilt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Gesetz über den Verfassungsschutz in der Freien Hansestadt Bremen (Bremisches Verfassungsschutzgesetz - BremVerfSchG)

Zu Abschnitt 1 – Organisation und Aufgaben

Zu § 1 – Zweck des Verfassungsschutzes

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (Bremisches Verfassungsschutzgesetz - BremVerfSchG) vom 17. Dezember 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 769; 2014, S. 228), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 169).

Zu § 2 – Zuständigkeit und Organisation

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung über die Organisation der Verfassungsschutzbehörde als Abteilung innerhalb der Dienststelle des Senators für Inneres und Sport. Dabei wird weiterhin klargestellt, dass die Organisationseinheit von der Organisation der Polizei unabhängig ist. Die Verfassungsschutzbehörde darf letzterer nicht angegliedert werden. Weiterhin wird klargestellt, dass polizeiliche Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde nicht zustehen und sie entsprechend die Polizeivollzugsbehörden nicht um Maßnahmen im Wege der Amtshilfe ersuchen darf, zu denen sie selbst nicht befugt ist. Dies dient der Wahrung des Trennungsprinzips zwischen Nachrichtendienst und Polizeidienststellen.

Die bisher darüber hinaus in § 2 Absatz 1 geregelte Aufsicht durch den Senator für Inneres und Sport folgt bereits aus Artikel 120 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2019 (Brem.GBl. 2019, S. 524, 527), zuletzt Artikel 131d neu eingefügt durch Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 374) in Verbindung mit der jeweils geltenden Geschäftsverteilung im Senat und war daher entbehrlich.

Absatz 2 regelt das Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörden anderer Länder in der Freien Hansestadt Bremen. Hierfür ist jeweils das Einvernehmen mit der Bremer Verfassungsschutzbehörde herzustellen, die Bremer Verfassungsschutzbehörde muss also dem Tätigwerden zustimmen. Handlungsmaßstab sind das vorliegende Gesetz sowie das jeweils einschlägige Landesgesetz der tätig werdenden Behörde. Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Benehmen mit der Bremer Verfassungsschutzbehörde ebenfalls in der Freien Hansestadt Bremen tätig werden, § 5 Absatz 1 Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist (BVerfSchG). Das Letztentscheidungsrecht über seinen Einsatz steht demnach dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu.

Absatz 3 regelt die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörde für die in § 1 Absatz 2 BVerfSchG normierte Pflicht zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und stellt dabei klar, dass sie andere Verfassungsschutzämter nicht um Maßnahmen ersuchen darf, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

Zu § 3 – Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

Die Regelung legt den Aufgabenkreis der Verfassungsschutzbehörde fest.

Die Begriffe des „Sammelns“ und „Auswertens“ (zusammenfassend „Beobachtung“) kennzeichnen die Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst (sog. nachrichtendienstlicher Verfassungsschutz). Die Beobachtung dient zunächst der Aufklärung des Verdachts, dass eine Person oder ein Personenzusammenschluss verfassungsfeindliche Ziele verfolgt. Erst auf der Grundlage derartiger Beobachtungen wird es den zuständigen staatlichen Stellen möglich, sich eine auf tatsächliche Erkenntnisse gestützte Meinung über die Verfassungsfeindlichkeit der in den Blick genommenen Gruppierung zu bilden und zu bewerten, ob die Voraussetzungen für weitergehende staatliche Maßnahmen vorliegen. Insbesondere bezweckt die Beobachtung seitens des Verfassungsschutzes als „Frühwarnsystem der Demokratie“, Informationen über die aktuelle Entwicklung verfassungsfeindlicher Kräfte und Gruppen im Vorfeld einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Verfassungsordnung zu gewinnen und damit die Regierung und die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken.

Der Begriff „Information“ ist als Oberbegriff zu verstehen, der sowohl personenbezogene als auch sachbezogene Vorgänge umfasst und unabhängig vom Medium zu verstehen ist, auf dem die Information verfestigt ist. Es kommt für den Begriff des „Sammelns“ nicht darauf an, ob die Informationen zum Zwecke der Sammlung aktiv beschafft oder zufällig erlangt und rezipiert werden. „Auswertung“ meint die Aufarbeitung von Informationen insbesondere durch Bewertung, Aufbewahrung und Weitergabe. Gegenstand der „Sammlung und Auswertung“ sind die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten.

Unter dem Begriff „Bestrebungen“ sind aktive, jedoch nicht notwendig kämpferisch-aggressive Verhaltensweisen zu verstehen, die auf die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Grundwerten der freiheitlichen Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland oder eines sonstigen der im Gesetz aufgezählten Schutzgüter gerichtet sind. Demgegenüber wird der Begriff der „Tätigkeiten“ durch jedes menschliche Tun erfüllt, ohne dass es auf eine subjektiv-finale Ausrichtung ankommt.

Zwischen den einzelnen Aufgaben des Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 besteht keine Rangordnung; sie sind im Hinblick auf das allen Beobachtungsaufgaben gemeinsam zugrundeliegende Ziel, als „Frühwarnsystem der Demokratie“ zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit beizutragen, gleich wichtig.

Die Aufgabe nach Nummer 1 ist nicht einschlägig, wenn die beobachtete Bestrebung nicht die demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen will.

Nummer 2 normiert die Aufgabe der Spionage-, Cyber- und Sabotageabwehr einschließlich der Abwehr sonstiger aktiver, unbefugter Maßnahmen ausländischer staatlicher oder staatlich beeinflusster Stellen, wie beispielsweise die politische Beeinflussung durch gezielte Desinformation. Auf eine strafrechtliche Relevanz einzelner Aktivitäten kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Staatliche oder staatlich beeinflusste Stellen entfalten in Deutschland vielfältige Aktivitäten der (Wirtschafts-)Spionage, Sabotage und Beeinflussung, um die Ziele und Interessen ihrer jeweiligen Regierung zu fördern. Dabei ist auch verstärkt ein koordinierter Einsatz vielfältiger, aufeinander abgestimmter und ineinandergreifender Maßnahmen festzustellen, die innerhalb einer übergeordneten Gesamtstrategie darauf abzielen, einem anderen Staat zu schaden (sog. hybride Bedrohungen). Ziel ist etwa die Schwächung der Wirtschaft oder des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Vertrauensverlust in die Demokratie und die staatliche Handlungsfähigkeit sowie die Verunsicherungen und die Verschärfung von Konflikten innerhalb der Bevölkerung. Dieses vielschichtige Vorgehen zielt schließlich auf eine gesamtheitliche Destabilisierung des Zielstaats ab. Das Ziel der Aktivitäten kann dabei insgesamt sowohl darin liegen, die eigene Position auf illegitime Weise zu stärken als auch der gegenüberliegenden Seite zu schaden. Beide Ansätze laufen regelmäßig den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zuwider und es gilt sie deshalb aufzudecken.

Wirtschaftsunternehmen und -konglomerate fallen lediglich dann unter den Begriff der „fremden Macht“ im Sinne der Vorschrift, wenn sie faktisch politische Macht repräsentieren oder ausüben und objektiv diesem zugutekommen.

Die Aufgabe nach Nummer 3 ist beschränkt auf die Beobachtung von Bestrebungen, die durch die Vorbereitung und Durchführung von Gewaltakten die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen. Der Tatbestand scheidet dementsprechend dann aus, wenn durch entsprechende Gewaltakte die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland unter keinem Gesichtspunkt beeinträchtigt werden können.

Die Aufgabe nach Nummer 4 dient der Beobachtung extremistischer Organisationen oder Einzelpersonen im Bundesgebiet, deren Bestrebungen sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland, sondern gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 GG) richtet, welcher auch ein Verbot der Störung des Friedens unter den Völkern und Staaten umfasst. Ebenfalls vom Gedanken der Völkerverständigung umfasst ist das Verbot der Verfolgung von konfessionellen oder ethnischen Gruppen sowie die Verfolgung von Menschen aus rassistischen Gründen.

Absatz 2 regelt die Mitwirkung der Verfassungsschutzbehörde im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht in ihrer originären Zuständigkeit liegen. Die Regelung wird sprachlich weitestgehend an die Regelung des § 3 Absatz 2 BVerfSchG angeglichen. Satz 2 stellt klar, dass die Geheimschutzbetreuung auch eine entsprechende Bewertung durch die Verfassungsschutzbehörde sowie die diesbezügliche Rückspiegelung der Bewertung an

die nicht-öffentliche Stelle umfasst, über angefallene sicherheitserhebliche Erkenntnisse aufzuklären. Dies soll dazu beitragen, festgestellte Sicherheitslücken zu schließen.

Zu § 4 – Aufklärung der Öffentlichkeit

Die Aufklärung der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörde. Bereits in der Vergangenheit hat die Verfassungsschutzbehörde zahlreiche Publikationen zur Information über extremistische Bestrebungen herausgegeben oder an der Herausgabe entsprechender Publikationen im Verbund der Verfassungsschutzbehörden mitgewirkt. Sachgerechte Information ist die notwendige Voraussetzung für die gebotene politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit Extremismus und hybrider Bedrohung. Sie fördert zudem die Transparenz der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde.

Die Verfassungsschutzbehörde wird auch in Zukunft als Informationsdienstleisterin auf Anforderungen der Medien wie auch anderer öffentlicher oder zivilgesellschaftlicher Institutionen eingehen. Insbesondere die Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Unternehmen für Fragen des Wirtschaftsschutzes ist in diesem Zusammenhang zu intensivieren. Präventiver Wirtschaftsschutz bedeutet vor allem Information, Sensibilisierung und Beratung von Unternehmen sowie Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen hinsichtlich der Risiken eines illegalen Know-how-Transfers (Wirtschaftsspionage/Konkurrenzausspähung) sowie Aufklärung über Bedrohungen durch Extremismus und Terrorismus. Angesichts der wachsenden Bedeutung dieser Aufgabe, wird sie nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt.

Die Sätze 2 bis 5 regeln die Veröffentlichung des jährlichen Verfassungsschutzberichts. Die Berichterstattung darf sachgerecht auch bereits Verdachtsfälle einschließen, sofern die tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen hinreichend gewichtig sind, um die Veröffentlichung in Verfassungsschutzberichten auch angesichts der nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Personen zu rechtfertigen, vgl. BVerfG, Beschluss vom 24 Mai 2005, 1 BvR 1072/01, Rn. 68. Die Regelung des Satz 5 trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass im Einzelfall zur sachgerechten Berichterstattung auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden müssen.

Abschnitt 2 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 5 - Begriffsbestimmungen

Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 5 Absatz 1, 2 BremVerfSchG a.F. und werden systematisch und sprachlich der Regelung des § 4 Absatz 1 BVerfSchG angeglichen.

Die Regelungen gehen, wie bisher auch, von einer nicht grundsätzlich unterschiedlichen Bedrohungseinschätzung bei Bestrebungen einerseits von Personenzusammenschlüssen und andererseits von Einzelpersonen aus.

Zwar können Personenzusammenschlüsse nach ihrer inneren Gruppendynamik und ihrem externen Wirkungspotenzial ein qualifiziertes Risiko begründen. Jedoch eröffnen insbesondere soziale Medien Einzelpersonen gleichermaßen eine enorme Wirkungsbreite für Agitation und Hassbotschaften, wobei soziale Medien ihrerseits eine hohe Alltagsverbreitung und damit Reichweite aufweisen. Ihre weitverbreitete Nutzung birgt gleichzeitig auch die Gefahr, dass sich Einzelpersonen durch den Konsum von entsprechenden Inhalten radikalieren, ohne dass sich hierfür ein persönliches Verhältnis zu anderen Personen oder Gruppierungen entwickeln oder bereits bestehen muss.

In Absatz 1 Nummer 4 wird klarstellend ergänzt, in welchen Fällen es sich um eine Zielperson im Sinne des Gesetzes handelt.

Darüber hinaus erfordert die Frühwarnfunktion des Verfassungsschutzes angesichts eruptiver Radikalisierungsverläufe von Einzelpersonen, diese bereits im Vorfeld auch weiterhin verstärkt in den Blick nehmen zu können. Immer wieder wurden in jüngerer Vergangenheit Anschläge durch radikalisierte Einzelpersonen verübt, so auch zuletzt am 13. Februar 2025 in München. Auch künftig muss mit Anschlägen gerechnet werden, denen eine Selbstradikalisierung des Täters oder der Täterin vorausgeht.

Im Hinblick auf die Schutzgüter des Verfassungsschutzes macht es zudem keinen Unterschied, ob die Gefahren für diese Rechtsgüter von einzelnen oder aber mehreren Personen ausgehen. Hinzu kommt, dass im Rahmen der Beobachtung lange Zeit unklar bleiben kann, ob hinter bestimmten Bestrebungen Einzelpersonen oder eine Gruppierung steht.

Die Regelung des Absatz 2 trägt gleichzeitig weiterhin dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insoweit Rechnung, als dass die Beobachtung von Einzelpersonen jeweils eine besondere Würdigung des Einzelfalls verlangt, indem hinzukommen muss, dass das Verhalten der Person auf die Verwirklichung der einzelnen Ziele ausgerichtet sein muss.

Absatz 3 beinhaltet die Begriffsbestimmung des zentralen Schutzgutes des Verfassungsschutzes, der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in der Konkretisierung, die der Begriff durch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Januar 2017, Az.: 2 BvB 1/13, (sog. NPD-Urteil) erfahren hat.

Zu Absatz 4

Der Verfassungsschutz kann seine Aufgaben nur dann effektiv erfüllen, wenn er über nachrichtendienstliche Befugnisse verfügt, die verdeckt genutzt werden (so auch BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 150). Aufgrund der besonderen Aufgabenstellung der Verfassungsschutzbehörden, verfassungsfeindliche Bestrebungen im Vorfeld konkreter Gefahren aufzuklären, sind ihre Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel grundsätzlich nicht an die in der Rechtsprechung zum Polizeirecht entwickelten Eingriffsschwellen gebunden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 162). Denn durch die nachrichtendienstliche Beobachtung soll der Staat bereits im Vorfeld konkreter Gefahren in die Lage versetzt werden, im Entstehen befindliche Bedrohungsszenarien für die Rechtsgüter des Verfassungsschutzes zu erkennen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 162). Um diesen Besonderheiten der nachrichtendienstlichen Tätigkeit Rechnung zu tragen, hat das Bundesverfassungsgericht mit der „Beobachtungsbedürftigkeit“ einen eigenen „Gefahrenbegriff“ eingeführt, der sich auf den „verfassungsschutzspezifischen Aufklärungsbedarf“ bezieht (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 181). Die Beobachtungsbedürftigkeit steht als legitimer Zweck im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung dem Eingriffsgewicht der jeweiligen Überwachungsmaßnahme gegenüber (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 150). Dabei ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beobachtungsbedürftigkeit mit der Eingriffsintensität der Überwachungsmaßnahme steigen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 164, 182).

Dementsprechend hält das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber für verpflichtet, die dem Eingriffsgewicht der verschiedenen Überwachungsbefugnisse entsprechenden Eingriffsschwellen durch Maßgaben zur jeweils erforderlichen Beobachtungsbedürftigkeit hinreichend bestimmt und normenklar zu regeln (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn.

199 ff.). Insoweit fordert das Bundesverfassungsgericht die gesetzliche Bestimmung der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen und Aktionen sowie von Kriterien, die für die Zuordnung einer Bestrebung zu einer bestimmten Stufe der Beobachtungsbedürftigkeit sprechen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 204). Die wesentlichen Kriterien hat das Bundesverfassungsgericht insoweit bereits selbst benannt (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 192 ff.). Anhand dieser vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Kriterien wird in Absatz 4 gesetzlich definiert, wann Bestrebungen oder Tätigkeiten lediglich als beobachtungsbedürftig, wann sie als erheblich und wann sogar als gesteigert beobachtungsbedürftig gelten.

Nummer 1 normiert die Basis-Stufe der einfachen Beobachtungsbedürftigkeit. Sie ist stets Voraussetzung für den Einsatz aller nachrichtendienstlichen Mittel. Wenig eingriffsintensive Maßnahmen können bereits bei einfacher Beobachtungsbedürftigkeit eingesetzt werden. Dies gilt etwa für nicht langfristige Observierungen oder nicht qualifizierte Einsätze von Vertrauenspersonen und verdeckten Bediensteten nach §§ 19 bis 21. Die einfache Beobachtungsbedürftigkeit leitet sich unmittelbar aus dem Beobachtungsauftrag aus § 3 Absatz 1 ab.

Da Tätigkeiten und Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummern 2 und 3 aufgrund ihrer besonderen Schwere bereits per se eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit nach Absatz 3 Nummern 2a und 2b begründen, nimmt Nummer 1 lediglich auf Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 Bezug.

Nummer 2 regelt die erste Qualifikationsstufe, die mit dem Begriff der „erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit“ legaldefiniert wird.

Sie bildet die Voraussetzung für die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel mit erhöhter Eingriffsintensität (qualifizierte Einsätze von verdeckten Bediensteten und Vertrauenspersonen nach §§ 19, 20, bestimmte Observierungen nach § 21, längerfristige Bewegungsüberwachungen nach § 14 Absatz 2, Auskunftersuchen nach §§ 16, 17).

Die Kriterien für die Einordnung der Beobachtungsbedürftigkeit als „erheblich“ gründen auf den Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 192ff.). Hierzu im Einzelnen:

Zu Buchstabe a

Da Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 bereits tatbestandlich die „Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen“ vorsehen, sind sie ebenfalls bereits per se als „erheblich beobachtungsbedürftig“ anzusehen (zum Kriterium der Gewaltorientierung im Zusammenhang mit der Beobachtungsbedürftigkeit vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 194).

Zu Buchstabe b

Die Regelung betrifft die übrigen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 und ordnet ihnen qualifizierende Kriterien zu, die eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit indizieren.

Doppelbuchstabe aa umfasst Bestrebungen, die gewaltorientiert vorgehen (vgl. zum Kriterium der Gewaltorientierung im Zusammenhang mit der Beobachtungsbedürftigkeit: BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 194).

Doppelbuchstabe bb benennt Bestrebungen, die zur Zielverfolgung Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind. Zu einer entsprechenden Regelung des Hessischen Verfassungsschutzgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass diese für sich genommen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Rn. 153 f.). Wenn Mitglieder einer Bestrebung zur Zielverfolgung Straftaten begehen oder die Bestrebung darauf ausgerichtet ist, kann davon ausgegangen werden, dass die als Anhaltspunkt herangezogene Begehung von Straftaten oder die Ausrichtung darauf auch in einer Beziehung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes stehen.

Doppelbuchstabe cc stellt auf die klandestine Art der Zielverfolgung ab. Insoweit hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass die Beobachtungsbedürftigkeit auch vom Maß der Abschottung abhängen kann (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 196). Wenn verfassungsfeindliche Bestrebungen von Gruppierungen ausgehen, die konspirativ tätig sind, kann der Verfassungsschutz seine Aufgaben nur dann effektiv erfüllen, wenn er nachrichtendienstliche Mittel von erhöhter Eingriffsintensität, insbesondere Vertrauenspersonen, einsetzt. Dementsprechend begründet der Umstand, dass eine verfassungsfeindliche Bestrebung ihre Existenz, Organisation, Ziele oder Tätigkeit in erheblichem Maße zu verschleiern sucht, eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit. Eine erhöhte Gefährlichkeit ergibt sich nicht nur, wenn eine Bestrebung ihre wahren (verfassungsfeindlichen) Ziele zu verbergen sucht, sondern auch, wenn die Ziele zwar offen liegen, aber Organisation, Vorgehensweise, Beteiligte oder sonstigen Faktoren, die für die Bewertung der Potenzialität der Bestrebung maßgeblich sind, verheimlicht oder verschleiert werden.

Doppelbuchstaben dd bis ff beziehen sich auf die Einwirkung der Bestrebung auf die Gesellschaft. Diese Fallgruppen erlangen vor allem bei Bestrebungen praktische Relevanz, die die Schutzgüter des Verfassungsschutzes auf dem Boden der Legalität bekämpfen. Insoweit kommt es auf die Potenzialität der Bestrebung an, das heißt auf die Kriterien, die ein „Darauf ausgehen“ im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 GG (Verbot verfassungswidriger Parteien) indizieren (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 193). Erforderlich ist, dass sich ein hinreichendes Maß an konkreten und gewichtigen Anhaltspunkten ergibt, die den Rückschluss auf die Möglichkeit erfolgreichen Agierens der Bestrebung gegen die Schutzgüter des Verfassungsschutzes rechtfertigen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 195). Die Regelung unter dd stellt in diesem Zusammenhang auf das vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls als zulässig erachtete Kriterium der Größe und des gesellschaftlichen Einflusses einer Bestrebung ab (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 195). In qualitativer Hinsicht muss die Bestrebung eine solche Größe beziehungsweise einen solchen Einfluss aufweisen, die oder der geeignet ist, ein Verfassungsschutzgut zu beeinträchtigen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 195). Ob dies der Fall ist, ist anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung von Mitglieder- und Unterstützendenzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit und Finanzkraft zu beurteilen. Beispielsweise kann der gesellschaftliche Einfluss einer Bestrebung danach höher zu bewerten sein, wenn eine Bestrebung zwar nicht über eine besondere Finanzkraft, jedoch über eine relevante Zahl von Unterstützenden in besonders sensiblen Teilen der Gesellschaft (z. B. Justiz, Verwaltung, Politik, Medien oder Wirtschaft) verfügt. Auch wenn eine Bestrebung öffentliche Ämter oder sogar Mandate erlangt hat, kann sich ihr gesellschaftlicher Einfluss erheblich erhöhen, weil sie über die Amts- bzw. Mandatstragende unmittelbar auf die politische Willensbildung einwirken kann. Eine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit kann des Weiteren gegeben sein, wenn eine Bestrebung durch wirkungsbreites Werben um Mitglieder oder Unterstützung für ihre Zwecke, beispielsweise mittels – auch digital verbreiteten – Publikationen, ihre

Wirkkraft in die Gesellschaft erheblich steigert (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 195).

Von einer erhöhten Wirkkraft in die Gesellschaft ist aber auch dann auszugehen, wenn durch das systematische Verbreiten von Fehlinformationen die öffentliche politische Willensbildung beeinträchtigt werden soll (Doppelbuchstabe ee; BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 197). Insbesondere wenn staatliche Institutionen und Repräsentant:innen systematisch verunglimpft oder die freiheitliche demokratische Grundordnung verächtlich gemacht wird, kann dem Prozess der politischen Willensbildung nachhaltig geschadet werden, weil das Vertrauen der Bevölkerung zum Staat sukzessive zerrüttet wird. Gleiches gilt, wenn eine Bestrebung – sei es auch nur regional begrenzt oder unterhalb der Ebene strafrechtlich relevanten Verhaltens – systematisch Einschüchterung in der Weise betreibt, dass sie eine Atmosphäre der Angst oder der Bedrohung herbeiführt, um dadurch die freie und gleichberechtigte Beteiligung aller Menschen am Prozess der politischen Willensbildung nachhaltig zu beeinträchtigen (Doppelbuchstabe ff; BVerfG, Urt. vom 26.4.2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 197) oder den öffentlichen Frieden zu stören (zum Begriff vgl. § 130 Absatz 1 StGB). Dies kann beispielsweise durch einschüchternde Aufmärsche vor Privatwohnungen staatlicher Repräsentant:innen, durch die symbolische Darstellung von Hinrichtungen politischer Gegner:innen oder durch öffentliche Äußerungen, die bei bewusster Mehrdeutigkeit auch als Mordaufrufe verstanden werden können, geschehen.

Nummer 3 regelt die zweite Qualifikationsstufe, die mit dem Begriff der „gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit“ legaldefiniert wird.

Diese zweite Qualifikationsstufe bildet die Voraussetzung für die Anwendung von Befugnissen mit schwerwiegender Eingriffsintensität, die explizit nur zur Beobachtung mindestens gesteigert beobachtungsbedürftiger Bestrebungen oder Tätigkeiten zulässig sind.

Dies betrifft im Wesentlichen tiefer in die Grundrechte Betroffener eingreifende Ausprägungen des Einsatzes Verdeckter Bediensteter (§ 18 Absatz 1 Satz 3) und Vertrauenspersonen (§ 19 Absatz 1 Satz 1). Für eine Bewertung als gesteigert beobachtungsbedürftig kommen jedoch nicht nur strafrechtlich relevant agierende Personenzusammenschlüsse oder Einzelpersonen in Betracht, sondern auch legalistisch agierende (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 197).

Als gesteigert beobachtungsbedürftig definiert Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a) zunächst generell sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten für fremde Mächte, § 3 Absatz 1 Nummer 2. Dies trägt den besonderen Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Bestand und die Sicherheit von Bund und Ländern Rechnung, die von sicherheitsgefährdenden und geheimdienstlichen Tätigkeiten für fremde Mächte ausgehen. Diese Gefahren haben nach ihrem zwischenzeitlichen Abflachen mit dem Ende des Kalten Krieges zu Beginn der 1990er Jahre spätestens seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine nunmehr wieder ein anhaltendes sehr hohes Niveau erreicht. Die Einstufung dieser Tätigkeiten als gesteigert beobachtungsbedürftig erscheint vor diesem Hintergrund angemessen und rechtfertigt sich einerseits durch die zentrale Bedeutung dieser Aufgabe für die Sicherheit des Bundes und der Länder. Denn die Sabotage- und Spionageabwehr dient zusammen mit den Strafbestimmungen der §§ 93 ff. Strafgesetzbuch dem Schutz des freiheitlich verfassten Staates nach außen und verbürgt damit den Freiraum, der Grundrechtsgarantien überhaupt erst ermöglicht und sich entfalten lässt (BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1981 - 2 BvR 215/81, Rn. 56). Andererseits ist zu berücksichtigen, dass – abgesehen vom geheimdienstlichen Bezug

dieser Tätigkeiten – für die Beobachtung bereits tatsächliche Anhaltspunkte für Sicherheitsgefahren vorliegen müssen. Zudem werden diese Tätigkeiten aus schließlich von einem anderen Staat aus gesteuert. Hierbei spielen nicht nur die jeweilige Finanzkraft, sondern bei geheimdienstlichen Tätigkeiten insbesondere die Professionalität und das verdeckte Vorgehen eine besondere Rolle. Dies alleine impliziert bereits eine besondere Potentialität der Tätigkeiten, die nicht noch anhand von bestimmten Indizien einer gesonderten Bewertung unterworfen werden müsste.

Buchstabe b Doppelbuchstabe aa definiert darüber hinaus Bestrebungen nach Absatz 4 Nummer 2 als gesteigert beobachtungsbedürftig, die mit der Bereitschaft zur Begehung von besonders schweren Straftaten im Sinne des Absatz 6 einhergehen. Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, dass strafrechtlich relevantes Verhalten aufgrund seiner Potentialität besonders beobachtungsbedürftig ist. In Abgrenzung zu der Regelung zur erheblichen Beobachtungsbedürftigkeit nach Nummer 2, die darauf abstellt, ob Bestrebungen zur Zielverfolgung den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder darauf gerichtet sind, schränkt die Regelung den Anwendungsbereich auf besonders schwere Straftaten ein, die in Absatz 6 legaldefiniert sind.

Die Regelung in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb korreliert mit Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd). Hiernach können Größe und gesellschaftlicher Einfluss des (auch nur legalistisch agierenden) Personenzusammenschlusses die gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit begründen, wenn diese eine erhebliche Beeinträchtigung der Verfassungsschutzgüter besorgen lassen. In Abgrenzung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd) genügt damit die reine gesellschaftliche Einflussnahme nicht mehr als. Die Aufnahme der Größe und des gesellschaftlichen Einflusses in Buchstabe b entspricht der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass der gesellschaftliche Einfluss als solcher Anhaltspunkt für eine Gefährdung der Verfassungsschutzgüter sein könne (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 197, Beschluss vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22, Rn. 156). In der Praxis bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung.

Eine höhere Qualifikationsstufe als die der gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit erfordert nur noch die Befugnis zur Wohnraumüberwachung (§ 16), die schon von Verfassung wegen eine „dringende Gefahr“ (vgl. Artikel 13 Abs. 4 Grundgesetz) für die dort genannten Schutzgüter voraussetzt.

Halbsatz 2 der Regelung stellt klar, dass eine Bewertung der erheblichen sowie der gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit im Einzelfall zu erfolgen hat. Dabei sind die vorliegenden, nicht abschließend aufgezählten, Kriterien zu der geplanten nachrichtendienstlichen Maßnahme, deren Eingriffsschwere sowie dem erwarteten Erkenntnisgewinn in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, sodass trotz Vorliegen der Kriterien einer Qualifikationsstufe in der Gesamtschau der zu ergreifenden Maßnahme ausnahmsweise eine abweichende Bewertung der Beobachtungsbedürftigkeit geboten erscheint.

Absatz 5 enthält Legaldefinitionen für die Einstufung von Beobachtungsobjekten der Verfassungsschutzbehörde. Dabei wird der verfassungsschutzrechtliche Verdachtsfall von der erwiesenen Bestrebung oder Tätigkeit abgegrenzt. Bereits mit Beginn des Verdachtsfallstadiums dürfen nachrichtendienstliche Mittel nach § 8 angewendet werden, auch wenn die Verfassungsfeindlichkeit noch nicht mit letzter Gewissheit nachweisbar ist.

Absatz 6 definiert besonders schwere Straftaten. Die Einordnung ist insbesondere in Bezug auf eine Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde zum Zweck der

Strafverfolgung nach § 28 entscheidend. Unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt eine besonders schwere Straftat jedenfalls vor, wenn sie mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist. Da nach der gesetzlichen Systematik in Tatbeständen mit einem fünf Jahre übersteigenden Strafrahmen eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe oder mehr normiert wird, wird dies mit der unter Buchstabe a geregelten Fallgruppe normiert.

Nach Buchstabe b liegt darüber hinaus auch in solchen Fällen eine besonders schwere Straftat vor, in denen die Tat mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit begangen werden und gegen ein Schutzgut gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1, Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder eine Sache, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, gerichtet ist. Dabei ist im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Einschränkung zu treffen, dass die Tat im konkreten Fall nach der Art der Tatbegehung oder den Tatfolgen geeignet sein muss, die soeben bezeichneten Schutzgüter erheblich zu beeinträchtigen. Dies ist in Bezug auf die Schutzgüter des § 3 Absatz 1 Satz 1 insbesondere der Fall, wenn die Tat zu einem erheblichen Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Funktionsfähigkeit und den Bestand dieser Schutzgüter führt oder führen würde.

Absatz 7 regelt aus Gründen der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit, dass Gewalt im Sinne des Gesetzes lediglich die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine erhebliche Einwirkung auf Sachen von bedeutendem Wert umfasst. Der Begriff ist damit insbesondere enger gefasst als der Gewaltbegriff, der § 240 StGB zugrunde liegt.

Zu § 6 - Allgemeine Befugnisse

Absatz 1 regelt die allgemeine Befugnis, Informationen zu erheben, sammeln und auszuwerten (Beobachtung). Dies umfasst die Erhebung von Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen. Dabei bleiben besondere Regelungen, nach denen die Verfassungsschutzbehörde zu handeln hat, unberührt. Anderweitige besondere Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörde finden sich beispielsweise in den speziellen Befugnisnormen des dritten Abschnitts dieses Gesetzes, im Bremischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz oder im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz). Satz 2 regelt die grundsätzlich erforderliche allgemeine Voraussetzung des Vorliegens tatsächlicher Anhaltspunkte verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder Tätigkeiten für eine Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörde. Satz 3 stellt klar, dass die Verfassungsschutzbehörde darüber hinaus auch im Vorfeld Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen sammeln und auswerten darf, um zu prüfen, ob verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen. Nur auf diese Weise kann sie ihre Aufgabe als Frühwarnsystem effektiv wahrnehmen.

Absatz 2 ergänzt insoweit klarstellend, dass die Sammlung und Auswertung, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person geschehen kann. Dies entspricht dem Regelfall und dem Wesen der Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst und unterscheidet sie von den grundsätzlich offen operierenden Polizei- und sonstigen Sicherheitsbehörden. Satz 2 stellt klar, dass sowohl natürliche als auch juristische Personen um freiwillige Übermittlung von Informationen gebeten werden dürfen.

Absatz 3 schränkt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von betroffenen Personen ein, bei denen selbst nicht die Voraussetzungen einer nachrichtendienstlichen Beobachtung

vorliegen. Eine Rückausnahme besteht insbesondere für den Fall, dass die personenbezogenen Daten untrennbar mit anderen Informationen verbunden sind, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde verwertet werden dürfen.

Absatz 4 stellt klar, dass Personen, bei denen Informationen mit deren Kenntnis erhoben werden, zur Auskunft nicht verpflichtet sind. Ein entsprechender Eindruck darf nicht erweckt werden. Die Angabe kann nur freiwillig erfolgen. Die Regelung unterstreicht auch, dass der Verfassungsschutzbehörde operative Befugnisse nicht zustehen.

Absatz 5 regelt eine Vermutung für den Fall, dass ein Objekt vom Bundesamt für Verfassungsschutz als erwiesen verfassungsfeindliche Bestrebung oder Tätigkeit oder als Verdachtsfall eingestuft worden ist. Entfaltet die entsprechende Bestrebung oder Tätigkeit auch in der Freien Hansestadt Bremen Wirkung, ist eine Beobachtung und damit der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, durch die Verfassungsschutzbehörde zulässig, soweit und solange eine andere Bewertung nicht geboten ist. Dies kann der Fall sein, weil sich von Beginn an oder im Laufe der Beobachtung herausstellt, dass die verfassungsfeindliche Bestrebung oder Tätigkeit aufgrund ihrer Wirkung in der Freien Hansestadt Bremen nicht hinreichend beobachtungsbedürftig ist.

Zu § 7 - Verhältnismäßigkeit

Der allgemeine Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt sämtliche Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde. Grundsätzlich bedarf es seiner gesetzlichen Fixierung nicht, da er von den Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse bereits von Verfassung wegen zu beachten ist. Dennoch soll seiner grundlegenden Bedeutung durch eine explizite Normierung Ausdruck verliehen werden.

Absatz 3 stellt in diesem Zusammenhang noch einmal gesondert klar, dass Maßnahmen zu beenden sind, wenn ihr Ziel erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann oder wenn die Voraussetzungen ihres Einsatzes entfallen. Die Maßnahme ist dann nicht (mehr) geeignet, erforderlich oder angemessen, das Ziel der Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen oder Tätigkeiten zu erreichen und damit nicht (mehr) verhältnismäßig. Wurde die Maßnahme richterlich angeordnet, ist das Gericht über die Beendigung zu informieren. Die Regelung dient der Transparenz und Rechtssicherheit.

Zu § 8 - Nachrichtendienstliche Mittel

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 8 Absatz 2 BremVerfSchG a.F. Im Übrigen wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den allgemeinen Voraussetzungen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel umgesetzt.

Nummer 1 normiert entsprechend die Basisvoraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegenüber Personenzusammenschlüsse oder Einzelpersonen. Informationen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 dürfen durch nachrichtendienstliche Mittel erhoben werden, sofern ein entsprechendes Aufklärungsbedürfnis besteht und tatsächliche Anhaltspunkte für eine mindestens beobachtungsbedürftige Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 4 vorliegen. Durch das Merkmal „beobachtungsbedürftige Bestrebung“ erfolgt eine Abgrenzung zum Prüffall, zu dessen Bearbeitung grundsätzlich keine nachrichtendienstlichen Mittel eingesetzt werden dürfen, sondern nur eine offene Datenerhebung zulässig ist (siehe hierzu Absatz 3). Wird der Einsatz eines Mittels im Abschnitt 3 besonders geregelt, müssen die dort geregelten speziellen Voraussetzungen zusätzlich vorliegen. Maßnahmen dürfen sich nur nachrangig gegen nicht selbst aktiv beteiligte Personen (Nummer 1 Buchstaben b und c) richten, sofern

die Aufklärung gegen aktiv beteiligte Personen nach Nummer 1a allein nicht ausreichen. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die in Grundrechte eingreifen, sind insoweit erhöht.

Die Befugnis, nachrichtendienstliche Mittel zur Überprüfung von Nachrichtenzugängen einzusetzen (Nummer 1d), ist insbesondere zur Prüfung ihrer Eignung und Nachrichtenehrlichkeit zwingend erforderlich.

Nummer 2 regelt die ebenfalls weiterhin zwingend erforderliche Befugnis des Einsatzes zum Schutz der Bediensteten, Einrichtungen, Gegenständen und Nachrichtendiensten. Dies dient vor allem dem Schutz der Arbeitsweise und damit der Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde sowie dem persönlichen Schutz der für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Personen.

Mit der technikoffenen, Aufzählung der zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel in Absatz 2 wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. An die Normenklarheit und Bestimmtheit von Ermächtigungen zur heimlichen Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind demnach in der Regel gesteigerte Anforderungen zu stellen, weil die Datenverarbeitung von den betroffenen Personen unbemerkt stattfindet und sich die Befugnisse somit nicht im Wechselspiel von behördlicher Einzelanordnung und gerichtlicher Kontrolle schrittweise konkretisieren können (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 285).

Entsprechend gebietet es der Grundsatz der Normenklarheit, dass der Gesetzeswortlaut sämtliche Methoden, also Vorgehensweisen, zur verdeckten Informationsbeschaffung zumindest typisiert wiedergibt, um die Art und Weise sowie das Gewicht des Eingriffs einzelner Maßnahmen transparent zu machen. So berechtigt die Ermächtigung nur zum Einsatz solcher technischer Mittel, die in ihrer Qualität und auch bezogen auf das Eingriffsgewicht den explizit gesetzlich benannten Mitteln entsprechen. Dabei ist eine nicht abschließende Bestimmung der Überwachungsmittel zulässig, soweit die Art der erlaubten Überwachung aus der Norm hinreichend erkennbar ist. Entsprechend sind von der Ermächtigung vor allem auch künftige technische Entwicklungen umfasst.

Ein Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels liegt vor, wenn dieses über die allgemeinen Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde nach § 6 hinaus nach seiner Einsatzweise zielgerichtet zum Verdecken der Informationsbeschaffung für die Verfassungsschutzbehörde eingesetzt wird.

Zur Klarstellung werden auch wesentliche Einsatzmittel, die als Begleitmaßnahmen notwendig sind, um die Heimlichkeit der Informationsbeschaffung herzustellen oder sicherzustellen, die jedoch selbst keine spezielle Eingriffsbefugnis begründen, aufgeführt. Sie dienen vornehmlich der Sicherheit der Beschäftigten.

Nummer 1 verweist auf Beschränkungsmaßnahmen zur Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs, die die Verfassungsschutzbehörde nach dem bundesrechtlichen Artikel 10-Gesetz einsetzen kann. Die Aufzählung an dieser Stelle hat demnach lediglich klarstellenden Charakter.

Nummern 2 bis 8 verweisen auf die im dritten Abschnitt dieses Gesetzes geregelten besonders eingriffsintensiven Befugnisse.

Beobachtungen des Funkverkehrs (Nummer 9) sind notwendig, um insbesondere im Bereich der Spionageabwehr eine über Funk geführte elektronische Kommunikation für die Aufklärung

geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht nutzen zu können. Dies hat in Bremen aufgrund der bestehenden kritischen Infrastruktur, insbesondere der Häfen, aber auch des Luftverkehrs, besondere Bedeutung.

Nummer 10 erlaubt die gezielte Gewinnung von Informationen aus nicht öffentlichen Bereichen des Internets unter Ausnutzung des schutzwürdigen Vertrauens von an der Kommunikation beteiligten Personen. Dies umfasst auch die verdeckte Teilnahme an über das Internet geführter Kommunikation. Nicht hierunter fällt die offene Internetbeobachtung (Monitoring) ohne den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel – sie unterfällt der allgemeinen Befugnis des § 6 Absatz 1 Satz 1.

Nummern 11 und 12 benennen mit der Verwendung von Tarnmitteln und Legenden zur Transparenz die wesentlichen Hilfsmittel, die bei der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde zum Einsatz kommen. Ihr Einsatz dient – jedenfalls für sich genommen – im Wesentlichen nicht der Beschaffung der Informationen selbst, sondern dem Schutz der Beschäftigten sowie der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde.

Satz 3 stellt klar, dass nachrichtendienstliche Mittel, die nicht ausdrücklich genannt, aber in ihrer Eingriffsschwere mit denen der in Satz 2 Nummern 9 bis 12 genannten Mittel vergleichbar sind und damit keine besonders schweren Eingriffe in die Grundrechte betroffener Personen begründen können, ergänzend im Wege einer Dienstvorschrift geregelt werden können. Dies ermöglicht in einem verfassungsrechtlich vertretbaren Maß eine Reaktion auf neuartige Entwicklungen und vermeidet Regelungslücken in einem Bereich, in dem es nicht um schwerwiegende Grundrechtseingriffe geht. Dabei erfolgt eine Anbindung an eine Kontrollinstanz durch die vorgesehene Unterrichtung des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses.

Absatz 3 nimmt auf sogenannte Prüffälle Bezug und trägt der Funktion des Verfassungsschutzes als Frühwarnsystem Rechnung. Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten im Rahmen der Bearbeitung von Prüffällen nur aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben werden. Die Erhebung öffentlich zugänglicher Daten als solche greift nicht in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, sondern erst deren systematische Sammlung und Auswertung (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008, 1 BvR 370/07, Rn. 308 f.). Diese ist aber aufgrund des bestehenden Aufklärungsbedarf zur Prüfung, ob tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Tätigkeiten bestehen, geeignet, erforderlich und angemessen. Satz 1 stellt insoweit klar, dass ein Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Aufklärung von Prüffällen nur ausnahmsweise und in engen Grenzen zulässig sein kann und auch nur dann, wenn nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Personen das Interesse an der Aufklärung im Einzelfall überwiegen. Satz 2 stellt den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel in diesem Zusammenhang zudem unter Richtervorbehalt und beschränkt ihren Einsatz auf sechs Monate. Satz 3 stellt in diesem Zusammenhang klar, dass sich im Übrigen, also über die jedenfalls erforderliche befristete richterliche Anordnung hinaus, sich die Voraussetzungen sowie Verfahren und Umfang des Einsatzes eines Mittels nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 2 bis 8 nach den besonderen Vorschriften des Abschnitt 3 richten und nicht losgelöst von diesen besonderen Vorschriften erfolgen dürfen.

Absatz 4 verpflichtet andere öffentliche Stellen in der Freien Hansestadt Bremen, die Verfassungsschutzbehörde bei der Umsetzung von Tarnmaßnahmen technisch zu unterstützen.

Absatz 5 regelt, dass beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist die Präsidentin oder der Präsident der Bremischen Bürgerschaft zu benachrichtigen ist. Gleiches gilt für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gezielt gegen Mitarbeitende einer Fraktion oder gegen Parteien

oder Gruppen. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt eine Mitteilung an die betroffene Person nach Maßgabe des § 11. Auf die Begründung zu § 11 wird verwiesen.

Zu § 9 - Gerichtliche Kontrolle

Bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde besteht zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Notwendigkeit, die Maßnahme vor ihrer Durchführung einer Kontrolle durch eine unabhängige Stelle zu unterziehen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 213). Die Regelung enthält insoweit die allgemeinen Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen. Ergänzend hierzu wird im Rahmen der die besonderen Befugnisse regelnden Vorschriften des dritten Abschnitts das Erfordernis der richterlichen Anordnung als solches sowie die entsprechenden Befristungen und Überprüfungserfordernisse für einzelne Maßnahmen geregelt.

Absatz 1 enthält die Bestimmung des zuständigen Gerichts. Die Zuständigkeit wird dem Amtsgericht Bremen übertragen, weil durch den bereits eingerichteten Ermittlungsrichtereildienst und Bereitschaftsdienst die Erreichbarkeit in Eilfällen in größtmöglichem Umfang gewährleistet wird und so das Erfordernis von Eilanordnungen durch die Behörde selbst, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich zulässig sind, auf ein Minimum reduziert werden kann.

Absatz 2 regelt hinsichtlich des Verfahrens die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Nur klarstellend wird dabei ergänzt, dass eine Unterrichtung der betroffenen Person unterbleiben muss, um den Erfolg der Maßnahme nicht zu gefährden. Eine Anhörung im Vorfeld der Anordnung durch das Gericht würde den Erfolg vollständig vereiteln. Pflichten zur Benachrichtigung von der Maßnahme betroffener Personen durch die Verfassungsschutzbehörde werden abschließend im vorliegenden Gesetz geregelt. Satz 2 sieht aus diesem Grund zudem vor, dass die ergangenen richterlichen Entscheidungen zu ihrer Wirksamkeit (§ 40 Absatz 1 FamFG) nicht der Bekanntgabe an die von der Maßnahme betroffene Person bedürfen; es genügt vielmehr die Bekanntgabe der Entscheidung an die Antragstellerin, also an die Verfassungsschutzbehörde. Wie sich aus § 86 Absatz 2 FamFG ferner ergibt, setzt eine Umsetzung der gerichtlich angeordneten nachrichtendienstlichen Maßnahme nur die Wirksamkeit, nicht aber die Rechtskraft des Beschlusses voraus. Aufgrund des Verweises auf die Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auch der in § 170 Absatz 1 Satz 1 GVG verankerte Grundsatz der Nichtöffentlichkeit Anwendung.

Absätze 3 und 4 regeln die formellen Voraussetzungen für Antrag und Entscheidung. Aufgrund der Anwendung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind grundsätzlich in diesem Zusammenhang auch die elektronische Aktenführung und Übermittlung zulässig, § 14 FamFG.

Absatz 5 stellt klar, dass der Verwaltungsrechtsweg gegen nachrichtendienstliche Maßnahmen, die nach diesem Gesetz richterlich angeordnet wurden, zur Vermeidung von Doppelprüfungen und divergierenden Entscheidungen ausgeschlossen ist. Sobald eine gerichtliche Entscheidung der ordentlichen Gerichte ergangen ist, kann diese, sowie die ihr zugrundeliegende nachrichtendienstliche Maßnahme, nur noch im Wege der Beschwerde nach § 58 FamFG überprüft werden. Dies kann auch nach Erledigung der Hauptsache, also nach Abschluss der Maßnahme, erfolgen (§ 62 FamFG). Dabei beginnt die Beschwerdefrist des § 63 FamFG für

die betroffene Person erst mit einer textförmigen Kenntniserlangung durch die betroffene Person zu laufen (z.B. BeckOGK/Fritzsche, 15.2.2026, FamFG § 63 Rn. 67). Gegen Maßnahmen, die nicht dem Richtervorbehalt unterliegen, bleibt der Verwaltungsrechtsweg hingegen eröffnet.

Zum Schutz des Geheimhaltungsbedürfnisses hinsichtlich der besonders sensiblen Informationen über die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde der entsprechenden Akten, einschließlich der Verfahrensakte, regelt Absatz 6 den Verbleib dieser nach Abschluss des Verfahrens allein bei der Verfassungsschutzbehörde.

Absatz 7 enthält eine Regelung für Anordnungen bei Gefahr im Verzug. Das Vorliegen einer Gefahr im Verzug ist mit Tatsachen zu begründen, die auf den Einzelfall bezogen sind. Reine Spekulationen, hypothetische Erwägungen oder lediglich auf kriminalistische Alltagserfahrung gestützte, fallunabhängige Vermutungen reichen hingegen nicht aus (BVerfG, Urteil vom 20. Februar 2001, 2 BvR 1444/00, Leitsatz 1b).

Dies bietet die Möglichkeit für die Leitung der Verfassungsschutzbehörde, bei Gefahr im Verzug selbst die erforderliche Anordnung vorsorglich zu treffen und kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass anderenfalls die erforderlichen Informationen nicht (mehr) erlangt werden können. Die richterliche Entscheidung ist in diesen Fällen unverzüglich nachzuholen.

Zu § 10 - Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsgeheimnisträger

Für Überwachungsmaßnahmen, die typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen können, muss ein wirksamer Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung normenklar gewährleistet sein (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 167).

Auch wenn das Bundesverfassungsgericht eine eigene gesetzliche Regelung nur für tief in die Privatsphäre eingreifende Befugnisse fordert, die typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen, wird – mit Blick auf die generell erhöhte Schutzbedürftigkeit solcher sensiblen Daten – eine allgemeine Regelung für den Schutz dieser Daten beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel aufgenommen. Sie gilt stets, soweit nicht spezielle Regelungen für besondere nachrichtendienstlichen Mittel getroffen werden, insbesondere nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel G10-Gesetz).

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist daher eine Datenerhebung unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch sie weit überwiegend Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würden. Dabei bezieht sich der Begriff „weit überwiegend“ auf die durch die Maßnahme gewonnenen Daten. Eine Maßnahme ist also unzulässig, wenn sie von vornherein bezweckt, im Wesentlichen durch § 10 Absatz 1 geschützte Daten zu erheben. Solche Anhaltspunkte können sich insbesondere aus dem Verhältnis der erfassten Personen zueinander und der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten ergeben (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Rn. 141 ff., 145 ff.).

Es ist daher bereits vor der Durchführung der Maßnahme eine Prognose dahingehend zu treffen, dass mit der Maßnahme nicht allein Kernbereichsinhalte erfasst werden. Schützenswert ist insbesondere die nicht öffentliche Kommunikation zwischen Personen des besonderen persönlichen Vertrauens. Für deren Gespräche kann unter bestimmten Umständen, die typischerweise auf eine vertrauliche Situation hinweisen, die Vermutung geboten sein, dass sie dem

Kernbereichsschutz unterfallen und nicht überwacht werden dürfen. Zu diesen Personen gehören insbesondere Ehe- oder Lebenspartner:innen, Geschwister und Verwandte in gerader Linie, vor allem, wenn sie im selben Haushalt leben.

Eine Kommunikation über Höchstvertrauliches fällt auch nicht schon deshalb aus dem strikt zu schützenden Kernbereich heraus, weil sich in ihr höchstvertrauliche mit alltäglichen Informationen mischen (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 121).

Vom absoluten Schutz nicht umfasst sind hingegen Informationen mit Sozialbezug, wie etwa die Besprechung und Planung von Straftaten oder Gefährdungen (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, 1 BvR 2378/98, Rn. 137; BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 122). Ein solcher Sozialbezug ist beispielsweise aber auch dann gegeben, wenn bei Aufklärungsmaßnahmen durch Verhalten und Äußerungen der Zielperson Erkenntnisse über eine psychische Störung mit hieraus resultierenden Gewaltfantasien anfallen. Hierbei sind zwar spezifische Vertraulichkeitsbeziehungen, bei denen der betroffenen Person gerade ermöglicht werden soll, fachliche qualifizierte Hilfe zu erlangen, besonders geschützt, also etwa ein Gespräch mit Psychotherapeuten (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 122), nicht jedoch allgemeine persönliche Kontakte. Wenn also eine Vertrauensperson solche gefährdungsqualifizierenden Eigenschaften bei einer Zielperson feststellt, dürfen diese Erkenntnisse auch an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt und dort zur Gefährdungsbewertung genutzt werden. Entsprechend knüpft auch die Regelung der Nummer 2 nunmehr an die zu erwartenden Gesprächsinhalte im Hinblick auf Berufsgeheimnisträger:innen an. Der Personenkreis entspricht dem des § 3b Absatz 1 G10-Gesetz und ist aufgrund der mit seiner Funktion verbundenen besonders hohen Vertraulichkeit von Informationen besonders zu schützen.

Ergibt die vorzunehmende Prognose, dass eine Maßnahme nicht deshalb bereits insgesamt unzulässig ist, weil durch sie weit überwiegend nach den obigen Grundsätzen besonders geschützte Informationen gewonnen werden, sind bei der Umsetzung der Maßnahme zur Wahrung ihrer Verhältnismäßigkeit soweit möglich Maßnahmen zu treffen, die die Wahrscheinlichkeit der Gewinnung entsprechend geschützter Informationen ausschließen oder auf ein möglichst minimales Maß reduzieren. Dies kann insbesondere durch den Verzicht des Einsatzes in bestimmten Räumlichkeiten oder bei bestimmten Kontakten erfolgen.

Absatz 2 enthält eine relative Beschränkung bei Maßnahmen, die andere Berufsgeheimnisträger:innen betrifft, bei denen eine weniger hohe Vertraulichkeit besteht als bei denen nach Absatz 1 Nummer 2. In diesen Fällen besteht kein absoluter Schutz der Informationen, die Vertrauensstellung ist aber in besonderem Maße in die Verhältnismäßigkeitserwägungen einzubeziehen und die Maßnahme danach auszurichten.

Absatz 3 regelt das Verfahren zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und besonderer Berufsgeheimnisträger:innen während eines Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel. Denn auch nach Beginn der Maßnahme ist es geboten, kernbereichsrelevante Situationen und Gespräche zu vermeiden und so zu agieren, dass keine kernbereichsrelevanten Informationen erfasst werden. Dementsprechend ist eine begonnene Maßnahme grundsätzlich zu unterbrechen. Lediglich zum Schutz von Leib und Leben oder vor Enttarnung einer gegebenenfalls eingesetzten Person, ist die Weiterführung der Maßnahme zu rechtfertigen.

Denn eine Enttarnung führt in aller Regel dazu, dass der Einsatz der Person nicht fortgeführt werden kann und die Person auch für andere Einsätze nicht mehr zur Verfügung steht. Der dadurch entstehende Informationsverlust kann vielfach nicht oder nur schwer kompensiert werden, weil sich verdeckt ermittelnde Personen nicht ohne Weiteres in das zu überwachende

Umfeld einschleusen und sich Vertrauenspersonen nicht beliebig gewinnen lassen und ihre Anwerbung oftmals einen schwierigen und langwierigen Prozess erfordert. Das ermittlungstechnische Bedürfnis, den weiteren Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt ermittelnden Personen zu sichern, überwiegt in diesem Fall das Interesse der betroffenen Person an einem sofortigen Abbruch der Maßnahme. Gegebenenfalls darf sie die erlangten Informationen nicht an die Verfassungsschutzbehörde weitergeben.

Entstehen während des Einsatzes des Mittels Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen oder ob sie noch fort dauern, darf der Einsatz – sofern es nach dem Charakter der Maßnahme möglich ist – nur in Form einer automatischen Aufzeichnung fortgeführt werden. In diesen Fällen ist vor ihrer inhaltlichen Kenntnisnahme durch die Verfassungsschutzbehörde eine richterliche Entscheidung über die Verwertbarkeit der erfassten Daten einzuholen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass trotz aller Sicherheitsvorkehrungen auf der Erhebungsebene Daten erfasst werden, die den von Absatz 1 geschützten Bereich betreffen, wird zudem ein Verwendungsverbot und ein Gebot zur sofortigen Löschung dieser Daten normiert. Die Löschung von Kernbereichsdaten ist in diesem Zusammenhang tatsächlich vorzunehmen. Die Tatsachen der Erfassung und Löschung von Daten nach Absatz 1 sind zur Ermöglichung einer Datenschutzkontrolle zu dokumentieren. Ebenso ist zu dokumentieren, wenn ein Einsatz nicht abgebrochen werden konnte, weil ein Hinderungsgrund vorlag.

Zu § 11 – Mitteilung an betroffene Personen

Die Vorschrift regelt das Verfahren der nachträglichen Mitteilung über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel an betroffene Personen, soweit dies für besondere Maßnahmen des Abschnitt 3 vorgesehen ist.

Abschnitt 3 sieht entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Mitteilungspflichten bei allen heimlichen Maßnahmen vor, bei denen von einer erhöhten Eingriffsintensität auszugehen ist (BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13, Rn. 245 ff.). Insoweit ist zu beachten, dass das Grundgesetz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die Verfassungsschutzbehörden als Nachrichtendienste ausdrücklich vorgesehen hat und dafür ausdrücklich Einschränkungen an Transparenz und gerichtlichem Rechtsschutz in Kauf nimmt, weil der Verfassungsschutz seine Aufgaben nur effektiv erfüllen kann, wenn er über nachrichtendienstliche Mittel verfügt, die verdeckt genutzt werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 150).

Die Mitteilung erfolgt vor diesem Hintergrund gemäß Absatz 1 Satz 1 erst dann, wenn die Anwendung des Mittels beendet wurde. Mitzuteilen ist dann, dass ein nachrichtendienstliches Mittel gegen die betroffene Person eingesetzt wurde, nicht aber, welche Erkenntnisse durch die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels gewonnen wurden. Die Mitteilung erfolgt durch die Verfassungsschutzbehörde. Satz 2 regelt die Pflicht der Verfassungsschutzbehörde, vor der Mitteilung das Benehmen mit denjenigen Stellen herzustellen, an die personenbezogene Daten aus der Maßnahme übermittelt wurden. Dadurch wird verhindert, dass eventuelle Anschlussmaßnahmen der empfangenden Stelle durch die Mitteilung vereitelt werden. Die Letztentscheidung verbleibt in diesem Zusammenhang bei der Verfassungsschutzbehörde.

Absatz 2 Satz 1 normiert die vorübergehende Rückstellung der Mitteilung. Erlaubt ist danach die Rückstellung, solange die Kenntnis von der Maßnahme dazu führen würde, dass diese ihren Zweck verfehlt (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 136) oder solange

bei einer Mitteilung die Gefährdung besonders gewichtige Rechtsgüter droht, also der Verfassungsschutzgüter oder von Leib, Leben, Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat dies ausdrücklich zwar lediglich für Fälle anerkannt, in denen eine Mitteilung nicht ohne Gefährdung von Leib und Leben einer Person geschehen kann (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 136), doch kann für andere besonders gewichtige Rechtsgüter, die auf derselben Stufe stehen, nichts anderes gelten (vgl. die entsprechende Regelung in § 74 Absatz 2 Satz 1 BKAG).

Unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen kann von einer zunächst zurückgestellten Mitteilung dauerhaft abgesehen werden.

Für den Fall der Rückstellung von mehr als 12 Monaten oder des dauerhaften Unterbleibens der Mitteilung wird in Satz 3 und 4 eine richterliche Entscheidung vorgesehen.

Absatz 3 normiert Fälle, in denen eine Mitteilung dauerhaft unterbleibt. Nummer 1 macht in Abwägung mit verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern Dritter von der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahme dann eine Ausnahme, wenn ihr überwiegende Belange einer betroffenen Person entgegenstehen, etwa weil durch die Benachrichtigung von einer Maßnahme, die keine weiteren Folgen gehabt hat, der Grundrechtseingriff noch vertieft würde (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, Rn. 136). Nummer 2 nimmt unerheblich betroffene Personen, die nicht Ziel der nachrichtendienstlichen Maßnahme waren, von der Mitteilungspflicht aus, wenn anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Mitteilung haben (BVerfG, Beschluss vom 12. Oktober 2011, 2 BvR 236/08, Rn. 227). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn Personen nur zufällig und unvermeidbar von einer Maßnahme gegen eine andere Person betroffen waren und somit nicht primär das Ziel des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel. Denn eine Mitteilung kann ihnen gegenüber im Einzelfall einen Eingriff sogar vertiefen. Nummer 3 normiert darüber hinaus ein Unterbleiben der Mitteilung für den Fall, dass eine Mitteilung aufgrund unbekannter Identität oder unbekanntem Aufenthaltsorts der betroffenen Person tatsächlich nicht möglich ist oder eine Ermittlung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfolgen könnte. In diesem Fall würde durch die weiteren Ermittlungen der Grundrechtseingriff unverhältnismäßig weiter vertieft.

Zu Abschnitt 3 – Besondere nachrichtendienstliche Mittel

Zu § 12 - Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

Absatz 1 Satz 1 spezifiziert aus Gründen der Normenklarheit die Art der in Wohnungen einsetzbaren verdeckten – akustischen und optischen – Mittel (Bild und Ton). Daneben benennt die Regelung die höchstrangigen Rechtsgüter, für die eine dringende Gefahr vorliegen muss, welche mittels der Maßnahme abgewehrt werden soll. Dabei kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch der Schutz von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, den Eingriff rechtfertigen. Allerdings ist dabei ein enges Verständnis geboten. Gemeint sind etwa wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 243), etwa im Kontext ausländischer Einflussnahme- und Sabotagehandlungen oder bei anderweitigen Anschlagsvorbereitungen.

Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn eine konkrete Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft einen größeren Schaden verursachen wird. Das Kriterium der

Dringlichkeit bezieht sich dabei auf das Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit des Schadens (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 297).

Vorgesehen wird zudem in Satz 2 ein Subsidiaritätsvorbehalt. Eine nachrichtendienstliche Wohnraumüberwachung ist danach nur dann zulässig, wenn eine geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut gar nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Hintergrund ist, dass die Verfassungsschutzbehörde die dringende Gefahr für das bedrohte Rechtsgut mangels operativer Befugnisse nicht eigenständig abwehren kann. Vielmehr muss sie die erlangten Erkenntnisse zunächst an die Polizei übermitteln, die dann ihrerseits geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen treffen muss. Eine solche Übermittlung stellte jedoch einen zweiten eigenständigen Grundrechtseingriff dar, insbesondere, da sich der Kreis der Personen, die die Informationen erhalten, erweitert. Kann die Polizei die Wohnraumüberwachung also von vornherein selbst durchführen, könnte die dann unnötige Datenübermittlung vermieden werden. Die Verfassungsschutzbehörde darf die Maßnahme also nur dann vornehmen, wenn eine Überwachungsmaßnahme durch die Polizei zur Gefahrenabwehr nicht geeignet wäre oder nicht rechtzeitig käme (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 178ff., 303). In der Praxis kann es zu einer solchen Fallgestaltung insbesondere dann kommen, wenn ein Hinweis über das Bestehen einer dringenden Gefahr von einem ausländischen Nachrichtendienst oder aus vergleichbar schutzwürdigen Quellen an den Verfassungsschutz übermittelt wurde. Eine solche Mitteilung ausländischer Dienste ist sehr häufig mit der sogenannten „Third-Party-Rule“ verbunden, nach der eine Übermittlung an dritte Stellen der Verfassungsschutzbehörde als Empfängerin untersagt ist. Dies steht in der Folge einer Unterrichtung der Polizei durch die Verfassungsschutzbehörde entgegen, denn die Einhaltung der „Third-Party-Rule“ ist Geschäftsgrundlage für die vertrauensvolle Kooperation zwischen Nachrichtendiensten in der internationalen Zusammenarbeit (grundsätzlich anerkannt durch das Bundesverfassungsgericht, u.a. mit Beschluss vom 13. Oktober 2016, 2 BvE 2/15). Die Verfassungsschutzbehörde kann in diesem Fall die Wohnraumüberwachung selbst durchführen und die so gewonnenen Erkenntnisse unter den Voraussetzungen des § 28 an Gefahrenabwehrbehörden übermitteln.

In Absatz 2 wird neben der erforderlichen Aufsicht als Annexkompetenz aus Gründen der Rechtssicherheit ein Betretungsrecht zur Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme gesetzlich geregelt. Sätze 3 und 4 präzisieren mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zudem die zulässige Maßnahmerichtung.

Absatz 3 regelt weitere Anforderungen an die Informationssammlung mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme aufgrund ihrer besonders hohen Eingriffsintensität. Denn die Maßnahmen der technischen Wohnraumüberwachung können besonders tief in die Privatsphäre und den persönlichen, zur Wahrung der Menschenwürde besonders wichtigen Rückzugsraum der einzelnen Person eindringen. Daher gilt grundsätzlich die Vermutung, dass Gespräche, die in Privaträumen mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens geführt werden, dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen und daher nicht überwacht werden dürfen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 279 f.). Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden, wenn für bestimmte Gespräche konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ihnen der höchstpersönliche Charakter fehlt oder Straftaten geplant oder besprochen werden sollen, welche einen unmittelbaren Bezug zur anlassgebenden dringenden Gefahr aufweisen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 280).

Bestehen Zweifel über den höchstvertraulichen Charakter oder gibt es konkrete Anhaltspunkte, dass im Zusammenhang mit dem Austausch höchstprivater Gedanken jedenfalls auch

Straftaten besprochen werden, kann die Überwachung allerdings ausnahmsweise in Form einer automatischen Aufzeichnung erfolgen oder fortgeführt werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 281).

Absatz 4 stellt die Umsetzung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung für den Fall der verdeckten Wohnraumüberwachung sicher. Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung erlangt wurden, dürfen nur weiterverarbeitet werden, wenn dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr im Sinne des Absatz 1 oder zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat erforderlich ist. Wegen des äußerst schweren Grundrechtseingriffs einer Wohnraumüberwachung muss eine Weiterverarbeitung in diesem Zusammenhang an den Begriff der besonders schweren Straftat gemäß der Strafprozessordnung geknüpft werden. Dasselbe gilt für die zweckändernde Weiternutzung durch die Verfassungsschutzbehörde selbst, also auch bei der Verwendung der erhobenen Daten in einem anderen Verfahren innerhalb der Verfassungsschutzbehörde (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 228, 248, 271). Satz 2 regelt für Datenübermittlungen zu Strafverfolgungszwecken klarstellend, dass personenbezogene Daten aus optischen Wohnraumüberwachungen nicht an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden dürfen. Denn Artikel 13 Absatz 3 GG erlaubt für Zwecke der Strafverfolgung nur den Einsatz der akustischen Wohnraumüberwachung. Dies darf durch eine Übermittlung von Daten aus einer präventiv angeordneten optischen Wohnraumüberwachung der Verfassungsschutzbehörde nicht unterlaufen werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 388).

Wohnraumüberwachungen bedürfen gemäß Absatz 5 ihrer richterlichen Anordnung (vgl. Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 GG). Die Maßnahme darf höchstens für die Dauer eines Monats angeordnet werden. Eine entsprechende verfahrensrechtliche Beschränkung ist im Hinblick auf die hohe Schutzwürdigkeit der betroffenen Grundrechte und die Intensität des Eingriffs geboten. Zulässig ist aber auch eine Verlängerung der Maßnahme um jeweils bis zu einem Monat, solange die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Da eine zunehmende Maßnahmedauer den Grundrechtseingriff vertieft und zudem das Gewicht der bisher erlangten Erkenntnisse gleichermaßen als Rechtfertigung für die weitere Verlängerung der Maßnahme wirkt, ist bei der Entscheidung über eine Verlängerung mit Blick auf die bisherige Maßnahmedauer auch das Gewicht der bisher gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Qualität der erlangten Erkenntnisse ist fortlaufend zu bewerten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 206). Sätze 4 und 5 regeln das Verfahren bei Gefahr im Verzug (vgl. Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 GG).

Absatz 6 normiert die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, dass sämtliche Daten, die mittels einer Maßnahme der Wohnraumüberwachung gewonnen werden, zunächst einer unabhängigen Stelle zur Kontrolle im Hinblick auf ihre Kernbereichsrelevanz vorzulegen sind (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 306, 315). Dies gilt nicht für solche Daten, die nur in einem technischen Zwischenschritt zunächst unvermeidbar miterfasst, im unmittelbaren Anschluss aber vor einer inhaltlichen Kenntnisnahme wieder gelöscht werden. Entscheidend ist, dass kernbereichsrelevante Daten nicht mehr als unvermeidbar offenbar werden (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 283). Das Gericht hat im Rahmen der Verwertbarkeitsprüfung zum einen zu kontrollieren, ob die Maßnahme entsprechend den konkreten Vorgaben seiner Anordnung durchgeführt worden ist. Zum anderen hat es möglicherweise erfasste Kernbereichsinhalte zu identifizieren und deren Löschung anzuordnen.

Absatz 7 regelt, angelehnt an die entsprechenden Regelungen des Artikel-10-Gesetzes, das Verfahren zum Umgang mit den erhobenen Informationen zur Sicherstellung ihrer verfassungskonformen Weiterverarbeitung.

Absatz 8 regelt das Verfahren für die Kennzeichnung der durch eine technische Wohnraumüberwachung erlangten Informationen. Vor dem Hintergrund des bestehenden Richtervorbehalts der Maßnahme selbst erfolgt auch an dieser Stelle die Maßgabe, dass es für den Verzicht auf die Kennzeichnung der richterlichen Zustimmung bedarf.

Absatz 9 regelt die Wohnraumüberwachung zum Schutz der Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde. Gemäß Artikel 13 Absatz 5 GG gelten für eine Wohnraumüberwachung, die ausschließlich dem Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen dient, abgeschwächte Voraussetzungen, da diese Personen selbst unmittelbar von den Vorgängen in der Wohnung Kenntnis erlangen. Satz 2 regelt die Zweckänderung von Daten, die aus Maßnahmen zum Beschäftigtenschutz gewonnen wurden. Eine nachträgliche Verwendung der Daten zu anderen Zwecken kann nur zulässig sein, wenn die Rechtmäßigkeit des Einsatzes und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 richterlich festgestellt wurden. Die Regelungen zur Gefahr im Verzug finden entsprechend Anwendung. Satz 3 ordnet die unverzügliche Löschung der nach Satz 1 gewonnenen Daten an, sofern nicht ausnahmsweise eine Zweckänderung nach Satz 2 erfolgt.

Absatz 10 bestimmt, dass dieser besonders grundrechtsrelevante Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung nach Maßgabe der allgemeinen Regelung des § 11 den von der Maßnahme betroffenen Personen mitzuteilen ist.

Zu § 13 - Ortung und Identifizierung von Mobilfunkendgeräten

Absatz 1 enthält die Befugnis zur Nutzung technischer Mittel zur Ortung und Identifizierung von Mobilfunkendgeräten. Ihr Einsatz bei der Beobachtung von extremistischen Bestrebungen und Tätigkeiten sowie Personen, die im Auftrag ausländischer Staaten agieren, insbesondere die Nutzung sogenannter IMSI-Catcher, ist dringend notwendig.

Mit dieser Befugnis wird eine effektive Überwachung der Telekommunikation einer betroffenen Person erst ermöglicht, da hierzu die Rufnummer oder eine andere Kennung des von ihr benutzten Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes bekannt sein muss, § 10 Absatz 3 Satz 2 Artikel 10-Gesetz. Ein IMSI-Catcher erfasst die IMSI (International Mobile Subscriber Identity) eines eingeschalteten Mobiltelefons in seinem Wirkungsbereich. Die IMSI ist eine weltweit einmalige Kennung, die auf der SIM-Karte (SIM: Subscriber Identity Module) gespeichert ist, welche ein Mobilfunkteilnehmer bei Abschluss eines Vertrages erhält. Mithilfe der IMSI können Identität und Mobilfunktelefonnummer der Person bestimmt werden, die den Mobilfunkvertrag geschlossen hat. Hierzu simuliert ein IMSI-Catcher die Basisstation einer regulären Funkzelle eines Mobilfunknetzes. Eingeschaltete Mobiltelefone im Einzugsbereich dieser vermeintlichen Basisstation mit einer SIM des simulierten Netzbetreibers versuchen, sich nun automatisch beim IMSI-Catcher einzubuchen. Durch eine spezielle „IMSI-Request“ der „Basisstation“ wird das Mobiltelefon zur Herausgabe der IMSI veranlasst. Nunmehr kann durch eine Bestandsdatenabfrage bei der jeweiligen Betreiber die innehabende Person und die Nummer des genutzten Mobiltelefons festgestellt werden. Da durch den Einsatz eines IMSI-Catchers funktionsbedingt auch Mobilfunkanschlüsse unbeteiligter Personen erfasst werden können, regelt Absatz 1 Satz 2 bis 5 Vorgaben zum Umgang mit diesen Daten. Es erfolgt in der Praxis lediglich eine technische Zwischenspeicherung dieser Daten, die automatisiert wieder ausgesondert werden.

Beim Einsatz sogenannter Stiller SMS wird hingegen eine SMS an eine Mobilfunknummer gesandt, die eine Verbindung mit dem angewählten Mobiltelefon erzeugt, dabei aber für die nutzende Person unerkannt bleibt. Der Empfang bewirkt eine Rückmeldung des Mobiltelefons

bei der Funkzelle, in der es eingebucht ist. Der so erzeugte Verkehrsdatensatz enthält auch die Angabe der benutzten Funkzelle. Indem diese Daten beim Netzbetreiber abgefragt werden, kann der ungefähre Standort des Empfangsgerätes im Zeitpunkt des Empfangs der Stillen SMS bestimmt werden.

Die Befugnis zur Ortung von Mobilfunkendgeräten begründet angesichts der für sich genommen begrenzten Aussagekraft der auf diese Weise erhobenen Daten einen Eingriff von eher geringem Gewicht, wenn die Überwachung auf punktuelle Maßnahmen begrenzt bleibt (Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 321). Anders liegt es hingegen, wenn über einen längeren Zeitraum hinweg die Bewegung des Mobiltelefons der beobachteten Person nachverfolgt und so ein Bewegungsprofil erstellt werden kann (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Rn. 120). Von der Erstellung eines Bewegungsprofils in diesem Sinne ist auszugehen, wenn hierdurch Verhaltensweisen, Routinen, persönliche Neigungen und Vorlieben zuverlässig überwacht werden können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Rn. 130). Denn dann hat dieses Bewegungsprofil eine erhöhte Persönlichkeitsrelevanz, sodass die Nutzung der Daten hierzu einen erhöhten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person darstellen.

Ein solcher Einsatz ist ausschließlich zulässig zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Rn. 136).

Für diese Fallkonstellation gelten zudem die erhöhten Anforderungen der Absätze 2 bis 4.

Nach Absatz 4 ist für diese Maßnahmen mit erhöhtem Eingriffsgewicht eine richterliche Anordnung erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Rn. 136). Sätze 2 bis 4 regeln die Dauer der Gültigkeit einer Anordnung sowie Möglichkeit und Voraussetzungen ihrer Verlängerung.

Angesichts des erhöhten Eingriffsgewichts der Maßnahme wird in Absatz 5 eine Mitteilungspflicht normiert.

Zu § 14 - Auskunftsverlangen zu Telekommunikation und Digitalen Diensten

Absatz 1 regelt die Befugnis zur einzelfallbezogenen Abfrage von Daten bei Telekommunikationsanbietern und Anbietern digitaler Dienste nach dem Digitale-Dienste-Gesetz vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), die außerhalb des Schutzbereichs des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses liegen. Die Abfragebefugnis weist, da sie den Schutzbereich des Artikel 10 GG nicht berührt und aufgrund der rein punktuellen Erhebung im Einzelfall, eine lediglich geringe Eingriffsintensität in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf. Dabei gilt der allgemeine und in § 8 Absatz 1 festgeschriebene Grundsatz, dass der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur dann erfolgen darf, wenn dies zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

„Digitaler Dienst“ ist – entsprechend Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft – eine Dienstleistung der Informationsgesellschaft, das bedeutet jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf einer empfangenden Person erbrachte Dienstleistung. Unter die demnach zur Auskunft

verpflichteten Stellen fallen u.a. Suchmaschinen, Internetanbieter, Domainnamen-Registrierstellen, Hosting-Dienste wie Cloud- und Webhosting-Dienste, Online-Marktplätze, App-Stores oder Social-Media-Plattformen.

Absatz 2 regelt den Fall einer Auskunft, bei der anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen und in diesem Zusammenhang eine besondere Dokumentationspflicht (BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2020, 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Rn. 250). Es handelt sich insgesamt um eine Maßnahme mit einem geringen Eingriffsgewicht. Zwar dürfen bei der Nutzung der IP-Adresse Verkehrsdaten automatisiert ausgewertet werden. Auch der Zuordnung von IP-Adressen kann ein erhöhtes Eingriffsgewicht zukommen. Allerdings erhält die Verfassungsschutzbehörde wegen der rein automatisierten Auswertung keine Kenntnis von den konkreten Verkehrsdaten. Außerdem bleibt der Erkenntniswert einer solchen Auskunft nur sehr punktuell. Darüber hinaus wird hierfür nur ein kleiner Ausschnitt der bei Telekommunikationsverbindungen anfallenden Verkehrsdaten verwendet.

Die Vorschrift des Absatz 3 verdeutlicht, dass für die Verpflichtung keine besondere Beschränkung zum räumlichen Anwendungsbereich gilt. Da allerdings eine Anknüpfung im deutschen Souveränitätsbereich vorauszusetzen ist, wird die Verpflichtung nach dem Marktortprinzip bestimmt. Die Regelung entspricht § 8a Absatz 4 BVerfSchG.

Zu § 15 - Auskunftsverlangen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Absatz 1 regelt weitergehende Befugnisse zur einzelfallbezogenen Abfrage von Daten insbesondere bei Telekommunikationsanbietern und Anbietern digitaler Dienste nach dem Digitale-Dienste-Gesetz vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149).

Die hier geregelten Abfragebefugnisse weisen aufgrund ihrer Berührungspunkte mit dem Schutzbereich des Artikel 10 Grundgesetz eine erhöhte Eingriffsintensität trotz ihrer Erhebung im Einzelfall auf. Deshalb dürfen sie nur dann erfolgen, wenn dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist. Sie stehen zudem unter dem Vorbehalt ihrer richterlichen Anordnung.

Absatz 2 präzisiert wiederum die zulässige Maßnahmerichtung.

Absatz 3 verweist für den Kreis der Verpflichteten auf § 14 Absatz 3, der das Marktortprinzip regelt.

Zu § 16 - Weitere Auskunftsverlangen

Absatz 1 regelt weitergehende Befugnisse zur einzelfallbezogenen Abfrage von Daten bei weiteren Unternehmen. Die hier abschließend geregelten Abfragebefugnisse können im Einzelfall eine erhöhte Eingriffsintensität aufweisen. Zwar ist lediglich ein ausschnittsweiser und zudem zeitlich sehr begrenzter Einblick in die Aktivitäten der betroffenen Person möglich. Das Eingriffsgewicht kann aber aufgrund der Art der im Einzelfall möglicherweise zu erlangenden Daten über die betroffene Person erhöht sein. So können im Fall der Abfrage der als aufgezählten Wirtschaftszweige Daten zur finanziellen Situation, die der Privatsphäre zuzuordnen sind, oder zur Inanspruchnahme oder den Umständen von Transportleistungen erlangt werden. Die Erstellung eines Bewegungsprofils ist aber aus diesen Daten nicht möglich.

Die Maßnahme darf aufgrund der insgesamt im Einzelfall möglicherweise erhöhten Eingriffsintensität nur dann erfolgen, wenn dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen

Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Rn. 176).

Sie steht zudem unter dem Vorbehalt ihrer richterlichen Anordnung.

Ziel der Regelung ist es, der Verfassungsschutzbehörde eine effektive Aufklärung zu ermöglichen. Wirtschaftliche Aktivitäten im Personenverkehr, Warenverkehr und Finanzverkehr sind heute regelmäßig durch eine Vielzahl beteiligter Akteure geprägt. Relevante Informationen sind daher häufig nicht bei einer einzelnen Stelle konzentriert, sondern verteilen sich auf verschiedene Dienstleister.

Die Regelung des Absatz 1 stellt sicher, dass die Verfassungsschutzbehörde die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen unmittelbar bei denjenigen Unternehmen erheben kann, die tatsächlich über die relevanten Daten verfügen.

In Nummer 1 wird die Aufklärung der Mobilität von einer Person von der bisher üblichen Fixierung in den Verfassungsschutzgesetzen auf den Luftverkehr gelöst. So werden allgemein entgeltliche oder geschäftsmäßige Anbieter von Mobilitätsdiensten erfasst, unabhängig davon, ob sie auf der Straße, der Schiene, in der Luft oder auf dem Wasser angeboten werden. Hierzu zählen insbesondere Eisenbahnverkehrsunternehmen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, Unternehmen für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen im Sinne des § 42a Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes sowie Unternehmen, die entgeltlich oder geschäftsmäßig Mittel für den öffentlichen Personenverkehr bereitstellen wie gewerbliche Anbieter von Mietfahrzeugen für Selbstfahrer im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 14 des Straßenverkehrsgesetzes, Carsharing-Anbieter im Sinne des § 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing sowie auch Anbieter von Leihfahrrädern oder Elektrokleinstfahrzeugen. Auch Unternehmen, die lediglich organisatorisch oder vermittelnd tätig werden, werden erfasst, da gerade digitale Plattformen häufig eine zentrale Rolle bei der Abwicklung von Beförderungsleistungen einnehmen. Mit der Regelung wird der gestiegenen und perspektivisch wachsenden Bedeutung von Verkehrsträgern Rechnung getragen.

Nummer 2 Unternehmen des Warenhandels oder der Warenlogistik, die geschäftsmäßig Waren anbieten, vertreiben, vermitteln oder deren Transport, Lagerung oder Lieferung organisieren, durchführen oder sonst daran mitwirken. Diese Unternehmen verfügen über Informationen zu Bestellungen und Warenströmen, Kundenidentitäten sowie Liefer- und Transportabläufen. Die Vorschrift erfasst bewusst nicht nur klassische Händler, sondern auch Plattformbetreiber, Logistikunternehmen, einschließlich sog. Fulfillment-Dienstleister. Die Einbeziehung von Unternehmen, die „sonst daran mitwirken“, stellt sicher, dass auch arbeitsteilige oder digital vermittelte Geschäftsmodelle erfasst werden.

Nummer 3 ermöglicht die Aufklärung von Finanzströmen. Die genannten Unternehmen nehmen eine zentrale Rolle bei der Abwicklung wirtschaftlicher Transaktionen ein. Sie verfügen über Informationen zu Konten und Kontoinhaber:innen, Zahlungsflüssen sowie wirtschaftlichen Verbindungen zwischen beteiligten Personen. Da Zahlungsströme regelmäßig die verlässlichste Grundlage zur Nachvollziehbarkeit wirtschaftlicher Aktivitäten darstellen, ist ihre Einbeziehung in die Aufklärung für eine effektive Aufgabenerfüllung unerlässlich.

Absatz 2 regelt die Befugnis zur sogenannten Kontostammdatenabfrage, die für sich genommen ein geringes Eingriffsgewicht aufweist und daher an die allgemein geltende Eingriffsschwelle geknüpft ist, dass die Abfrage zur Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist.

Absatz 3 präzisiert wiederum die zulässige Maßnahmerichtung.

Absatz 4 verweist für den Kreis der Verpflichteten auf § 14 Absatz 3, der das Marktportprinzip regelt.

Zu § 17 - Verfahren bei Maßnahmen nach den §§ 14 bis 16

Den auskunftspflichtigen Stellen sind die zur Erfüllung der Verpflichtung erforderlichen Informationen, also in der Regel der Anordnungstenor, nicht jedoch die Begründung, mitzuteilen. Auskunftspflichtige Stellen dürfen der betroffenen Person oder Dritten weder die Tatsache des Auskunftersuchens oder der Auskunftserteilung noch deren Inhalt mitteilen, um die weitere Aufklärung nicht zu gefährden. Satz 3 konkretisiert die bestehende Auskunftsverpflichtung, indem er konstatiert, dass die Auskunft unverzüglich, richtig und vollständig zu erteilen ist.

Absatz 2 regelt ein Benachteiligungsverbot entsprechend der Bundesregelung in § 8b Absatz 5 BVerfSchG. Es wird ein ausdrückliches gesetzliches Verbot einer Benachteiligung normiert, welche allein auf einem Auskunftersuchen der Verfassungsschutzbehörde beruhen würde. Danach dürfen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung trotz des Eingangs des Auskunftersuchens keine zivil-, straf- oder öffentlich-rechtlichen Nachteile für die betroffene Person entstehen. Die Regelung schützt die betroffene Person insbesondere davor, bereits aufgrund von einfachen Anfragen der Verfassungsschutzbehörde, deren Beantwortung letztlich sowohl be- als auch entlastend wirken kann, in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit beschränkt zu werden. Gleichzeitig müssen die verpflichteten Stellen keine Verantwortlichkeit oder Haftung bei einer Fortsetzung der Geschäftsbeziehung befürchten. Zudem würde ein vorzeitiger Abbruch der Geschäftsbeziehungen die weitere Beobachtung und damit die Erkenntnisgewinnung gefährden. „Handlungen“ im Sinne der Regelung sind sowohl einseitige Willenserklärungen wie auch ein faktisches Verhalten in Form des Handelns oder des Unterlassens, wie etwa die Nichtausführung von Aufträgen. Zum Schutz der betroffenen Person weist die Verfassungsschutzbehörde in ihrem Auskunftersuchen auf das Benachteiligungsverbot hin und stellt gegenüber verpflichteten Stellen klar, dass das Ersuchen nicht auf ein rechtswidriges Verhalten der betroffenen Person oder einen hierauf gerichteten Verdacht hindeutet.

Absatz 3 erklärt die Regelungen des Artikel 10-Gesetzes für die dort bezeichneten Aspekte für entsprechend anwendbar, bei denen das Auskunftersuchen den Schutzbereich des Artikel 10 GG tangiert.

Absatz 4 normiert die Mitteilungspflicht für Maßnahmen nach §§ 15 Absatz 1 und 16 Absatz 1, die eine erhöhte Eingriffsschwere aufweisen.

Absatz 5 regelt die Anwendbarkeit der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung (NDÜV). Gemäß § 8b Absatz 10 Satz 3 BVerfSchG kann Landesrecht unter anderem die aufgrund von § 8b Absatz 8 Satz 1 bis 3 BVerfSchG erlassene Rechtsverordnung für anwendbar erklären. Diese Möglichkeit wird für Auskünfte nach § 14 Absatz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 3 und § 16 Absatz 1 genutzt. Die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung gilt jedoch nicht für Auskünfte von Telekommunikationsdienstleistern, sodass sie auf Auskunftersuchen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 sowie § 15 Absatz 1 Nummer 2 keine Anwendung finden kann. Die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung regelt insbesondere das Datenformat für die Anlieferung von Auskünften. Im Interesse einer möglichst geringen Belastung der auskunftspflichtigen Stellen sollen die vom Bund für Auskünfte an das Bundesamt für Verfassungsschutz getroffenen Regelungen auch für die entsprechenden Auskünfte gegenüber der Verfassungsschutzbehörde gelten. Damit verbunden besteht auch ein Anspruch auf Entschädigung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 NDÜV i. V. m. Anlage 2 der NDÜV. Für Telekommunikationsdienstleister

wird darüber hinaus die Entschädigungsregelung der § 20 Artikel 10-Gesetz für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 18 - Verdeckte Bedienstete

Das Eingriffsgewicht des Einsatzes verdeckter Bediensteter kann – je nach Ausgestaltung des Einsatzauftrags – beträchtlich variieren. Vor diesem Hintergrund regelt Absatz 1 differenzierte Eingriffsschwellen. Dabei wird einbezogen, dass sich der Eingriff bei längerer Einsatzdauer zunehmend vertieft (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 343). Das Eingriffsgewicht hängt aber auch von der quantitativen und qualitativen Intensität der vom verdeckten Bediensteten aufgebauten Kommunikationsbeziehungen ab. Von Bedeutung ist dabei auch, inwiefern der Einsatz nur organisationsbezogen oder aber konkret personenbezogen ist. Besonders schwer wiegt der Eingriff, wenn er auch auf Personen zielt, die selbst nicht Teil der aufzuklärenden Bestrebungen sind (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 341).

Satz 2 trägt diesen Vorgaben Rechnung, indem er bei erhöhter Eingriffstiefe die Eingriffsschwelle anhebt und vorgibt, dass die Maßnahme der Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebungen oder Tätigkeit dienen muss.

Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 normiert diese erhöhte Eingriffsschwelle für Maßnahmen, die über die Dauer eines halben Jahres hinausgehen, da bei einem weniger als sechs Monate währenden Kontakt in der Regel noch nicht der Aufbau einer vertieften Vertrauensbeziehung zu erwarten ist. Nummer 2 berücksichtigt den Gesichtspunkt, dass der personengerichtete Einsatz eines verdeckten Bediensteten eingriffstiefer ist als eine lediglich organisationsbezogene Beobachtung (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 341). Nummer 3 berücksichtigt die erhöhte Eingriffsintensität von Einsätzen, die gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten erfolgen. Das durch Täuschung über die Identität erwirkte Einverständnis zum Betreten der vom Grundgesetz besonders geschützten räumlichen Privatsphäre wirkt erheblich eingriffsschwerend.

Satz 3 hebt die Eingriffsschwelle für diejenigen Fälle erneut an, in denen der Einsatz über drei Jahre hinausgeht und in denen aufgrund ihrer Dauer und ihrer Umstände zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich der von der Maßnahme betroffenen Personen in besonderem Maße betroffen wird. In diesen Fällen ist regelmäßig eine vertiefte Vertrauensbeziehung zu erwarten, sodass eine Informationsabschöpfung hier besonders schwerwiegt. Ein entsprechender Einsatz ist daher nur zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebungen zulässig. Die Einschränkung findet jedenfalls immer dann Anwendung, wenn sich der Einsatz gezielt gegen eine Person richtet. In anderen Fällen kann die Anhebung der Eingriffsschwelle bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzung aber aufgrund der Eingriffstiefe ebenfalls geboten sein. Dabei sind der Einsatz, deren Eingriffsschwere sowie der erwartete Erkenntnisgewinn in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.

Absatz 2 regelt den Adressat:innenkreis des Einsatzes von verdeckten Bediensteten, die gezielt gegen eine Person eingesetzt werden. Dies dient dem Schutz unbeteiligter Personen vor einer eingriffsintensiven Maßnahme des Absatz 1 Satz 2 und der Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Entsprechend dürfen neben Personen, die selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten verfolgen, deren Kontaktpersonen durch verdeckte Bedienstete nur dann aufgeklärt werden, wenn sie ein spezifisches Näheverhältnis zu den Erstgenannten aufweisen.

Absatz 3 normiert Schranken für den Einsatz verdeckter Bediensteter. Sie orientieren sich an den entsprechenden Regelungen des § 9a Absatz 2 BVerfSchG. Satz 1 verbietet eine steuernde Einflussnahme auf Bestrebungen nach § 3 Absatz 1. Dies gilt selbst dann, wenn die

Einflussnahme mit dem Ziel erfolgt, die Bestrebungen abzuschwächen. Erst recht dürfen solche Bestrebungen von Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde nicht initiiert werden, auch nicht zum Zweck der Informationsgewinnung. Die Regelung des Satz 2 beinhaltet einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund für Organisationsstraftaten. Dies sind Straftatbestände, die durch die Mitwirkung in oder durch die Tätigkeit für eine Vereinigung verwirklicht werden (insbesondere §§ 84, 85, 129, 129a, 129b StGB und § 20 VereinsG). Satz 3 enthält darüber hinaus einen strafrechtlichen Rechtfertigungsgrund für bestimmte im Einsatz verwirklichte Straftaten. Dabei geht es um Handlungen, die verdeckte Bedienstete begehen, um hinreichendes Vertrauen zu gewinnen und um nicht enttarnt zu werden, was wiederum die Voraussetzung für den Zugang zu konspirativ ausgetauschten Informationen ist. Insoweit wird die Begehung strafbarer Handlungen in sehr engen Grenzen gerechtfertigt. Eine generalklauselartige Befugnis zu Begleiteingriffen in andere Grundrechte ergibt sich daraus indes nicht, da Nummer 1 den Eingriff in Individualrechte verbietet. Mithin dürfen nur solche Straftatbestände verwirklicht werden, die ausschließlich Kollektivrechte beziehungsweise öffentliche Interessen berühren (beispielsweise das Verwenden von Symbolen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB). Nummer 2 beschränkt die zu rechtfertigenden Handlungen des Weiteren lediglich auf solches Tun, das für die Durchführung des Aufklärungsauftrags erforderlich ist. Zulässig ist nur, was für die Akzeptanz im aufzuklärenden Umfeld unerlässlich ist. Derartige zugehörigkeitsstiftende Verhaltensmuster sind subkulturell in den verschiedenen Phänomenbereichen sehr unterschiedlich ausgeprägt und entwicklungs offen, sodass eine nähere Umschreibung oder katalogmäßige Auflistung durch den Gesetzgeber weder möglich noch sinnvoll erscheint. Nummer 3 begrenzt die Rechtfertigung zur Verwirklichung szenetypischer Straftatbestände ohne Schädigung einzelner Personen darüber hinaus durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Handlungen dürfen nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Soll daher ein bedeutender Sachverhalt, etwa ein geplanter terroristischer Anschlag, aufgedeckt werden, dürfen Straftatbestände verwirklicht werden, um das Vertrauen der maßgeblichen Akteure zu gewinnen und so Informationen zu den Details der Planung erlangen zu können. Umgekehrt sind Handlungen, die weder dem Eigenschutz noch der Aufklärung eines bedeutenden Sachverhalts dienen, unverhältnismäßig und damit unzulässig. Die Regelungen der §§ 32 ff. StGB bleiben unberührt.

Absatz 4 enthält entsprechend § 9a Absatz 2 Satz 4 BVerfSchG Regelungen zur Einsatzbeendigung und Information der Strafverfolgungsbehörde. Liegen verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte für die Verwirklichung einer Straftat von erheblicher Bedeutung im Sinne der Strafprozessordnung vor, ist der Einsatz grundsätzlich abzubrechen. Die Pflicht zum Abbruch des Einsatzes gilt nicht nur bei einem Einsatzverhalten, der die in Absatz 3 gezogenen Grenzen übersteigt, sondern für jedwedes strafbares Verhalten, auch wenn es nicht im Zusammenhang mit dem Einsatz steht. Satz 2 erlaubt Ausnahmen von diesem Grundsatz, sofern die Aufklärung der Bestrebung oder Tätigkeit aufgrund der Beendigung des Einsatzes erheblich beeinträchtigt werden würde. Für die insoweit zu treffende Ermessensentscheidung liegt die Zuständigkeit bei der Leitung der Verfassungsschutzbehörde. Darüber hinaus kann auch der Grad der Gefährdung, die von der aufzuklärenden Bestrebung ausgeht, hier besonders berücksichtigt werden. Wird eine Strafanzeige erstattet, kann die Staatsanwaltschaft nach § 9a Absatz 3 BVerfSchG, die nach dessen Satz 5 auch für die Landesbehörden für Verfassungsschutz gilt, unter den dort näher geregelten Voraussetzungen von einer Strafverfolgung absehen oder ein bereits eingeleitetes Verfahren einstellen.

Absatz 5 regelt für die Entscheidung über den Einsatz des Mittels ebenfalls ein an der Eingriffsintensität orientiertes abgestuftes Verfahren. Kurzzeitige Einsätze lassen den Aufbau ei-

ner Vertrauensbeziehung noch nicht erwarten und können daher von der Leitung der Verfassungsschutzbehörde angeordnet werden. Indes wird für Fälle nach Absatz 1 Satz 2, in denen der Einsatz wegen seiner Dauer oder Intensität ein erhöhtes Eingriffsgewicht aufweist, eine richterliche Vorabkontrolle vorgesehen. Der „Einsatz“ im Sinne der Regelung beginnt mit dem Ermittlungsauftrag. In Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wird zudem in jährlichem Abstand eine richterliche Wiederholungsprüfung angeordnet. Bei dieser Prüfung sind in besonderer Weise die Gesamtdauer der Maßnahme und die in dieser Zeit erlangten Erkenntnisse gegeneinander abzuwägen. Satz 3 stellt insoweit ergänzend klar, dass dem Gericht die Angelegenheit zur Entscheidung über die Fortführung des Einsatzes eines verdeckten Bediensteten bzw. einer Vertrauensperson erneut vorzulegen ist, wenn sich einsatzbedingte wesentliche, also entscheidungsrelevante, Umstände geändert haben. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn der ursprünglich für den Einsatz angeordnete Zeitraum noch nicht abgelaufen ist.

Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung unter besonderen Voraussetzungen auch schon durch den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen (oder Vertrauenspersonen) als solchen beeinträchtigt werden kann, ohne dass es noch auf den Inhalt der hierdurch erlangten Informationen ankäme (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 103). Je tiefer die vermeintliche Vertrauensbeziehung zu der verdeckt ermittelnden Person ist, umso größer ist auch die Gefahr, dass ihr gegenüber kernbereichsrelevante Informationen preisgegeben werden (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 106). Deswegen ist es nach Satz 1 untersagt, gezielt zum Aufbau oder zum Erhalt des notwendigen Vertrauensverhältnisses intime Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen zu begründen oder fortzuführen, die ansonsten nur Familienangehörige, Partner:innen oder allerengste Freundinnen und Freunde haben. Denn dies würde in aller Regel schon allein deshalb in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson eingreifen, weil staatlich veranlasst private Beziehungen auf täuschungsbedingter Grundlage entstünden oder anhielten. Die Zielperson ließe sich darauf zwar freiwillig ein, würde aber im privatesten Bereich über die Motive oder über die Identität ihres Gegenübers getäuscht. Bereits dieses irrtumsbefangene Eingehen oder Aufrechterhalten allerengster persönlicher Beziehungen kann tief in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreifen, ohne dass es noch auf den Inhalt der hierdurch erlangten Informationen ankäme (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 107). Eine verdeckt ermittelnde Person muss zudem nach Satz 2 vor Weitergabe der Informationen an ihre Einsatzführung selbst prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise ihrer Erlangung der Kernbereich privater Lebensgestaltung berührt wird. Ist dies der Fall, darf sie die Informationen nicht an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. Auch auf den Fall, dass kernbereichsrelevante Inhalte von den verdeckten Bediensteten entgegen Satz 2 an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt und die Daten dort in Schrift, Bild oder Ton erfasst wurden, findet die allgemeine Regelung zum Verbot der Verwendung der Informationen und zur Löschpflicht Anwendung. Wurden die Daten durch die verdeckten Bediensteten zwar (z. B. mündlich) an die Verfassungsschutzbehörde übermittelt, aber dort wegen des Kernbereichsbezugs nicht erfasst, ist dennoch der Umstand zu dokumentieren, dass der Kernbereich berührt wurde (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022, 1 BvR 1345/21, Rn. 119).

Die Regelung des Absatz 7 stellt sicher, dass Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes nur unter engen Voraussetzungen weiterverarbeitet werden, nämlich soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Anderenfalls würde eine Speicherung einen Grundrechtseingriff darstellen, der nicht zu rechtfertigen ist.

Verdeckte Bedienstete kennzeichnen sich dadurch aus, dass sie unter einer auf Dauer angelegten Legende eingesetzt werden. Bedienstete, die unter einer Tarnidentität im Internet tätig werden, können nicht ohne Weiteres unter diesen Begriff subsumiert werden, da die Dauer eines solchen Einsatzes sich nicht durch die gleiche Langfristigkeit auszeichnet wie bei verdeckten Bediensteten, die in der „realen“ Welt eingesetzt werden. Um für die zunehmend bedeutsame verdeckte Datenerhebung im Internet rechtliche Zweifel auszuschließen, werden Internetauswerter:innen durch die neue Regelung des Absatz 8 den verdeckten Bediensteten insoweit gleichgestellt, als die für diese geltenden Vorschriften über den rechtlichen Befugnisrahmen gemäß den Absätzen 3 und 4 auf die auswertenden Personen entsprechende Anwendung finden, auch wenn ihre online genutzte(n) Legende(n) nicht auf Dauer angelegt sind. Eine solche Gleichbehandlung ist sachlich durch die vergleichbare Interessenlage gerechtfertigt. Auch Internetauswerter:innen müssen, wenn sie in sozialen Netzwerken und einschlägigen Foren tätig werden, die dort üblichen szenetypischen Verhaltensweisen an den Tag legen, um nicht aufzufallen und das notwendige Vertrauen der übrigen Kommunikationsbeteiligten zu gewinnen.

Zu § 19 - Vertrauenspersonen

Bei Vertrauenspersonen handelt es sich in der Regel um sceneangehörige Personen, die sich aus unterschiedlichen Motiven zur Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz bereit erklären. Wesentliches Merkmal ist die Auftragssteuerung durch die Verfassungsschutzbehörde in Bezug auf die Beschaffung von Informationen. So wird ein Verhalten von Vertrauenspersonen außerhalb des Auftragsrahmens von vornherein nicht von der Regelung gedeckt. Beim Einsatz von Vertrauenspersonen gelten laut ständiger Rechtsprechung im Grundsatz die gleichen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Regelung der Eingriffsschwellen, des Adressatenkreises und die unabhängige Kontrolle wie beim Einsatz verdeckter Bediensteter (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 349 ff., 397). Daher werden die Vorgaben für verdeckte Bedienstete nach § 18 Absatz 1 bis 7 aufgrund der vergleichbaren Interessenlage für entsprechend anwendbar erklärt.

Absatz 2 enthält rechtliche Maßstäbe zur Auswahl von Vertrauenspersonen. Diese Kriterien sind durch die Verfassungsschutzbehörde bei der Auswahl zwingend zu berücksichtigen. Gründe für einen Ausschluss können sich aus entgegenstehenden Interessen und aus grundlegenden Risiken für die Verlässlichkeit der Informationsgewinnung ergeben. Nummer 1 verbietet den Einsatz nicht voll geschäftsfähiger Personen. Vertrauenspersonen müssen daher mindestens 18 Jahre alt sein und dürfen in ihrer Geschäftsfähigkeit keinen Einschränkungen unterliegen. Nummer 2 enthält einen Ausschlussgrund wegen vorausgegangener Straftaten, die im Bundeszentralregister eingetragen sind. Die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder eine Verurteilung zu einer nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe lässt grundsätzlich auf die mangelnde Eignung der betreffenden Person schließen. Bei noch laufenden Strafverfahren kommt es auf die Eignungsprüfung im Einzelfall an. Für die Frage des Verzichts auf die Anwerbung sind Verdachtsgrad und Tatschwere entscheidend. Durch die Einschränkung nach Nummer 3 soll verhindert werden, dass sich eine finanzielle Abhängigkeit nachteilig auf die Nachrichtenbeschaffung auswirkt. Andernfalls könnte sich die Vertrauensperson, um das Interesse der Verfassungsschutzbehörde an der Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten, beispielsweise veranlassen, scheinbare Sachverhalte mitzuteilen. Nummer 4 schließt die Anwerbung von Teilnehmenden eines Ausstiegsprogramms aus. Insoweit steht das Interesse, die Ausstiegsbereitschaft nicht zu gefährden, im Vordergrund. Nummern

5 und 6 dienen dem Schutz der Unabhängigkeit von Parlamentsabgeordneten und deren Mitarbeitenden. So wird sichergestellt, dass auch in diesem erweiterten Kreis keine Vertrauenspersonen eingesetzt werden können, um die Integrität der politischen Arbeit sicherzustellen.

Satz 2 regelt, dass eine Person grundsätzlich nicht als Vertrauensperson verwendet werden soll, wenn sie für eine Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde im Einsatz ist und die Verfassungsschutzbehörde hiervon Kenntnis hat. Da allerdings gerade angesichts der Größe der Freien Hansestadt Bremen die Anwerbung von Vertrauenspersonen durchaus mit Schwierigkeiten behaftet sein kann, wird hier analog zum Bremischen Polizeigesetz eine Soll-Regelung getroffen.

Satz 3 erlaubt innerhalb der dort normierten Grenzen Ausnahmen vom Ausschlussgrund nach Satz 1 Nummer 2. Maßgeblich sind die konkreten Umstände des Einzelfalls. In die Abwägung einzubeziehen sind vor allem das Ausmaß der Bedrohung durch die zu beobachtende Bestrebung, der Stand der Resozialisierung und die Verfügbarkeit alternativer Informationszugänge. Eine ausnahmsweise Anwerbung kommt nur dann in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass die Informationen der Quelle von derartiger Qualität sind, dass das Aufklärungsinteresse das grundsätzliche Anwerbeverbot überwiegt. Diesbezüglich hat eine konkrete quellenbezogene Einschätzung zu erfolgen. Eine absolute Grenze gilt jedoch bei der Verurteilung wegen Totschlags, Mordes oder einer anderen zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat. Solche durch die Rechtsordnung durch das Höchstmaß der Strafzumessung belegten Fälle schwerster Kriminalität (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 8 Absatz 1 Nummer 1 Völkerstrafgesetzbuch) schließen in jeder denkbaren Fallkonstellation eine Anwerbung als Vertrauensperson aus. Das Anwerbeverbot gilt dabei nicht erst für die Zeit nach dem Freiheitsentzug, sondern auch schon während des Haftvollzugs.

Absatz 3 konkretisiert Aspekte der Prüfung der Vertrauensperson, die durch die Verfassungsschutzbehörde vorgenommen wird. Nach Satz 1 ist insbesondere eine Prüfung der Zuverlässigkeit der einzusetzenden Person und ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage vorzunehmen und nach Satz 2 im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsprüfung auch eine Prognose zu treffen, ob sich die Person an die Weisungen der Verfassungsschutzbehörde und an die gesetzlichen Verbote, insbesondere des § 18 Absatz 3 und 6, halten wird, die Vertraulichkeit wahren und die erlangten Informationen wahrheitsgetreu an die Verfassungsschutzbehörde weitergeben wird. Satz 3 regelt, dass die Zuverlässigkeit der Vertrauensperson fortlaufend zu überprüfen ist. Wenn sich bei der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der Gesamtschau aller für eine Beurteilung der Zuverlässigkeit zur Verfügung stehenden Informationen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, soll grundsätzlich von einem (weiteren) Einsatz der Vertrauensperson abgesehen werden.

Nach Absatz 4 ist eine gesonderte Begründung der Auswahl oder der weitere Einsatz der Vertrauensperson bei Vorliegen der im Gesetz genannten Kriterien vorzunehmen.

Nach Nummer 1 ist ein andauernder aktiver Einsatz von mehr als fünf Jahren besonders zu begründen, weil dies aufgrund der vertieften Vertrauensbeziehung in besonderem Maße zu einer Betroffenheit des persönlichen Lebensbereichs von betroffenen Personen führen kann. Da Einsätze von Vertrauenspersonen zur Aufklärung von Beobachtungsobjekten strukturell erfolgen und entsprechend auf Dauer angelegt sind, stellt ihr langjähriger Einsatz den Regelfall dar.

Nach Nummer 2 ist der gleichzeitige Einsatz einer Vertrauensperson in mehreren Beobachtungsobjekten gesondert zu begründen. Dies ist im nachrichtendienstlichen Kontext aufgrund von Verflechtungen extremistischer Strukturen üblich und kann dem Aufklärungsinteresse dienen oder zur Informationsgewinnung oder auch angesichts der Größe der Freien Hansestadt Bremen, die die Anwerbung von Vertrauenspersonen erschweren kann, erforderlich sein.

Kriterien der Nummern 3 bis 6 können Zweifel an der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung der eingesetzten Person an ihrer Tätigkeit als Vertrauensperson begründen. Sie sind daher verstärkt in den Blick zu nehmen, zu prüfen und der weitere Einsatz der Vertrauensperson, trotz Vorliegens eines oder mehrerer Kriterien ist gesondert zu begründen.

Soweit ein Gericht Aspekte der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung der Vertrauensperson für entscheidungserheblich hält, sind ihm die Informationen aus Gründen des Quellenschutzes in anonymisierter Form vorzulegen, die nicht zu einer Enttarnung der eingesetzten oder einzusetzenden Person führen kann.

Absatz 5 konkretisiert die bereits geltende Regelung zur Unzulässigkeit eines gezielten Einsatzes gegen Personen, mit denen die Vertrauensperson engste persönliche Beziehungen unterhält (§ 18 Absatz 6) und erweitert sie konkret auf intime bzw. diesen vergleichbare Beziehungen. Jedenfalls wenn zum Aufbau oder zum Erhalt des notwendigen Vertrauensverhältnisses intime Beziehungen oder vergleichbar engste persönliche Bindungen, die ansonsten nur Familienangehörige, Partner oder allerengste Freunde haben, begründet oder fortgeführt würden, greift dies in aller Regel schon deshalb in den Kernbereich privater Lebensgestaltung der Zielperson ein, weil staatlich veranlasst private Beziehungen auf täuschungsbedingter Grundlage entständen oder anhielten (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 107). Satz 2 stellt klar, dass nicht nur der Einsatz von Vertrauenspersonen zu nachrichtendienstlichen Zwecken durch die Verfassungsschutzbehörde ausgeschlossen ist, sondern auch entsprechende Initiativhandlungen von Vertrauenspersonen mitefasst sind und entsprechende Beziehungen auch nicht zur Erhöhung des eigenen, nachrichtendienstlichen Wertes eingegangen werden dürfen. Letztlich stellt Satz 3 klar, dass tatsächliche Liebesbeziehungen und allerengste Freundschaften in den beobachteten Szenen einerseits zwar der Lebensrealität von Vertrauenspersonen entsprechen können, sich dies andererseits aber gleichwohl auf den Kernbereichsschutz auswirkt.

Absatz 6 verpflichtet die Verfassungsschutzbehörde zur umfassenden Dokumentation des Anwerbens und Einsatzes von Vertrauenspersonen.

Absatz 7 sieht eine zulässige Erprobungszeit von bis zu neun Monaten vor. Die Erprobung darf nicht ins Blaue hinein erfolgen, sondern setzt einen hinreichenden verfassungsschutzspezifischen Aufklärungsbedarf voraus (BVerfG, Urteil 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 353). Gelegentlich lässt sich die Eignung der angeworbenen Person nach neun Monaten noch nicht hinreichend beurteilen. Für diesen Fall erlaubt Satz 2 eine Verlängerung der Erprobungsphase, wobei die Regelungen des Einsatzes einer vollwertigen Vertrauensperson entsprechend Absatz 1 bereits Anwendung findet.

Absatz 8 sieht den Erlass einer Dienstvorschrift vor, die das Nähere zum Einsatz von Vertrauenspersonen vorsieht und über die der Verfassungsschutz-Kontrollausschuss zu unterrichten ist.

Zu § 20 – Observationen

Die neue Vorschrift regelt Beobachtungsmaßnahmen von teilweise erhöhter Grundrechtsintensität außerhalb des Schutzbereichs des Artikel 13 GG und des Artikel 14 Bremer Landesverfassung. Observationsmaßnahmen können mit zunehmender Dauer sowie unter Einsatz technischer Mittel eine Steigerung der Eingriffsintensität zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für Observationen unter Anfertigung von verdeckten Bildaufzeichnungen oder bei der Aufzeichnung des nichtöffentlich gesprochenen Worts (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 191). Vor diesem Hintergrund beschränkt Satz 2 die Zulässigkeit bestimmter Observationen auf die Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit. Hierzu zählen Observationen, die planmäßig durchgehend länger als 48 Stunden a Stück oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche und zusätzlich an nicht öffentlich zugänglichen Orten, unter verdecktem Einsatz bestimmter technischer Mittel, nämlich solchen zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen oder zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, durchgeführt werden. Die Anfertigung einzelner Lichtbilder begründet hingegen keinen schwerwiegenden Eingriff und unterfällt dementsprechend nicht der erhöhten Eingriffsschwelle. Des Weiteren unterliegen der erhöhten Eingriffsschwelle Observationen, die mittels einer durchgängig über vier Wochen erfolgenden rein technischen Bewegungsüberwachung, beispielsweise durch GPS-Sender, vorgenommen werden. Durch die hierdurch gegebene Möglichkeit ein Bewegungsprofil zu erstellen, erlangt die Maßnahme eine erhebliche Eingriffstiefe (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 326). Da die Verfassungsschutzbehörde bei einer reinen Bewegungsüberwachung keinerlei Erkenntnisse über das konkrete Handeln der betroffenen Person an den jeweils übermittelten Standorten erlangt, ist die Aussagekraft der Daten bei der umfassten Maßnahmedauer sehr beschränkt, die Eingriffsintensität entsprechend nicht wesentlich erhöht, sodass die Verknüpfung mit der qualifizierten Eingriffsschwelle angemessen erscheint.

Satz 3 sieht darüber hinaus für besonders eingriffsintensive Observationen vor, dass diese lediglich zur Aufklärung einer gesteigert beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder geheimdienstlichen oder sicherheitsgefährdenden Tätigkeit zulässig sind. Hierzu zählen Observationen, die sich gezielt gegen eine bestimmte Person richten und zusätzlich planmäßig durchgehend länger als eine Woche oder an mehr als 14 Tagen eines Monats oder unter verdecktem Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit stattfinden. In der Gesamtschau vertiefen die Zielrichtung der Maßnahme gezielt gegen eine Person sowie zusätzlich dazu die Dauer der Maßnahme oder der Einsatz technischer Mittel in Sphären außerhalb der Öffentlichkeit den Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Personen, sodass für diese Fälle eine weitergehende qualifizierte Eingriffsschwelle vorzusehen angemessen erscheint.

Nach Satz 4 kann die Verfassungsschutzbehörde anstelle des Einsatzes eigener technischer Mittel zur Durchführung zulässiger Maßnahmen auf bereits eingesetzte Videoüberwachung zurückgreifen.

Absatz 2 beinhaltet besondere Voraussetzungen für die Maßnahmerichtung bei eingriffsintensiven Observationen. Gegen andere als an einer Bestrebung beteiligte Personen darf sich die Maßnahme nur unter den in Nummer 2 genannten Voraussetzungen richten, wenn also ein besonderes Näheverhältnis zu der Person nach Nummer 1 vorliegt. Sie ist außerdem nur zulässig, wenn eine Maßnahme gegen eine Person nach Nummer 1 allein nicht ausreicht (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 347, wo eine der hier getroffenen entsprechende Regelung in Bezug genommen wurde).

Absatz 3 sieht angesichts der erhöhten Eingriffstiefe von längerfristigen Observationen eine richterliche Vorabkontrolle vor. Danach sind im Einklang mit der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung Maßnahmen ab einer planmäßigen durchgehenden Dauer von mehr

als 48 Stunden oder mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche richterlich anzuordnen. Darüber hinaus sieht Absatz 3 aufgrund der grundrechtlichen Gewährleistung der Versammlungsfreiheit eine richterliche Vorabkontrolle für solche Observationen vor, die sich unter verdecktem Einsatz technischer Mittel gegen eine Versammlung oder gegen Teile einer Versammlung richten, vor. Entscheidend ist, dass sich die Maßnahme konkret in ihrer Zielrichtung gegen eine Versammlung oder Teile hiervon richtet. Nicht erfasst ist der Fall, wenn anlässlich einer Observationsmaßnahme, die sich etwa gegen eine bestimmte Person oder Personengruppe richtet, verdeckt technische Mittel (auch) gegen eine Versammlung oder Teile hiervon eingesetzt werden, an der die von der Maßnahme betroffenen Personen teilnehmen. Bei anderen, weniger eingriffsintensiven Observationsmaßnahmen obliegt die Anordnung der Leitung der Verfassungsschutzbehörde oder deren Vertretung.

Absatz 4 normiert die Mitteilungspflichten. Da Observationen allerdings zum Standard nachrichtendienstlicher Mittel gehören und in der Praxis häufig genutzt werden, wäre eine Mitteilungspflicht, die bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 bestünde, auch aufgrund des teilweise geringen Eingriffsgewichts, unverhältnismäßig. Daher besteht eine Mitteilungspflicht erst dann, wenn die Maßnahmen in der in Absatz 4 benannten Weise durchgeführt werden. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass die Observationen hier außerhalb des besonders geschützten privaten Rückzugsbereichs der Wohnung erfolgen, teils gerichtlich angeordnet werden und als nachrichtendienstliche Maßnahme regelmäßig für die betroffene Person ohne unmittelbare exekutiven Folgen bleiben, mit dem Recht der betroffenen Person auf informationelle Selbstbestimmung vereinbar und angemessen.

Zu Abschnitt 4 - Datenverarbeitung

Zu § 21 - Speicherung, Verarbeitungseinschränkung und Berichtigung

Absatz 1 normiert klarstellend noch einmal ausdrücklich den Grundsatz, dass personenbezogene Daten nur dann durch die Verfassungsschutzbehörde verarbeitet werden dürfen, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Absatz 2 trägt dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung und verpflichtet in diesem Zusammenhang zur Löschung nicht mehr für die Aufgabenerfüllung erforderlicher personenbezogener Daten.

Liegen die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen vor, kann die Verarbeitung anstelle der Löschung beschränkt werden. Die Regelung in Satz 1 Nummer 1 dient dem Schutz der Belange der betroffenen Person. Schutzwürdige Belange der betroffenen Person können eine Einschränkung anstelle einer Löschung gebieten, wenn die Person beispielsweise in der Öffentlichkeit zu Unrecht in Spionageverdacht geraten ist und sich mit Hilfe der Daten rehabilitieren kann. Die Regelung in Satz 1 Nummer 3 resultiert aus den Erfahrungen mit den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. Um deren Tätigkeit zu unterstützen soll verhindert werden, dass durch pflichtgemäßes Löschen von personenbezogenen Daten eine bereits beschlossene oder sogar schon laufende parlamentarische Aufklärung erschwert oder vereitelt wird. Die Möglichkeit einer Aussetzung der Löschung wird in diesem Zusammenhang auf höchstens zwei Jahre nach Einsetzung eines Untersuchungsausschusses begrenzt. Es ist die Aufgabe des Parlaments, einen umgrenzten und mithin innerhalb der Legislaturperiode zu bewältigenden Untersuchungsauftrag zu formulieren, der den Ausschuss in die Lage versetzt, klare Beweisbeschlüsse und Aktenanforderungen zu formulieren. Seine Aufgabenerfüllung rechtfertigt nicht die Aussetzung einer grundrechtssichernden Maßnahme der Fachbehörde –

hier die Löschung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde – auf unbestimmte Zeit.

Absatz 4 verweist auf die besondere Pflicht der Verfassungsschutzbehörde für den Fall, dass Daten unrichtig sind.

Absatz 5 regelt die Zulässigkeit der Weiterverarbeitung der Daten durch die Verfassungsschutzbehörde selbst zu einem anderen Anlass zum gleichen Zweck oder zu einem anderen Zweck (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Rn. 103, 104). Für Daten, die aus Maßnahmen nach §§ 12 oder 13 erhoben worden sind, gelten für die Weiterverarbeitung strengere Maßstäbe, die im Rahmen der Befugnisse speziell geregelt sind.

Absatz 6 normiert explizit, dass Informationen, die Angaben über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 belegen, auch ihrerseits gespeichert werden dürfen, wenn darin weitere personenbezogene Daten (nicht extremistischer) Dritter enthalten sind. Um den Schutz der Persönlichkeitsrechte mitbetroffener Personen wirksam und umfänglich zu gewährleisten, ist die Datenabfrage in Bezug auf die personenbezogenen Daten Dritter sowie auch eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 vorliegen. Insgesamt ist ein automatisierter Abgleich von e-Akten, die Papierakten gleichstehen, mit Dateien nur begrenzt auf das jeweilige Anwendungsgebiet möglich. Das Anwendungsgebiet wird im Regelfall den Phänomenbereich umfassen, kann aber auch vor einem anderen Hintergrund sachgerecht im Einzelfall bestimmt werden. Damit wird ausgeschlossen, sämtliche Akten als einen verbundenen Datenbestand systematisch für komplexe Suchanfragen zu nutzen. Unzulässig ist also die unspezifische Suche über die Gesamtheit aller Akten, nicht aber ein zielgerichteter Abgleich mit vor einem konkreten Hintergrund ausgewählten Akten.

Um die datenschutzrechtliche Kontrolle der Einhaltung der Nutzungsbeschränkungen verfahrensmäßig zu sichern, gelten zudem Protokollierungspflichten.

Absatz 7 begrenzt die zulässige Speicherung personenbezogener Daten minderjähriger Personen auf besonders schwere Fälle. Die Verfassungsschutzbehörde ist zudem sowohl bei der Einzelfallbearbeitung als auch nach festen Prüffristen verpflichtet, die Richtigkeit der gespeicherten Daten und die Fortdauer der Speicherbefugnis zu überprüfen. Im Interesse des Schutzes minderjähriger Personen ist die Prüffrist bei Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres auf zwei Jahre verkürzt und entspricht der Regelung des § 11 BVerfSchG.

Absatz 8 dient insbesondere der Absicherung einer wirksamen Kontrolle der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde sowie der Absicherung der Funktionsfähigkeit informationstechnischer Systeme, soweit hierzu die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist.

Absatz 9 dient der verfahrensrechtlichen Absicherung, dass die Speicherung personenbezogener Daten auf den zulässigen Inhalt und die zur Aufgabenerfüllung erforderliche Dauer beschränkt bleibt. Die Verfassungsschutzbehörde ist deshalb sowohl bei der Einzelfallbearbeitung als auch nach festen Prüffristen verpflichtet, die Richtigkeit der gespeicherten Daten und die Fortdauer der Speicherbefugnis zu überprüfen. Die Prüffrist von maximal fünf Jahren entspricht der des Bundesverfassungsschutzgesetzes nach §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 13 Absatz 3 Satz 2 BVerfSchG. Sie erscheint erforderlich, aber auch angemessen für die Feststellung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung der Daten.

Für die Archivierung gelten grundsätzlich die Regelungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Bremen (Bremisches Archivgesetz - BremArchivG) vom 7. Mai 1991 (Brem.GBl. 1991, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 133), in der jeweils geltenden Fassung. Absatz 11 trifft in diesem Zusammenhang eine spezielle Regelung zum Umgang mit Verschlusssachen.

Zu § 22 – Dateianordnungen

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisher geltenden Regelung des § 15 BremVerfSchG, wird dabei jedoch sprachlich an die Bundesregelung des § 14 BVerfSchG angepasst. Darüber hinaus werden die in der Dateianordnung mindestens festzulegenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie die Festlegung von Zugangsbeschränkungen sowie Überprüfungs- und Protokollierungsfristen im Gesetz unmittelbar geregelt. Auch hier erfolgt eine Angleichung an die Regelung des § 14 BVerfSchG. Durch den Gleichlauf mit dem Bundesrecht soll die im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erforderliche Transparenz hinsichtlich der automatisierten Datenverarbeitung erhöht werden.

Dies bisherige Regelung des § 15 Absatz 4 BremVerfSchG a.F. wurde dabei nicht übernommen. Danach war die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind. In der Praxis der Arbeit der Verfassungsschutzbehörde nimmt die Notwendigkeit einer abteilungsübergreifenden Informationsteilnahme und Erkenntnisaneicherung infolge der Entwicklung der extremistischen Phänomene zu. So kommt es vermehrt zu Überschneidungen zwischen den einzelnen Beobachtungsbereichen. Eine Beschränkung auf die „unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet“ betrauten Beschäftigten ist daher nicht mehr angemessen. An die Stelle des früheren starren Abschottungsprinzips tritt ein flexibles und differenziertes System von Zugriffsrechten, die unter Wahrung datenschutzrechtlicher Verhältnismäßigkeit in der Dateianordnung festzulegen sind.

Zu § 23 – Auskunftserteilung

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung das Recht jeder natürlichen Person, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer persönlichen Daten zu bestimmen. Insbesondere, wenn Daten für die betroffene Person nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeichert und verarbeitet werden, ist in diesem Zusammenhang in der gesetzlichen Gewährung eines Auskunftsanspruchs ein wichtiges verfahrensrechtliches Instrument zu sehen, das Transparenz herstellt und effektiven Rechtsschutz ermöglicht.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Rechtsgrundlage für den Auskunftsanspruch. Anspruchsberechtigt ist die von der Datenverarbeitung betroffene Person. Die Geltendmachung des Anspruchs setzt einen Antrag der betroffenen Person voraus. Für die Erteilung der Auskunft werden Gebühren noch Auslagen geltend gemacht. Dies folgt aus der Natur des Anspruchs als Schutzrecht der betroffenen Person.

Um der Verfassungsschutzbehörde eine Prüfung des Auskunftsbegehrens zu ermöglichen und dabei einer Ausforschung vorbeugen zu können, ermöglicht Satz 2 der Verfassungsschutzbehörde, von der antragstellenden Person die Darlegung eines besonderen Interesses an der Auskunft zu verlangen. Kommt die Person dem nicht nach, ist im Ermessenswege über die Erteilung der Auskunft zu entscheiden. Das verbleibende Ermessen ist nach Maßgabe des

Zwecks der Regelung auszuüben, einen im Hinblick auf das Informationsinteresse unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und Ausforschungsgefahren zu begegnen, und muss mit Blick auf das jeweilige Informationsinteresse der betroffenen Person den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

Gegenstand der Auskunft sind grundsätzlich alle zur betroffenen Person gespeicherten Daten unabhängig von der Art der Aktenführung und der Form der Speicherung. Satz 4 schränkt den Umfang der Auskunft ein. Die inhaltliche Begrenzung der Auskunftspflicht trägt den spezifischen Geheimhaltungsinteressen der Verfassungsschutzbehörde Rechnung, sichert deren Funktionsfähigkeit und verhindert zudem die Umgehung von Abrufverboten. So besteht insbesondere in Fällen, in denen eine Anbietetung nach dem Bremischen Archivgesetz bereits erfolgt ist, das Staatsarchiv aber noch nicht über die Übernahme als Archivgut entschieden hat, eine Sperre für die weitere Verarbeitung der Daten durch die Verfassungsschutzbehörde, die auch die Erteilung von Auskünften an die betroffene Person umfasst. Da ein Zugriff auf die Daten rechtlich nicht mehr zulässig wäre, kann auch eine Auskunft hierüber nicht mehr erfolgen und es verbleibt lediglich eine Anfragemöglichkeit an das Staatsarchiv.

Sind aus anderem Anlass gespeicherten Daten nicht strukturiert mit der antragstellenden Person verknüpft, können sie entsprechend, da eine Rasterfahndung rechtlich nicht zulässig ist, nicht durch automatisierte Suche aufgefunden werden. Die zur Erfüllung des Auskunftsbegehrens erforderliche Durchsicht der in Betracht kommenden Vorgänge würde in vielen Fällen einen erheblichen Aufwand erfordern bis hin zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde. Dem steht ein deutlich geringeres Interesse der betroffenen Person an dieser Auskunft gegenüber, weil die typische Gefahrenlage für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, dem der Auskunftsanspruch begegnen will, insbesondere bei dritten Personen, kaum gegeben ist. Zwar können Vorgänge auch Daten dritter Personen enthalten, diese sind aber für die Verfassungsschutzbehörde nicht gezielt auffindbar, § 22 Absatz 6 Satz 2. Da es sich nicht um eine Zielpersonen des Verfassungsschutzes handelt, ist zudem eine Identifizierung der Person auf der vorhandenen Datengrundlage in der Regel kaum zuverlässig möglich. Das bedeutet, es kann typischerweise nicht festgestellt werden, ob solche Daten einer antragstellenden Person zuordenbar sind. Amtsermittlungen der Verfassungsschutzbehörde zur weiteren Abklärung dürften in der Regel nicht dem Interesse der antragstellenden Person entsprechen. Vor diesem Hintergrund macht Satz 5 die Auskunft über personenbezogene Daten aus Akten, die nicht zur betroffenen Person geführt werden, von den Angaben der betroffenen Person, die das Auffinden ermöglichen, und einer Verhältnismäßigkeitsabwägung abhängig.

Satz 6 stellt Verfahren und Form der Auskunftserteilung in das Ermessen der Verfassungsschutzbehörde. So liegt es beispielsweise im Ermessen der Verfassungsschutzbehörde, eine elektronisch eingegangene Anfrage auch elektronisch zu beantworten.

Absatz 2 regelt abschließend Fallgestaltungen, bei denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der einzelnen Person hinter dem öffentlichen Interesse an dem Unterbleiben der Auskunft unter dem Gesichtspunkt der inneren Sicherheit zurückzutreten hat. Liegen einer oder mehrere Versagungsgründe vor, hat die Auskunftserteilung zu unterbleiben. Für die Gefährdung in Nummer 1 und 2 genügt eine abstrakte Gefährdung. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne der Nummer 2 ist auch dann anzunehmen, wenn die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde durch Bearbeitung des Auskunftsersuchens so stark beeinträchtigt wäre, dass eine Gefährdung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben zu besorgen ist.

Die Entscheidung über die Ablehnung eines Auskunftersuchens obliegt der Leitung der Verfassungsschutzbehörde oder einer mit dieser Aufgabe betrauten Person. Der Leitungsvorbehalt trägt der Bedeutung des Auskunftsanspruchs Rechnung.

Absatz 3 lässt die Ablehnung der Auskunftserteilung ohne Begründung zu. Denn eine Begründung würde stets Hinweise auf die Art der Erkenntnisse beziehungsweise den Grund der Ablehnung der Auskunft beinhalten. Satz 2 enthält als Kompensation der fehlenden Begründung eine entsprechende Belehrungspflicht hinsichtlich der Möglichkeit der betroffenen Person, sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden, die oder der über ihre oder seine Befugnisse nach § 37 Absatz 1 Satz 2 anstelle der betroffenen Person Auskunft verlangen kann.

Absatz 4 stellt klar, dass insbesondere die Beschränkungen der Auskunftserteilung auch dann gelten, wenn die Daten bei einer dritten Stelle abgefragt werden, an die die Verfassungsschutzbehörde die Daten übermittelt hat. In diesen Fällen ist das Einvernehmen der Verfassungsschutzbehörde hinsichtlich der Auskunftserteilung einzuholen. Auch dies trägt den Interessen der inneren Sicherheit Rechnung.

Zu Abschnitt 5 - Übermittlung von Daten

Zu § 24 - Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

Absatz 1 legt fest, dass innerstaatliche öffentliche Stellen in der Freien Hansestadt Bremen verpflichtet sind, ihnen bekannt gewordene Informationen zu Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln, sofern es sich bei den Bestrebungen um solche handelt, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen Verfassungsschutzgüter gerichtet sind (sog. gewaltbereite Bestrebungen). Darüber hinaus sind Informationen über geheimdienstliche oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten für eine fremde Macht nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stets zu übermitteln.

Die Pflicht zur Übermittlung besteht, ohne dass die Verfassungsschutzbehörde darum zuvor ersuchen müsste (Spontanübermittlung). Da oftmals nicht absehbar ist, wo relevante Informationen anfallen, wären ohne diese gesetzliche Verpflichtung auf Dauer nicht hinnehmbare Informationsverluste zu befürchten, woraus sich eine gefährliche Sicherheitslücke ergeben würde.

Dabei findet auch der durch die Rechtsprechung entwickelte Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung grundlegend Beachtung. Denn eine Spontanübermittlung erfolgt stets zum Schutz eines Verfassungsschutzgutes und damit zum Schutz höchstrangiger Rechtsgüter, zu deren Schutz auch die Verfassungsbehörde selbst die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen mit den ihr zustehenden allgemeinen oder besonderen Befugnissen, die aufgrund der fehlenden operativen Anschlussbefugnisse weitergehen als die der übermittelnden Stelle, hypothetisch selbst neu erheben dürfte. Als Frühwarnsystem ist die Verfassungsschutzbehörde entsprechend befugt und auch darauf angewiesen, Informationen möglichst niedrigschwellig zu erheben, um diese im Hinblick auf Bedrohungen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestands des Bundes und der Länder bewerten zu können.

Von der Übermittlungspflicht ausgenommen werden lediglich die Gerichte der Freien Hansestadt Bremen. Eine Verpflichtung erscheint mit der Unabhängigkeit der Justiz und ihrer Eigenschaft als eigene Staatsgewalt unvereinbar.

Absatz 2 stellt die Rechtsgrundlage für Informationsübermittlungen der Polizeibehörden, einschließlich der Ortpolizeibehörde Bremerhaven, sowie der Staatsanwaltschaft an die Verfassungsschutzbehörde dar. Sie sind – unter Beachtung der strafprozessualen Sachleitungsbefugnis – zur Übermittlung Informationen über auch nicht gewaltbereite Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet.

Absatz 3 ermöglicht der Verfassungsschutzbehörde in diesem Zusammenhang, die bei anderen öffentlichen Stellen geführten Akten und Dateien (z.B. Handelsregister, Melderegister) einzusehen, soweit eine Übermittlung den Zweck der Maßnahme gefährden oder unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. So können Gründe der Geheimhaltung es gebieten, dass der Einsicht gewährenden Behörde verborgen bleibt, welche Person für den Verfassungsschutz von Interesse ist. Eine Geheimhaltungspflicht kann sich auch aus dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person ergeben. Dies bedarf jedoch keiner ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung, da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz § 7 es bereits gebietet, die die betroffene Person am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme zu wählen. Satz 2 enthält für die Einsichtnahme in amtlich geführten Dateien eine Nachweispflicht, um eine Kontrolle zu ermöglichen, ob die Einsichtnahme rechtmäßig war.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Übermittlungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 bereits eine mögliche Relevanz der Information für die Aufgabenerfüllung ausreicht. Nach Eingang der übermittelten Information ist die Verfassungsschutzbehörde daher verpflichtet, unverzüglich zu überprüfen, ob sie auch tatsächlich für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Satz 2 schreibt für den Fall, dass die Erforderlichkeit zu verneinen ist, die unverzügliche Löschung der Information vor. In diesem Zusammenhang sind nicht nur personenbezogene Daten zu löschen, sondern die gesamte übermittelte Information. Satz 3 sieht eine Ausnahme von der Löschpflicht vor, wenn eine Trennung von noch erforderlichen Informationen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erfolgen kann. Für diesen Fall sieht Satz 4 ein Verwendungsverbot vor.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 18 Absatz 4 BremVerfSchG und stellt die Umsetzung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung in diesem Zusammenhang sicher.

Absatz 6 regelt, dass eine etwaige Übermittlung von Informationen durch die übermittelnde Stelle nicht offengelegt werden darf. Dies trägt dem Schutz der inneren Sicherheit Rechnung. Mitteilungspflichten und Auskunftsanspruch gegenüber der Verfassungsschutzbehörde bleiben hiervon unberührt.

Zu § 25 - Übermittlung von Informationen auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde

Für Übermittlungen auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde gilt im Wesentlichen das zu § 25 Ausgeführte. Er wird weit überwiegend für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 26 - Übermittlung von nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten an öffentliche Stellen

Die Vorschrift regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen, wenn die Daten nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden oder allgemein zugänglich sind. In diesen Fällen besteht die Gefahr einer Umgehung spezifischer Datenerhebungsvoraussetzungen nicht, sodass eine Datenübermittlung in diesen Fällen auch unterhalb der verfassungsgerichtlich definierten Übermittlungsschwellen in Betracht kommt. Für die Zulässigkeit der Übermittlung genügt es somit, dass die Daten für die Erfüllung eigener gesetzlicher

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde oder solcher der empfangenden Stelle erforderlich sind.

Wenn Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen jedoch systematisch erhoben und zusammengeführt werden, liegt ein gesteigerter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor, da die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils durch die entsprechend systematische sowie zweck- und zielgerichtete heimliche Erhebung stärker in den Fokus rückt. In diesen Fällen wäre eine hypothetische Datenenerhebung durch die empfangenden Stellen nicht ohne Weiteres zulässig (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 256). Es gelten deshalb nach Satz 2 und 3 für die Informationsübermittlung die strengeren Voraussetzungen der mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Informationen nach § 27.

Vor einer Übermittlung ist jedenfalls insbesondere zu prüfen, ob besondere schutzwürdige Interessen der betroffenen Person oder besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

Zu § 27 - Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten an öffentliche Stellen

Absatz 1 normiert den Grundtatbestand für die Übermittlung personenbezogener Daten, die die Verfassungsschutzbehörde mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, zu Zwecken der Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung. Solche Datenübermittlungen haben besonderes Gewicht, weil durch sie die weitreichenden Aufklärungsbefugnisse des Verfassungsschutzes in den Dienst potenziell schwerwiegender Anschlussmaßnahmen durch die empfangende Stelle gestellt werden. Weil Nachrichtendienste bei der Datenerhebung in der Regel verfassungsrechtlich nicht denselben Eingriffsschwellen unterworfen sein müssen und dies auch nicht sind, wie sie für die Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden gelten, ergeben sich nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Dogmatik besondere Anforderungen an die Datenübermittlung so erlangter Erkenntnisse, da andernfalls die Gefahr bestünde, dass die für die jeweilige Empfangsbehörde geltenden Anforderungen bei der Datenerhebung unterlaufen werden könnten (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 248). Zudem übermittelt die Verfassungsschutzbehörde in der Regel Informationen nicht aus einem einzigen Datenerhebungsvorgang, sondern aus einer Beobachtungstätigkeit im Verborgenen insgesamt. Entsprechende Befugnisse dürften anderen Behörden aber weder zum Zweck der Gefahrenabwehr, noch zum Zweck der Strafverfolgung eingeräumt werden.

Insofern bedarf es der Normierung einer verfassungsrechtlich gebotenen Übermittlungsschwelle (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17), deren Anforderungen sich auch danach unterscheiden, an welche Stelle im Einzelfall übermittelt wird (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Leitsatz 3).

Nummer 1 regelt die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Sie trägt den vorgenannten Vorgaben des Bundesverfassungsgericht Rechnung, indem die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten an Behörden, die zur Gefahrenabwehr die Befugnis für Maßnahmen besitzen, die erforderlichenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können, nur zum Schutz eines Rechtsguts von herausragendem öffentlichem Interesse beziehungsweise von besonderem Gewicht zulässig ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 235 ff., 364). Für ein solches Rechtsgut muss außerdem eine zumindest konkretisierte Gefahr vorliegen. Dabei erfüllt jedenfalls jede konkrete Gefahr für ein besonders bedeutsames Rechtsgut

auch die Voraussetzungen der konkretisierten Gefahr, sodass eine Datenübermittlung zur Abwehr einer konkreten Gefahr auf der Grundlage der Nummer 1 zulässig ist. Der Begriff der konkretisierten Gefahr ist mittlerweile in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung etabliert (aus jüngster Zeit etwa BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17; Rn. 158, 247 f. sowie Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Rn. 228). Gemeint ist eine Sachlage, bei der sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, jedoch bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für das Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür jedoch zum einen bereits den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass Gefahrenabwehrmaßnahmen gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden können (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 158).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gefahrenprognose bei kollektiven Rechtsgütern (beispielsweise der Vereinigungs- oder Versammlungsfreiheit), speziell auch den verfassungsschutzoriginären (wie insbesondere der freiheitlichen demokratischen Grundordnung), nicht voraussetzt, dass ein solches Rechtsgut total geschädigt wird, es genügen vielmehr auch prognostizierte Schadenswirkungen, die durch ihre Kontextualisierung als Akte von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Absatz 1 entsprechenden Wirkungsgehalt für diese herausragenden Schutzgüter entfalten.

So kann auch dann eine konkretisierte Gefahr für ein Schutzgut nach Nummer 1a vorliegen, wenn im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung solche konkret erkennbaren Verhaltensweisen zu erwarten sind, die in extremistischen Betätigungen bestehen, beispielsweise erwarteten Straftaten nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen). Gleiches gilt für den Fall einer geplanten Ausreise rechtsextremistischer Aktivist:innen zur Teilnahme an einer extremistischen Veranstaltung im Ausland. Durch diesen Extremismusbezug ist die Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland und zugleich eine Gefährdung der inneren Sicherheit und damit eine konkretisierte Gefahr für die Schutzgüter nach Nummer 1a gegeben.

Buchstabe a umfasst die in § 3 Absatz 1 näher definierten Verfassungsschutzgüter, die als solches bereits besonders gewichtig sind (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 150).

Buchstabe b ergänzt bestimmte Individualrechtsgüter, die in Übereinstimmung mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung als besonders gewichtig einzuordnen sind: Die Trias der Personenschutzgüter „Leib, Leben und Freiheit“ gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Rechtsgütern „von überragendem verfassungsrechtlichen Gewicht“ (BVerfG, Urteil vom 19. Mai 2020, 1 BvR 2835/17; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 243; Beschluss vom 28. September 2022, 1 BvR 2354/13, Rn. 130; BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, Rn. 204, 277). Im Urteil zur Antiterrordatei hat das Bundesverfassungsgericht auch die Gesundheit als besonders wichtiges Rechtsgut anerkannt, sofern der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsverletzungen mit dauerhaften Folgen bezweckt wird (BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 203). Ferner hat es in der Entscheidung zur elektronischen Fußfessel die „sexuelle Selbstbestimmung“ als „höchstrangigen Verfassungswert“ bezeichnet (BVerfG, Beschluss vom 1. Dezember 2020, 2 BvR 916/11, Rn. 277).

Buchstabe c bezieht sich schließlich auf Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Bei diesen handelt es sich ebenfalls um besonders gewichtige Rechtsgüter (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 243). Gemeint sind insbesondere wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder sonstige Anlagen mit unmittelbarer Bedeutung für das Gemeinwesen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 243; Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 203).

Nummer 2 beschränkt die Übermittlung an öffentliche Stellen zu repressiven Zwecken auf die Verfolgung besonders schwerer Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer solchen Tat begründen. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Verdachtsanforderungen liegen insoweit höher als für entsprechende Übermittlungen der Polizeibehörden untereinander (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 253), bei denen eine Übermittlung bereits dann erlaubt ist, wenn sich aus den übermittelten Daten im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze ergeben (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, Rn. 290). Der Begriff der besonders schweren Straftat wird in § 3 Absatz 5 legaldefiniert. Dienen die übermittelten Daten ausschließlich dazu, einen bestehenden Tatverdacht auszuräumen, ist hingegen Absatz 3 einschlägig.

Absatz 2 regelt die Übermittlung an andere öffentliche Stellen zum Zwecke einer besonders gewichtigen und daher gesetzlich normierten personen- oder gruppenbezogenen Risikoprävention. Es handelt sich um Fälle, in denen ein hohes Gefahrenpotenzial für hochrangige Rechtsgüter und darüber hinaus eine enge Verbindung zu den Schutzgütern des Verfassungsschutzes besteht. Die Übermittlungsbefugnisse sind Ausdruck der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine wehrhafte Demokratie, indem sie sicherstellen, dass auch einer potentiellen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in den gesetzlich definierten Fällen begegnet werden kann. Der Rechtsgüterschutz wird in diesen herausragend gewichtigen Fällen entsprechend vorverlagert (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Rn. 113).

Die Befugnisse betreffen teilweise auch Übermittlungen an Stellen, die grundsätzlich operative Anschlussbefugnisse (wie beispielsweise Waffen- und Jagdbehörden) ausüben können, ist aber nach dem Übermittlungszweck auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, in denen Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit infolge zwingender rechtlicher Wertungen die mit der Datenübermittlung einhergehenden Grundrechtseingriffe zu Lasten einzelner Personen überwiegen und damit zu rechtfertigen vermögen.

Nummern 1 und 2 regeln die Datenübermittlung an öffentliche Stellen in den im Grundgesetz selbst normierten besonderen Fallkonstellationen. Dazu gehört zunächst die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsverbotsverfahren. Zwar verfügen die für ein Vereinsverbot zuständigen Behörden auch über operative Befugnisse, insbesondere dürfen sie Vereinsvermögen und Beweismittel beschlagnahmen und zu diesem Zweck auch Wohnräume durchsuchen (§§ 4, 10 VereinsG). Das Verbot von Vereinen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, ist jedoch unmittelbar in Artikel 9 Absatz 2 GG festgeschrieben; Vereinsverbotsbehörden stellen also lediglich fest, was kraft ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anordnung ohnehin schon gilt, § 3 Absatz 1 VereinsG. Aus der Gesamtsystematik des Grundgesetzes ergibt sich insoweit, dass den Verfassungsschutzbehörden die Aufgabe zukommt, die für die Verbotsverfügung erforderlichen Tatsachen zu ermitteln. Das arbeitsteilige Zusammenwirken von Vereinsverbots- und Verfassungsschutzbehörden ist eine unmittelbare Ausprägung der wehrhaften Demokratie. Insoweit ist also eine Identität von Datenerhebungs- und Datenübermittlungszweck bei Datenübermittlungen des Verfassungsschutzes an Vereinsbehörden im Grundgesetz bereits unmittelbar angelegt. Im

Übrigen stellt die (Fort-)Existenz eines von Verfassung wegen verbotenen Vereins auch eine konkretisierte Gefahr für die Verfassungsschutzgüter dar.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Nummer 2, also für die Verfahren zur Grundrechtsverwirkung (Artikel 18 GG) sowie zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei und zum Ausschluss von der Parteienfinanzierung (Artikel 21 Absatz 2 und 3 GG), da auch diese Vorschriften Ausdruck des im Grundgesetz angelegten Konzepts der wehrhaften Demokratie sind. Dies rechtfertigt eine verfahrensadäquate Übermittlungsschwelle unterhalb der konkretisierten Gefahr, zumal die Verfahrensherrschaft in diesen Fällen jeweils beim Bundesverfassungsgericht selbst liegt (Artikel 18 Satz 2, Artikel 21 Absatz 4 GG).

Nummer 3 enthält eine Sonderregelung für die Datenübermittlung an Justizvollzugsbehörden, Strafvollstreckungsbehörden und in Gnadensachen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in diesen Bereichen. Sie ermöglicht beispielsweise eine Übermittlung von Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde über einen Extremismusbezug einer inhaftierten Person an die Justizvollzugsanstalt, welche hierdurch in die Lage versetzt wird, geeignete Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt, ihrer Beschäftigten und der inhaftierten Personen zu ergreifen. Ziel ist es, erhöhte Radikalisierungsgefahren oder sonstige erhöhte Sicherheitsrisiken für die Justizvollzugsanstalt frühzeitig zu identifizieren und diese in die Lage versetzen zu können, entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Die Existenz und Funktionsfähigkeit des unmittelbar im Grundgesetz verankerten Justizvollzugs (Artikel 104 GG) genießt Verfassungsrang und bildet daher eine verfassungsimmanente Grundrechtsschranke für Eingriffe in Grundrechte der inhaftierten Personen. Deshalb sind Grundrechtseingriffe, die unerlässlich sind, um den Justizvollzug aufrechtzuerhalten und geordnet durchzuführen, grundsätzlich hinzunehmen. Sowohl für den Bereich der Sicherungsverwahrung als auch für den Jugendarrestvollzug und die Untersuchungshaft ist keine abweichende Bewertung geboten.

Nummer 4 normiert die Übermittlung von Daten bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen. Dieses besondere öffentliche Interesse an der von der empfangenden Stelle vorzunehmenden Personenüberprüfung muss inhaltlich – zumindest auch – darin bestehen, Verfassungsfeinde zu identifizieren, damit entsprechende Konsequenzen ergriffen werden können wie beispielsweise das Absehen von einer beamtenrechtlichen Ernennung. Das öffentliche Interesse hat also auch einen inhaltlichen Bezug zu den Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde aufzuweisen. Nach dem Regelbeispiel ist eine Datenübermittlung zur Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerber:innen und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes gerechtfertigt. Die Datenübermittlung kann in disziplinarische Maßnahmen bis hin zu einer Entfernung aus dem Dienst münden und weist daher grundsätzlich eine hohe Eingriffsintensität auf. Die Zulassung der Übermittlung unterhalb der Schwelle der konkretisierten Gefahr rechtfertigt sich jedoch daraus, dass die betroffenen Personen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben als Repräsentant:innen der hoheitlichen Gewalt auftreten und vielfach mit besonderen Hoheitsbefugnissen ausgestattet sind, die einer konsequenten Abschirmung gegen Verfassungsfeinde bedürfen. Zudem haben sie sich durch ihre Beschäftigung freiwillig in ein spezifisches Näheverhältnis zum Staat begeben, das ihnen gegenüber die Datenübermittlung zumutbar erscheinen lässt. Zu den Grundpflichten des Beamtentums gehört insbesondere auch die allgemeine Treuepflicht der Beamten:innen mit der Verpflichtung, jederzeit für den Staat und seine verfassungsmäßige Ordnung einzutreten, § 33 Absatz 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz (BeamStG). Sie leisten einen entsprechenden Diensteid, § 38 BeamStG, § 47 BremBeamtG. Schon vor Berufung in ein Beamtenverhältnis muss festgestellt werden können, dass Bewerber:innen die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische

Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG). Nach § 41 Satz 2 TVöD und § 3 Absatz 1 TV-L sind darüber hinaus auch Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen. Diese politische Treuepflicht gebietet Loyalität gegenüber dem Staat und seiner geltenden Verfassungsordnung. Die Regelung ergänzt andere Regelungen, die die Verfassungstreue im öffentlichen Dienst sicherstellen.

Nummer 5 erlaubt die Übermittlung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen, wenn dies zum Zweck der Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen erforderlich ist. Die Entscheidungen zu solchen Überprüfungen betreffen Rechtspositionen, die der Gesetzgeber bereits zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterstellt hat. Es handelt sich um Rechtspositionen, die der Allgemeinheit durch allgemeines Gesetz entzogen sind und nur im Einzelfall auf entsprechenden Antrag nach einer gesetzlich geregelten Eignungs- oder Zuverlässigkeitsprüfung gewährt werden. Die Rechtsposition steht daher von vornherein unter dem gesetzlichen Vorbehalt der Eignung und/oder Zuverlässigkeit. Die Mitwirkung des Verfassungsschutzes in diesen Fällen gehört zu den ihr zugewiesenen Aufgaben und soll verhindern, dass Verfassungsfeinde Zugang zu Einrichtungen, Gegenständen oder sonstigen Rechtspositionen erlangen, von denen besonders hohe Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen. Sie dient damit unmittelbar dem Schutz von in Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsgütern. Aus diesem Grund ist die Übermittlung an diese Stellen auch nicht auf Zwecke beschränkt, die Maßnahmen mit unmittelbarer Zwangswirkung ausschließen. Es erschiene widersinnig, einerseits eine Datenübermittlung an solche Stellen zuzulassen, ihnen dann aber die Datenverwendung zur umfassenden Erledigung ihrer Aufgaben zu verwehren.

Nummer 6 erlaubt eine Datenübermittlung an öffentliche Stellen auch unterhalb der Schwelle der konkretisierten Gefahr, wenn die Übermittlung zum Schutz eines Rechtsguts nach Absatz 1 Nummer 1 erfolgt, der Erfüllung eigener Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde oder von Aufgaben der empfangenden Stelle dient und eine Verwendung der Daten für operative Maßnahmen, die mit Zwangswirkung vollzogen werden, ausgeschlossen ist. Da die hohe Übermittlungsschwelle gegenüber Behörden mit Befugnissen für Maßnahmen mit Zwangswirkung vor einer Umgehung grundrechtsschützender Eingriffsvoraussetzungen bewahren soll (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 173), kann sie im Einzelfall abgesenkt werden, wenn jene Umgehungsgefahren nicht bestehen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 258). In Ansehung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird die Absenkung der Übermittlungsschwelle auf Fälle beschränkt, in denen die empfangende Stelle keinerlei mögliche Folgemaßnahmen ergreifen kann, die mittelbar oder unmittelbar, mit Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden können (BVerfG, Beschluss vom 17. Juli 2024, 1 BvR 2133/22, Rn. 231). Ausgeschlossen ist eine solche operative Verwendung der übermittelten Daten dann, wenn entweder die empfangende Stelle generell über keine Befugnisse zu Maßnahmen, die unmittelbar mit Zwangswirkung vollzogen werden, verfügt, oder die Verwendung der Daten für Zwangsmaßnahmen aufgrund einer gesetzlichen Zweckbindung ausgeschlossen ist, weil etwa die Verfassungsschutzbehörde die Daten explizit zum Zwecke der Erstellung eines Lagebilds übermittelt hat. Auch wenn eine Verwendung zu operativen Zwecken ausgeschlossen ist, ist jedoch eine pauschale Absenkung der Anforderungen an die Übermittlung nachrichtendienstlich erhobener Daten an andere Stellen nicht gerechtfertigt. Denn je nach Aufgaben- und Befugnisbereich der empfangenden Stelle kann die Übermittlung

auch dann noch schwerwiegende Folgen für die Grundrechte der betroffenen Person haben (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 259). Um sicherzustellen, dass dem jeweiligen Gewicht des Grundrechtseingriffs in jedem Einzelfall Rechnung getragen wird, hat die Verfassungsschutzbehörde bei jeder Übermittlung zu prüfen, ob der betroffenen Person dadurch keine unverhältnismäßigen Nachteile entstehen.

Der zweite Halbsatz enthält einen nicht abschließenden Katalog von Übermittlungszwecken, zu denen eine Datenübermittlung unter den Voraussetzungen dieser Vorschrift zulässig ist. Auf diese Weise wird beispielsweise die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörde mit anderen Behörden zur Prävention gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten ermöglicht. Prävention durch Information, Aufklärung und Beratung gehört zum wesensbestimmenden Tätigkeitsprofil des Verfassungsschutzes als Nachrichtendienst. Dessen Sammlung und Auswertung von Informationen zielt nicht allein darauf, konkretisierte Gefahren frühzeitig zu erkennen und an Gefahrenabwehrbehörden weiterzugeben. Vielmehr hat der Verfassungsschutz auch den weitergehenden Auftrag, mit seinen Informationen verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten entgegenzuwirken und vorzubeugen. Dies geschieht zum einen durch Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die jährliche Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts, aber auch durch Information, Aufklärung und Beratung anderer Stellen. Diese Präventionsarbeit zielt nicht auf operative Zwangsmaßnahmen ab, sondern soll die jeweilige Stelle in die Lage versetzen, geeignete Selbstschutzmaßnahmen zu ergreifen.

So erlaubt die Regelung beispielsweise die Datenübermittlung im Rahmen eines Ausstiegsprogramms. Die Übermittlung erfolgt hier nicht, um Maßnahmen zum Nachteil der betroffenen Person zu veranlassen, die mit Zwangswirkung vollzogen würden, sondern um ihn darin zu unterstützen, sich von verfassungsfeindlichen Bestrebungen zu lösen und vor eventuell in der Folge drohenden Racheakten zu schützen. Ebenso können auf der Grundlage der Regelung Übermittlungen im Rahmen der Kinder- und Jugendfürsorge erfolgen, etwa um das Jugendamt darüber zu informieren, dass eine rechtsextremistische Person ihre minderjährigen Kinder indoktriniert und für extremistische Ziele zu instrumentalisieren sucht oder islamistische Vereine durch zielgerichtete Angebote Minderjährige schädigen könnten. Ein weiterer Anwendungsfall liegt im Schutz von bedrohten Personen, etwa im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms. Schließlich wird eine Datenübermittlung zum Schutz von Gegenständen von besonderem öffentlichen Interesse ermöglicht, beispielsweise zum Schutz von Anlagen kritischer Infrastruktur vor Sabotagehandlungen. Erlaubt sind auch Datenübermittlungen, die für die Erstellung von Lagebildern und Fallanalysen genutzt werden sollen. Diese sind für die Aufklärungsarbeit aller Sicherheitsbehörden unverzichtbar und essentieller Bestandteil der von Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 GG vorausgesetzten übergreifenden Zusammenarbeit. Sie dienen keinen unmittelbaren operativen Zwecken und müssen daher auch nicht den daran anknüpfenden strengen verfassungsrechtlichen Hürden unterworfen werden, da eine Weiterverwertung der übermittelten Daten im Rahmen operativer Maßnahmen aufgrund der gesetzlichen Zweckbindung ausgeschlossen ist. Auch an die Polizei kann auf dieser Grundlage eine Übermittlung erfolgen.

Die Regelung des Absatz 3 soll dem Schutz betroffener Personen auch in atypischen Fällen verbessert Rechnung tragen. Ein solcher Fall ist beispielsweise die Übermittlung von Informationen, die eine beschuldigte Person in einem Strafverfahren entlasten. Auch im Bereich der Gefahrenabwehr können Hinweise darauf, dass die betroffene Person unbeteiligt ist, mithin gegen sie keine Maßnahmen als Störerin zu richten sind, zu ihrem Vorteil geeignet sein. Eingeschlossen ist eine rechtsklare Übermittlungsgrundlage zur Information der Jugendhilfe, etwa in Fällen von Rückkehrer:innen, die in den nahöstlichen Krisenregionen in terroristische Strukturen eingebunden waren. Dabei handelt es sich teilweise um Familien mit Kindern, die dort

geboren worden sind, bei Rückkehr nach Deutschland angesichts der besonderen familiären Zusammenhänge aber womöglich besonderer staatlicher Fürsorge bedürfen. Grundsätzlich hat die Klärung des tatsächlichen Willens der betroffenen Person, also die Einholung einer Einwilligung, Vorrang. Typischerweise wird der Verfassungsschutzbehörde jedoch jedenfalls zum Schutz ihrer operativen Belange nicht möglich sein, offen auf die betroffene Person zuzugehen und ihr Behördenwissen zu offenbaren. Im Falle der Jugendhilfe kann im Übrigen gerade ein Sachverhalt übermittlungsveranlassend sein, wonach das Kind Schutz gegenüber der personensorgeberechtigten Person benötigt. Satz 2 stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass die Voraussetzungen einer solchen Übermittlung dokumentiert werden. Entsprechend sind insbesondere die in der Person liegenden Gründe, die hier eine ausnahmsweise Übermittlung stützen, aktenkundig zu machen.

Absatz 4 normiert den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz der Zweckbindung auch für Informationen, die durch die Verfassungsschutzbehörde an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

Zu § 28 - Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen

Die Vorschrift ermöglicht ausnahmsweise auch eine Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen. Zwar verfügen diese nicht über Hoheitsbefugnisse der staatlichen Gewalt. Gleichwohl können sie die rechtlich geschützten Interessen der betroffenen Person empfindlich beeinträchtigen, etwa durch das Vorenthalten von Leistungen, oder durch den Ausschluss aus sozialen Zusammenhängen mit hoher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung. Überdies unterliegen nicht-öffentliche Stellen nicht den rechtsstaatlichen und demokratischen Bindungen und Kontrollen, die für Hoheitsträger gelten und die eine Datenübermittlung zur Durchführung hoheitlicher Maßnahmen zumutbar machen. Zum Ausgleich der widerstreitenden Interessen der betroffenen Person und der Allgemeinheit wird die ausnahmsweise zulässige Übermittlung von personenbezogenen Daten an nicht-öffentliche Stellen deshalb an das Vorliegen einer konkretisierten Gefahr für eines der in § 28 Absatz 1 Nummer 1 genannten höchstrangigen Rechtsgut geknüpft. In diesem Fall besteht ein herausragendes öffentliches Interesse an der Abwehr dieser konkretisierten Gefahr, die eine Übermittlung auch an nicht-öffentliche Stellen rechtfertigt.

Absatz 2 verpflichtet die empfangende Stelle, die erhaltenen Informationen nur für den der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck zu verwenden und auf Verlangen der Verfassungsschutzbehörde über die Verwendung der Daten Auskunft zu erteilen. Dadurch wird gewährleistet, dass sensible personenbezogene Daten nicht unkontrolliert gestreut werden können. Hierüber ist die empfangende Stelle zu belehren.

Zu § 29 - Übermittlung personenbezogener Daten in das Ausland

Die Vorschrift ermöglicht ausnahmsweise auch eine Datenübermittlung an öffentliche oder nichtöffentliche Stellen im Ausland. Die Übermittlungsbefugnis richtet sich nach den Vorgaben der §§ 27 bis 29. Demnach ist eine Übermittlung an Stellen im Ausland grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen zulässig wie die Datenübermittlung im Inland (BVerfG, Urteil vom 16. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 261).

Absatz 2 normiert als zusätzliche Voraussetzungen für eine Übermittlung der Daten an ausländische Stellen, dass auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland dem nicht entgegenstehen, sofern ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten durch die empfangende Stelle gesichert ist (BVerfG, Urteil vom 16. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 266). Elementare Anforderungen –

speziell die Achtung der Menschenwürde, etwa mit dem Folterverbot – bilden absolute, abwägungsfeste Schranken, die einer Übermittlung stets entgegenstehen. Erforderlich ist weiter, dass sich die Verfassungsschutzbehörde über den angemessenen und die elementaren Menschenrechte wahren Umgang mit den Daten bei der empfangenden Stelle in geeigneter Weise versichert hat. Von einem angemessenen Datenschutzniveau kann jedenfalls bei Staaten ausgegangen werden, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden. Die gesetzlich geforderte Menschenrechtsgewährleistung kann im Empfangsstaat entweder allgemein gesichert sein oder im Einzelfall durch Abreden oder implizit mit dem Ausschluss operativer Anschlussmaßnahmen, die dazu allerdings verlässlich sein müssen, sichergestellt werden (BVerfG, Urteil vom 16. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 267 ff.).

Absatz 3 verpflichtet die empfangende Stelle, die erhaltenen Informationen nur für den der Übermittlung zugrunde liegenden Zweck zu verwenden und auf Verlangen der Verfassungsschutzbehörde über die Verwendung der Daten Auskunft zu erteilen. Dadurch wird gewährleistet, dass sensible personenbezogene Daten nicht unkontrolliert gestreut werden können. Hierüber ist die empfangende Stelle zu belehren. Die Regelung kompensiert den Umstand, dass die ausländischen Stellen nicht in gleicher Weise der staatlichen Kontrolle durch deutsche Behörden und Gerichte unterliegen wie inländische Stellen. Sie gilt, anders als die Regelung des § 29 Absatz 3, auch für die Übermittlung an öffentliche Stellen im Ausland.

Zu § 30 – Übermittlungsverbote und Schutz minderjähriger Personen

Die Verfassungsschutzbehörde gewinnt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben viele sensible Daten und Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen können. Ihre Vorgänge unterscheiden sich deutlich von sonstigen vertraulichen Vorgängen innerhalb der Verwaltung, denn der Verfassungsschutz gewinnt seine Informationen vielfach durch Mittel der verdeckten Datenerhebung.

Daher zieht die Regelung der Übermittlung von Informationen sowohl an die Verfassungsschutzbehörde als auch durch diese Grenzen. Dabei wird die bisher in § 23 BremVerfSchG enthaltene Regelung fortentwickelt und an den Wortlaut des § 23 BVerfSchG weiter angeglichen.

Nummer 1 stellt klar, dass ein Übermittlungsverbot für Daten besteht, die grundsätzlich zu löschen wären, deren Verarbeitung aus Gründen des § 22 Absatz 3 aber lediglich eingeschränkt ist.

Nummer 2 ergänzt den Zweckbindungsgrundsatz um eine zusätzliche Abwägungsklausel zugunsten des Schutzes des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Im Unterschied zu § 23 Nummer 1 BVerfSchG wird neben dem Interesse der Allgemeinheit auch das Interesse der empfangenden Stelle an der Übermittlung als abwägungsrelevanter Belang bezeichnet. Dies dient der Klarstellung, da die Befugnisse auch Übermittlungen an ausländische und nichtöffentliche Stellen zulassen. Angesichts des hohen Rangs der betroffenen Grundrechte muss im Einzelfall selbst eine aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gebotene Informationsübermittlung unterbleiben, wenn schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen. Besonders ins Gewicht fällt bei der Abwägung beispielsweise, wenn Daten durch intensive Grundrechtseingriffe, wie das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes, erhoben worden sind oder wenn der empfangenden Stelle operative Folgemaßnahmen gegen die

betroffene Person möglich sind, die nötigenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können.

Nummer 3 trägt dem Geheimhaltungsbedürfnis der Verfassungsschutzbehörde Rechnung. Deren Informationen können so sensibel sein, dass beispielsweise im Rahmen der Spionageabwehr der Kreis der informierten Personen so klein wie möglich bleiben muss, weshalb die Unterrichtung anderer Stellen zu unterbleiben hat. Diese Informationen können ihren Nutzen für den Staat und die Allgemeinheit verlieren, wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt würden. Durch ihre Offenbarung kann auch die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde beeinträchtigt werden, auch weil eine künftige Informationsgewinnung erschwert wird. Die Geheimhaltung ist oftmals Voraussetzung für die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden anderer Länder und für die Gewinnung neuer Informationsquellen. Durch die Offenbarung von Informationen der Verfassungsschutzbehörde können Mitarbeitende oder Dritte gegebenenfalls erheblich in Gefahr geraten.

Nummer 4 stellt das Verhältnis der Übermittlungsvorschriften zu besonderen gesetzlichen Übermittlungsregelungen klar. Spezialgesetzlich geregelte Übermittlungsverbote und -beschränkungen sind sowohl bei der Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde als auch bei einer Übermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde zu beachten (z.B. § 72 SGB X, § 22 Absatz 2 PassG, § 24 Absatz 2 PAuswG, § 34 BMG, § 35 Absatz 3 StVG). Wie der zweite Halbsatz verdeutlicht, zählen dazu auch spezielle gesetzliche Geheimhaltungspflichten (z.B. § 30 AO) sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse.

Absatz 2 lässt die Übermittlung der ohnehin nur in engen Grenzen zu verarbeitenden Daten minderjähriger Personen an Stellen im Ausland lediglich zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib und Leben zu. Die Regelung trifft die grundsätzliche Wertungsentscheidung, dass die schutzwürdigen Interessen der minderjährigen Person stets das Interesse an einer Übermittlung überwiegt, es sei denn, es besteht, etwa aufgrund eines konkret geplanten Anschlags durch die Person, eine konkrete Gefahr für Leib und Leben anderer Menschen. Dabei reicht eine lediglich konkretisierte Gefahr, bei der sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, nicht aus. Die Gefahr für Leib und Leben muss im Interesse des Schutzes minderjähriger Personen konkret sein, mithin muss mit dem Schadenseintritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft zu rechnen sein. An inländische öffentliche Stellen ist die Übermittlung darüber hinaus zum Schutz der betroffenen Person zulässig.

Zu § 31 - Nachberichtspflicht

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 25 BremVerfSchG und dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen sowie der Integrität der Daten, indem die Verfassungsschutzbehörde verpflichtet ist, diejenigen Stellen, an die sie Daten übermittelt hat, zu unterrichten, sofern die Daten unvollständig oder unrichtig waren. Über eine infolge dessen erfolgte Löschung oder Beschränkung der Verarbeitung ist ebenfalls zu informieren. Dies ist erforderlich, damit auch die empfangende Stelle als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob die Daten zu löschen sind oder ihre Verarbeitung einzuschränken ist.

Zu Abschnitt 6 - Verfassungsschutz-Kontrollausschuss und unabhängige Datenschutzkontrolle

Zu § 32 - Verfassungsschutz-Kontrollausschuss

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 BremVerfSchG. Die bisher als Parlamentarische Kontrollkommission wird in „Verfassungsschutz-Kontrollausschuss“ umbenannt.

Zu § 33 - Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27 BremVerfSchG.

Zu § 34 - Kontrollbefugnisse des Verfassungsschutzes-Kontrollausschusses

Die allgemeinen Unterrichtungspflichten des Senats gegenüber dem Verfassungsschutz-Kontrollausschuss über Vorgänge von besonderer Bedeutung werden im Gegensatz zur bisherigen Regelung des § 28 BremVerfSchG a.F. ergänzt um eine Unterrichtungspflicht für Eingaben von Personen über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde, die bisher in § 30 geregelt war. Im Rahmen der allgemeinen Unterrichtung über Vorgänge von besonderer Bedeutung ist auch über den Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln in Einzelfällen sowie darüber zu berichten, in wie vielen Fällen eine Übermittlung nach § 27 Absatz 2 Nummer 4 (Buchstaben a und b) erfolgt ist.

Satz 3 konkretisiert nicht abschließend, wann jedenfalls von Vorgängen von besonderer Bedeutung auszugehen ist, die einer Unterrichtung des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses bedürfen.

Satz 4 normiert darüber hinaus bestimmte regelmäßige Unterrichtungspflichten.

Beide Regelungen dienen der Transparenz und stellen eine effektive Kontrolle sicher.

Ergänzt wird in Absatz 5 die Möglichkeit, bei Streitigkeiten über die Verweigerung von Auskünften durch den Senat, das Gericht nach § 9 anzurufen. Dieses entscheidet dann als unabhängige Stelle über die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung.

In einem neuen Absatz 6 wird für den Ausschuss die Möglichkeit, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben eine oder einen Sachverständigen zu beauftragen, neu geschaffen. Die Ausgestaltung der Regelung orientiert sich an § 7 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes - Kontrollgremiumgesetz (PKGrG). Die oder der Sachverständige kann nach Anhörung der Senatorin für Inneres und Sport beauftragt werden, im Einzelfall Untersuchungen zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Ausschusses durchzuführen. Die abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse obliegt dem Ausschuss. Die oder der Sachverständige muss angesichts der besonderen Geheimhaltungsbedürftigkeit innerhalb einer Verfassungsschutzbehörde, nach Satz 3 sicherheitsüberprüft und zum Umgang mit Verschlussachen ermächtigt sein.

Nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages ist im Rahmen der Informationsrechte des Ausschusses ihr oder ihm Auskunft zu erteilen. Auch die dem Ausschuss vorzulegenden Akten können durch die oder den Sachverständigen eingesehen werden. Da es sich jeweils um die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte des Ausschusses handelt, sind bei der Erfüllung dieser Rechte Absatz 2 bis 6 und § 36 entsprechend anzuwenden. Mit Satz 4 bis 6 wird dem Ausschuss die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, die Ergebnisse der Untersuchungen eines oder einer von ihm beauftragten Sachverständigen im Einzelfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu veröffentlichen, indem der Bürgerschaft ein schriftlicher Bericht zu den Untersuchungen vorgelegt werden kann, der den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen – also den zu Grunde liegenden Sachverhalt – sowie das Untersuchungsergebnis enthalten soll. Satz 6

enthält eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die mögliche Veröffentlichung personenbezogener Daten im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Im neuen Absatz 8 wird für die in der Verfassungsschutzbehörde Beschäftigten die Möglichkeit, Eingaben an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zu richten, erleichtert. Dabei dürfen sie ihre Eingaben nicht nur an den Ausschuss insgesamt, sondern auch an einzelne Mitglieder richten, wodurch die Hemmschwelle für den Gebrauch einer solchen Eingabe minimiert wird. Im Bund hat sich die unmittelbare Information durch die Arbeitsebene in der Vergangenheit als wichtige Informationsquelle des Gremiums herausgestellt (BT-Drs. 16/12411, S. 11).

Zu § 35 - Rechts- und Amtshilfe

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28a BremVerfSchG.

Zu § 36 - Geschäftsordnung, Geheimhaltung

Die Regelungen des Absatz 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 29 BremVerfSchG.

Absatz 3 regelt die Befugnis des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses, bei übergreifenden Sachverhalten auch mit den Kontrollgremien anderer Verfassungsschutzbehörden unter Beachtung des personellen und materiellen Geheimschutzes zusammenzuarbeiten.

Absatz 4 stellt sicher, dass in Fällen, in denen nachvollziehbarer Bedarf an einer Weitergabe des Berichts einer oder eines Sachverständigen nach § 25 Absatz 7 besteht, eine Übermittlung erfolgen darf. Dies gilt etwa für die Weitergabe von Berichten an einen Untersuchungsausschuss oder an andere parlamentarische Gremien zur Kontrolle der Nachrichtendienste. Dies zielt insbesondere auf Gremien der anderen Landesparlamente, die mit der Kontrolle des Verfassungsschutzes befasst sind. Auch hier sind aufgrund der Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Verfassungsschutzverbund Fälle denkbar, in denen ein berechtigter Informationsbedarf auf Länderebene bestehen könnte. Die Übermittlung ist nur unter Wahrung des Geheimschutzes zulässig. Sofern der betreffende Bericht als Verschlussangelegenheit eingestufte Informationen enthält, ist eine Weitergabe nur mit Zustimmung der Stelle zulässig, die die entsprechenden Informationen an das Gremium bzw. den Sachverständigen übermittelt hat. Der neue Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitglieder des Verfassungsschutz-Kontrollausschusses durch die Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erheblich in Anspruch genommen. Sie bedürfen der Unterstützung. Sie erhalten daher durch den neu eingefügten Absatz das Recht, eine bei der Fraktion beschäftigte Person zur Unterstützung ihrer Arbeit heranzuziehen. Wegen der damit verbundenen Öffnung des auf besondere Vertraulichkeit ausgelegten Gremiums nach außen ist Voraussetzung, dass eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen keine Bedenken ergeben hat. Das Unterstützungsbegehren durch diese Personen ist zudem vorab dem Vorsitz des verfassungsschutz-Kontrollausschusses anzuzeigen und dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Die unterstützenden Personen haben die Möglichkeit, die vom Verfassungsschutz-Kontrollausschuss beigezogenen Akten und Dateien für „ihr“ Mitglied zu sichten und die im Gremium behandelten Vorgänge mit ihm zu erörtern. An den Sitzungen des Ausschusses dürfen sie nicht teilnehmen.

Zu § 37 - Unabhängige Datenschutzkontrolle

Die Vorschrift regelt die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und die entsprechenden Pflichten der Verfassungsschutzbehörde. Ziel ist die Sicherstellung einer effektiven datenschutzrechtlichen Kontrolle unter Wahrung der Sicherheits- und Geheimhaltungsinteressen.

Zu Abschnitt 7 - Schlussvorschriften

Zu § 38 – Straftaten

Die Vorschrift sanktioniert widerrechtliche Mitteilungen an betroffene Personen durch Stellen, die von der Verfassungsschutzbehörde um Auskunft ersucht werden oder die sonstigen Informationen an die Verfassungsschutzbehörde übermitteln. Die Einstufung als Straftat entspricht dem Bedürfnis der Geheimhaltung der Verfassungsschutzbehörde, das sich insbesondere dadurch verstärkt, dass durch entsprechende Informationen der betroffenen Personen der Zweck der Beobachtung vereitelt wird und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde offengelegt wird, wobei beides sicherheitsgefährdend sein kann.

Zu § 39 - Evaluierung

Der Einsatz verschiedener nachrichtendienstlicher Mittel, die bis dahin durch Stellen innerhalb der Verfassungsschutzbehörde angeordnet werden konnten, unterliegt nunmehr einer richterlichen Anordnung. Mit dieser Regelung wird eine Evaluation der unabhängige Vorabkontrolle insbesondere bezogen auf die erforderliche Ausstattung der beteiligten Stellen und im Hinblick auf die mögliche Übertragung der bisher bei der G10-Kommission verorteten Kontrollaufgaben sowie einer Übertragung der Kontrolle auf den UK-Rat des Bundes festgelegt. Die Evaluation hat binnen vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

Zu § 40 - Einschränkung von Grundrechten

Die Regelung kommt dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz nach. Auch wenn die Bremer Landesverfassung keine entsprechende Vorschrift kennt, werden nach ständiger Übung bei der Umsetzung des Zitiergebots auch die entsprechenden Grundrechtsartikel der Landesverfassung mitzitiert. Aus Gründen der Transparenz wird dabei auch das sich explizit aus der Bremer Landesverfassung ergebende Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten zitiert, obwohl das Zitiergebot des Grundgesetzes auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das über Artikel 2 Absatz 1 GG unter dem Vorbehalt der verfassungsmäßigen Ordnung steht, keine Anwendung findet.

Zu Artikel 2 – Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zur Datenschutzgrundverordnung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unterliegt grundsätzlich weder dem Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) noch der JI-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2016/680).

Nach der bisherigen Fassung der Regelung soll die Datenschutzgrundverordnung auch für öffentliche Stellen gelten, die weder dem eigentlichen Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung noch dem der JI-Richtlinie unterliegen, nimmt von dieser Ausweitung des Anwendungsbereiches die Verfassungsschutzbehörde jedoch nicht explizit aus.

Entsprechend erscheint es denkbar, über diese Vorschrift auch die Verfassungsschutzbehörde dem Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung zu unterstellen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass Gesetze auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit eine Anwendung der vorliegenden Regelung bereits denkbare ausschließen. Es besteht daher bereits jetzt die Auffassung, dass die vorliegend zu ändernde Norm auf die Aufgabenwahrnehmung der Verfassungsschutzbehörde keine Anwendung findet.

Nach der Neufassung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes besteht hierfür auch deshalb keinerlei Bedarf, weil aufgrund der neu geschaffenen Regelungen die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Verfassungsschutzbehörde und auch die Aufgaben des oder der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Bremischen Verfassungsschutzgesetz selbst umfassend geregelt sind.

Die Änderung hat insofern lediglich klarstellende Wirkung.

Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 4 - Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des bisher geltenden Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Bremen (Bremisches Verfassungsschutzgesetz - BremVerfSchG) vom 17. Dezember 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 769; 2014, S. 228), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 2019 (Brem.GBl. S. 169).